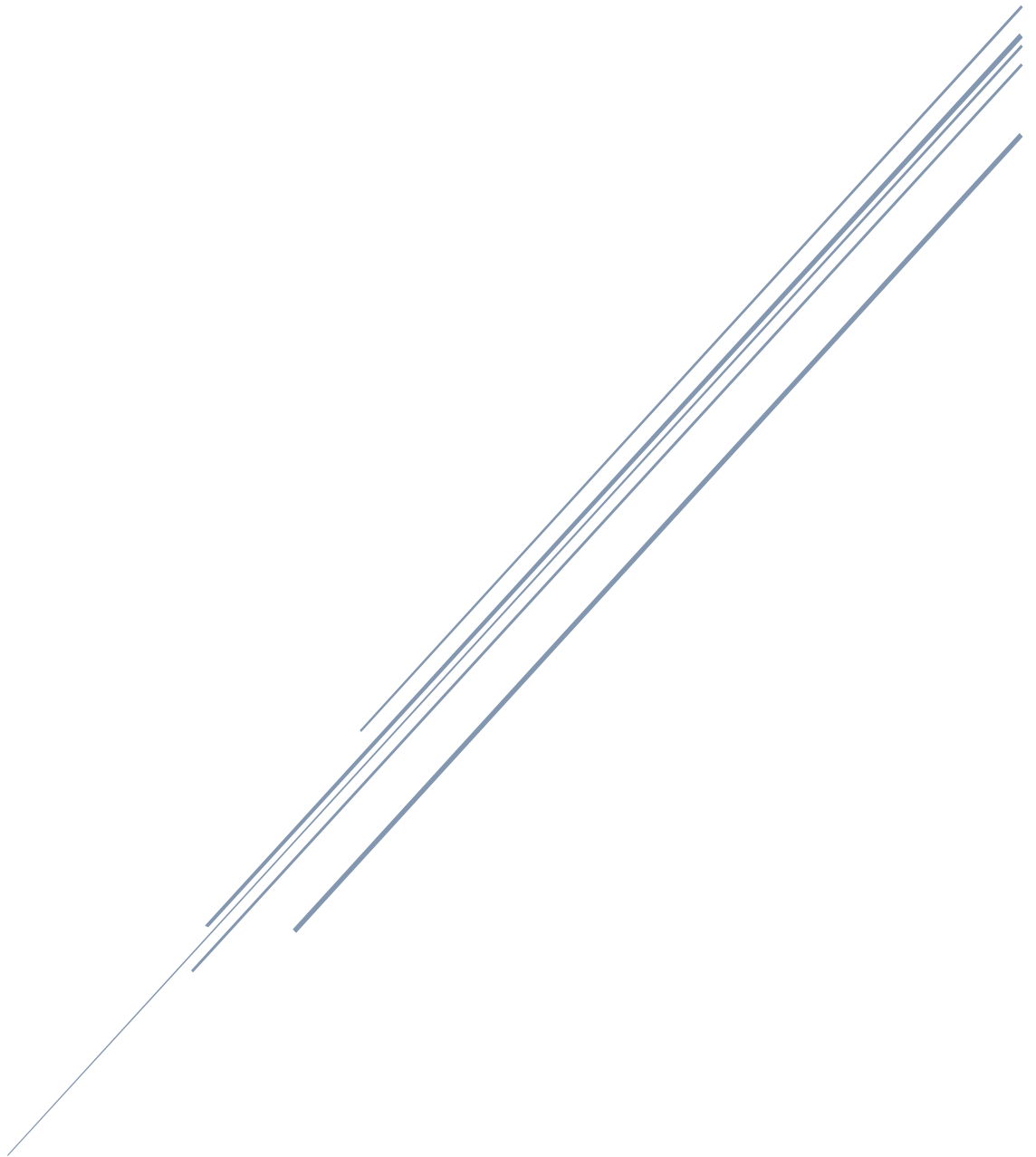


SCHUTZKONZEPT

Humanistisches Haus für Kinder - Thon



Impressum

Humanistisches Haus für Kinder – Thon
Hufelandstraße 52
90419 Nürnberg
0911-92343656
thon@hv-kitas.de

Leitung

Verena Görlitz

Träger

Humanistische Vereinigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kinkelstraße 12
90482 Nürnberg

Verfasser*in des vorliegenden Schutzkonzeptes

Stefanie Schuh, geb. Wegscheider

Stand

Februar 2023

Inhalt

I Präambel.....	5
1 Rechtliche und theoretische Grundlagen.....	6
1.1 Kinderschutz – rechtliche Grundlagen	6
1.1.1 Internationale Ebene.....	6
1.1.2 Nationale Ebene	8
1.1.3 Landesebene	9
1.2 Grenzverletzungen	10
1.2.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	10
1.2.2 Übergriffe	11
1.2.3 strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	14
1.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	14
1.3.1 Definition des Begriffs „Kindeswohl“	14
1.3.2 Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“	15
1.3.3 Formen und Signale.....	16
1.4 Täter*innenstrategien bei sexualisierter Gewalt.....	17
2 Risikoanalyse	19
2.1 Das Team	20
2.2 Die räumliche Struktur innen und außen	21
2.3 Die Kinder	24
2.4 Die Familien	26
2.5 Externe Personen	26
2.6 Digitalisierung.....	27
3 Prävention	27
3.1 Personalmanagement	27
3.1.1 Personalauswahl.....	27
3.1.2 Personalführung	28
3.1.3 Verhaltenskodex.....	28
3.1.4 Fort- und Weiterbildungen.....	31
3.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	31
3.2.1 Definition kindliche Sexualität.....	32
3.2.2 Sexualerziehung und pädagogische Ziele.....	33
3.2.3 Umgang mit Doktorspielen	33
3.2.4 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	35
3.2.5 Kooperation mit den Eltern.....	40
3.3 Partizipation	41

3.3.1 Begriffsklärung.....	41
3.3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	42
3.3.3 Voraussetzungen für Partizipation	43
3.3.4 Relevanz von Partizipation	46
3.3.5 Umsetzung der Partizipation im HHfK Thon.....	48
3.4 Beschwerdemanagement.....	50
3.4.1 Kinder	50
3.4.2 Eltern	53
3.4.3 Mitarbeiter*innen	54
3.5 Kooperation und Vernetzung	55
4 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen.....	57
4.1 interne Gefährdungen – Gewalt durch Mitarbeiter*innen.....	58
4.1.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen	58
4.1.2 Sofortmaßnahmen	59
4.1.3 Einschaltung von Dritten	59
4.1.4 Dokumentation.....	60
4.1.5 Datenschutz.....	60
4.1.6 Aufarbeitung.....	60
4.1.7 Rehabilitation	61
4.2 interne Gefährdungen - Gewalt unter Kindern	62
4.3 externe Gefährdungen	63
4.3.1 Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	63
4.3.2 Gewichtige Anhaltspunkte	64
4.3.3 Gefährdungseinschätzung.....	67
4.3.4 Dokumentation.....	68
4.3.5 Grundsätze für den Umgang mit Verdacht	69
5 Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen	69
6 Qualitätsmanagement – regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	69
II Materialien und Vorlagen.....	I
Beschwerdeprotokoll	I
Handlungsplan bei sexuellem Übergriff unter Kindern.....	II
Selbstverpflichtungserklärung.....	III
Verhaltenskodex.....	IV
Handlungsplan – Verdacht auf interne Gefährdung	VI
Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	VII
Gefährdungsbeurteilung – Kindeswohlgefährdung	VIII

Netzwerkliste.....	IX
III Anhang.....	X
IV Literaturverzeichnis	XII

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
bzgl.	Bezüglich
etc.	et cetera
ebd.	Ebenda
evtl.	Eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
ggfs.	gegebenenfalls
o.D.	ohne Datum
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem

I Präambel

„Nichts ist so entsetzlich wie der Zusammenstoß zwischen roher Gewalt und kindlicher Hilflosigkeit“ – Rita Bockelmann

Allein dieses Zitat macht deutlich, weshalb der Schutz der Kinder oberste Priorität haben sollte. Es geht um ihr Wohl und ihre Gesundheit, um ihr Lachen, ihre Freude und das Gefühl von Sicherheit. Nicht allein, die Pflicht - als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe – ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten sollte der Grund sein, sich als Team zusammenzusetzen und mögliche Gefahren innerhalb der Institution aufzudecken. Der Schutz der Kinder und die Vorrangigkeit ihres Wohls sollte selbstverständlich sein und trotzdem ist es dies auch heute nicht überall.

Um den angemessenen Schutz der Kinder im Humanistischen Haus für Kinder – Thon zu gewährleisten und Handlungssicherheit zu erlangen, hat das pädagogische Team gemeinsam das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet.

Es dient als Regelhandwerk und Nachschlagewerk der Beschäftigten. Außerdem stellt es einen wichtigen Teil des Einarbeitungsprozesses dar. Um immer auf dem aktuellen Stand zu sein, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung.

Nach der Absteckung der rechtlichen und begrifflichen Grundlagen, die als Hintergrundwissen für Sicherheit und Fachlichkeit sorgen, werden die Rahmenbedingungen unseres Hauses und die Maßnahmen vorgestellt, die eine präventive Vorbeugung von Gefährdungen und Handlungssicherheit im Falle eines Verdachts gewährleisten.

Im letzten Teil werden Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen genannt, die das Team zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen kann. Außerdem wird das Qualitätsmanagement innerhalb der Einrichtung betrachtet und Materialien und Vorlagen vorgestellt.

1 Rechtliche und theoretische Grundlagen

Nur, wer sich mit rechtlichen und begrifflichen Grundlagen auseinandersetzt, kann angemessen und ganzheitlich für den Schutz der Kinder sorgen. Hintergrundwissen macht aufmerksam und sensibilisiert. Zudem ermöglicht es ein sicheres, schnelles und zielgerichtetes Handeln in Situationen, in denen das Wohl des Kindes in Gefahr gerät.

1.1 Kinderschutz – rechtliche Grundlagen

Der Kinderschutz ist gesetzlich auf sämtlichen Ebenen (national, international und länderspezifisch) verankert. Allein diese Tatsache zeigt die Prägnanz des Themas „Kindeswohl“.

In den folgenden Punkten sollen die relevanten rechtlichen Grundlagen kurz erläutert werden. Es wird sich dabei auf die Artikel und Paragraphen konzentriert, die für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine maßgebliche Bedeutung haben. Dies soll keinesfalls darauf hindeuten, dass andere gesetzliche Regelungen (v.a. im Hinblick auf die Kinderrechte) weniger wichtig sind. Die Fokussierung soll lediglich die Übersichtlichkeit des vorliegenden Konzeptes gewährleisten.

1.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene ist vor allem die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta zu nennen.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und hat erstmals Kinder als Träger eigener Rechte anerkannt (Kita Hub o.D.). Laut Art.1 werden unter Kindern alle Menschen vor dem Ende ihres achtzehnten Lebensjahres verstanden.

Die 54 Artikel, die die Rechte der Kinder umfassen, können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- „Förderrechte „Provision“: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24, 25, 26, 27, 28, etc.)
- Schutzrechte “Protection”: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 6,8,19,32,33,34 etc.)
- Beteiligungsrechte "Participation": Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Art. 12, 13)“ (Kita Hub o.D.)

Vorrang bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, hat immer deren Wohl. Dies bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Einrichtungen (Art.4).

Auch der Schutz vor Gewalt (Art.19) und der Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art.34) werden klar in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Zudem werden die Rechte auf Gleichberechtigung, Förderung und Mitbestimmung definiert und wirken demnach präventiv im Hinblick auf den Kinderschutz.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und bezieht sich auf Menschen mit Behinderung, sprich „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art.1).

Im Hinblick auf das vorliegende Schutzkonzept ist vor allem Art. 7 von Bedeutung. Dieser legt die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderung fest und hebt ebenfalls die Vorrangigkeit des Kindeswohls hervor.

Neben der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung sind zudem u.a. die Teilhabe, Schutz und Achtung geregelt. Der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch wurde in den Art. 16 und 17 festgelegt.

Die EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta wurde im Jahr 2000 unterzeichnet und bezieht sich auf alle Menschen, die in der Europäischen Union leben.

Bereits Artikel 1 macht mit der Festlegung der Unantastbarkeit der menschlichen Würde deutlich, weshalb ein Kinderschutzkonzept sinnvoll und wichtig ist. Denn auch die Würde der zu betreuenden Kindern ist unantastbar und muss geachtet und geschützt werden. Das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, das ebenfalls für alle Menschen gültig ist, wird in Art. 3 geregelt.

Im Hinblick auf das vorliegende Schutzkonzept ist zudem Art. 11 zu nennen, da sich das darin besagte Recht auf freie Meinungsäußerung einen Zusammenhang mit den Punkten Partizipation, Mitbestimmung und Beschwerdemanagement hat.

In Art. 24 werden zudem die Rechte des Kindes aufgezählt:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Deutlich wird hierbei erneut der Schutz des Kindes, die Meinungsfreiheit, Mitbestimmung und die Prägnanz des Kindeswohls.

1.1.2 Nationale Ebene

Auf nationaler Ebene sind v.a. das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB) und das Strafgesetzbuch¹ (StGB) zu nennen.

Grundgesetz

Ebenso wie in der EU-Grundrechtecharta ist auch im Art. 1 GG die Unantastbarkeit der menschlichen Würde geregelt.

Wichtig ist zudem Art.2, der die folgenden Rechte beinhaltet:

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Auf das Leben
- Körperliche Unversehrtheit
- Freiheit

Sozialgesetzbuch

Hier sind vor allem die §§ 1, 8a, 8b, 45 des SGB VIII zu nennen.

Paragraph 1 regelt neben dem kindlichen „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs. 1 SGB VIII), die Elternverantwortung und die Aufgaben der Jugendhilfe:

- Förderung
- Vermeidung und Abbau von Benachteiligung
- Mitbestimmung und Gleichberechtigung
- Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten
- Erhaltung und Schaffung einer positiven Lebensumwelt
- Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Vor allem letzteres macht die Prägnanz der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes deutlich.

§8a SGB VIII beschäftigt sich mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“. Zum einen wird das konkrete Vorgehen des Jugendamts bei Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls dargestellt, zum anderen wird auch auf die Pflichten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen:

- Dokumentation von gewichtigen Anhaltspunkten
- Durchführung der Gefährdungseinschätzung
- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes
- Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten
- Information des Jugendamtes

¹ Siehe hierzu 1.2.3

Der Anspruch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf fachliche Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und eine insoweit erfahrene Fachkraft ist im §8b SGB VIII geregelt.

Neben der Konzeption einer Einrichtung muss zudem u.a. ein Schutzkonzept vorgelegt werden, um die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erhalten (§45 Abs.2 Satz 2 Nr.4). Durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung dieses Konzeptes wird das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet. Demnach ist jede Einrichtung u.a. verpflichtet, ein solches Konzept vorzulegen.

Bürgerliches Gesetzbuch

Im Hinblick auf die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist vor allem §1631 BGB zu nennen. Dieser umfasst die Personensorge, die vor allem im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht eine Rolle spielt. Außerdem wird im zweiten Absatz des Paragraphen deutlich, dass jedes Kind „ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ hat.

1.1.3 Landesebene

Auf Landesebene, was im vorliegenden Fall Bayern ist, ist vor allem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die dazugehörige Verordnung zur Ausführung (AVBayKiBiG) von Bedeutung.

Im Hinblick auf den Schutz der Kinder ist im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vor allem Art. 9b von Bedeutung. Dieser befasst sich mit dem Vorgehen bei Auftreten gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls. Er deckt sich weitestgehend mit §8a Abs. 4 SGB VIII.

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist für die Erstellung eines Schutzkonzeptes vor allem innerhalb seines ersten Paragraphen prägnant.

§1 AVBayKiBiG beschreibt die allgemeinen Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung:

- Aktive Mitgestaltung gemäß des Entwicklungsstands
- Schaffung eines anregenden Lernumfeldes
- Individuelle, ganzheitliche Unterstützung auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik
- Begleitung und Dokumentation der Entwicklung
- Pädagogische Arbeit basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe
- Beteiligungsverfahren zur Wahrnehmung der Rechte auf Selbst- und Mitbestimmung, Mitwirkung und Beschwerde

Deutlich wird, dass die Berücksichtigung der Individualität der Kinder eine bedeutende Rolle spielt. Nicht nur das Berücksichtigen und sich darüber Bewusstwerden, sondern auch dementsprechend individuell auf die einzelnen Kinder einzugehen und zu reagieren. Außerdem ist das Recht auf Selbst- und Mitbestimmung, sowie auf Beschwerde auch hier hervorgehoben.

1.2 Grenzverletzungen

Unter dem Begriff „Grenzverletzungen“ werden alle Verhaltensweisen zusammengefasst, die die persönlichen Grenzen eines Menschen übertreten (Enders 2010) und einmalig oder wiederholt auftreten (Parität 2022: 4).

Unterschieden werden muss zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt (Enders 2010). Berücksichtigt werden muss hierbei, dass ausgeübte Grenzverletzungen nicht auf die Zugehörigkeit zu Alter, Herkunft, sozialer Status, Weltanschauung und/oder Geschlechtsidentität reduziert werden kann. Vielmehr kann potenziell jede*r Täter*in sein.

Das Bewusstwerden über unangemessenes Verhalten und das Entgegenwirken ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil Grenzverletzungen immer Folgen mit sich bringen. Gewalterfahrungen „werden im körperlichen, kognitiven, motorischen, emotionalen und sozialen Bereich deutlich“ (Albrecht 2017: 632).

Beispiele hierfür sind:

- Auffälliges Verhalten
- Psychosomatische Beschwerden
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Psychische Erkrankungen (Stmas 2021: 10)

1.2.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Ob ein Verhalten oder eine Handlung als grenzverletzend gilt, kann nicht allein durch Objektivität bestimmt werden. Vielmehr spielt das subjektive Empfinden eines Menschen eine entscheidende Rolle (Enders 2010).

So kann beispielsweise das bildliche Festhalten einer Situation im pädagogischen Alltag für ein Kind angemessen sein und für ein anderes eine Grenzverletzung darstellen, da es nicht fotografiert werden möchte.

Dieses Beispiel zeigt, dass Grenzüberschreitungen auch zufällig und unbeabsichtigt geschehen können und demnach nicht gänzlich vermeidbar sind. Ein zentrales Kriterium bei der Unterscheidung zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen ist die respektvolle Haltung, die in ersterem Fall das Erkennen des eigenen unangemessenen Verhaltens ermöglicht. Dies führt schlussendlich dazu, dass das Fehlverhalten korrigiert, entschuldigt und in Zukunft vermieden werden kann (ebd.).

Gründe für unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind neben der Haltungsfrage u.a.

- Mangelnde Fachlichkeit
- Persönliche Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen (beispielsweise in Zeiten des Personalmangels)
- Fehlende oder unklare Einrichtungsstrukturen (Parität 2022: 4)

Beruhend unbeabsichtigte Grenzverletzungen auf den eben genannten Defiziten, sind sie, sofern die respektvolle Haltung gegenüber den Kindern gegeben ist, „in vielen Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen bezüglich eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz korrigierbar“ (Enders 2010).

Beispiele für mögliche unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Kindertagesstätten:

- Ungefragtes Hoch-/Wegheben; Nase putzen, ohne Vorankündigung
- Keine Reaktion auf Ansprache des Kindes
- Verniedlichungen (Kita Hub o.D.)

1.2.2 Übergriffe

Unter „Übergriff“ wird ein bewusst geplantes unangemessenes Verhalten verstanden, das die Grenzen des Gegenübers überschreitet. Übergriffe deuten auf fehlenden Respekt und umfangreichen fachlichen Mangel hin. Zudem können sie „Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs“ (Parität 2022: 5) sein.

Die Abwehrreaktionen der Kinder, die sowohl verbal als auch non-verbal erfolgen können, werden hierbei von der übergriffigen Person missachtet (Enders 2010). Auch gesellschaftliche und kulturelle Werte und Normen, institutionelle Richtlinien und derzeitige pädagogische Standards werden übergangen (Parität 2022: 5). Häufig wird das betroffene Kind und dessen Hilfspersonen abgewertet und das unangemessene Verhalten bestritten (Enders 2010).

Die Formen der Übergriffe decken sich überwiegend mit den vielfältigen Formen von Gewalt. Im Folgenden sollen jene Beachtung finden, die in Kindertagesstätten geschehen können.²

- Physische Übergriffe und Vernachlässigung
- Psychische Übergriffe und Vernachlässigung
- Sexuelle Übergriffe
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Physische Übergriffe und Vernachlässigung³

Physische Übergriffe werden auch als physische/körperliche Gewalt oder Körperverletzung bezeichnet. Sie beinhalten Angriffe, die sich auf den Körper eines anderen oder dessen Gesundheit beziehen (Stmas, o.D.). Die Gewalteinwirkung findet demnach von außen statt (Albrecht 2017: 630). Bei der Einschätzung ist nicht die Sichtbarkeit von Verletzungen ausschlaggebend. Physische Übergriffe können auch zu unsichtbaren Schäden und seelischen Verletzungen führen (Stmas, o.D.).

² Weitere Formen: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/>

³ In den folgenden Ausführungen wird sich aufgrund des Rahmenthemas nur auf fremdverletzendes Verhalten bezogen und selbstverletzendes Verhalten ausgeschlossen.

Beispiele für mögliche physische Übergriffe innerhalb von Kindertagesstätten:

- Essenszwang
- Schubsen, treten, zwicken
- Fixieren (Stmas 2021, S.10)

Während Gewalthandlungen aktiv stattfinden, sind Vernachlässigungen durch Passivität geprägt. Im Hinblick auf körperliche Vernachlässigungen sind folgende Beispiele zu nennen:

- Ungenügende Körperhygiene
- Mangelnde Versorgung mit Nahrungsmitteln
- Unzureichende Bekleidung
- Fehlende Versorgung von Wunden (ebd.; Kita Hub o.D.)

Psychische Übergriffe und Vernachlässigung

Psychische Übergriffe werden auch als psychische/seelische/emotionale Gewalt bezeichnet und umfassen „viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung“ (Stmas₂ o.D.). Ziel hierbei ist die Minderung des Selbstwertes (Albrecht 2017: 631) und der Selbstsicherheit (Stmas₂ o.D.). Da diese Form von Gewalt keine sichtbaren Verletzungen hinterlässt, aber trotzdem großen Schaden anrichten kann (ebd.), ist ein aufmerksames Beobachten der kindlichen Verhaltensweisen von Bedeutung.

Beispiele für mögliche psychische Übergriffe in Kindertagesstätten sind:

- Abwertung des Kindes oder seiner Familie, Beschämung
- Ausübung von psychischem Druck
- Diskriminierung und rassistische Kommentare
- Bloßstellung und Beleidigungen
- Vermittlung von Wertlosigkeit
- Ausgrenzung und Bevorzugung anderer Kinder
- Ständige Zurückweisung, Isolierung
- Das Kind ängstigen (Parität 2022: 7; Enders 2010; Kita Hub o.D.; Albrecht 2017: 631; Stmas₂ o.D.)

Ebenso wie bei der körperlichen Gewalt gilt auch bei seelischer Gewalt, dass Übergriffe aktiv stattfinden, während Vernachlässigung durch Passivität geprägt ist.

Im Hinblick auf seelische Vernachlässigungen sind folgende Beispiele zu nennen:

- Wenig bis keine emotionale Zuwendung
- Fehlende Beachtung des Kindes bzw. Ignoranz, keine Resonanz
- Verweigerung der Unterstützung in Situationen, die zu Überforderung führen
- Verweigerung von Trost
- „Übergriffe“ auf das Kind bewusst ignorieren, kein Eingreifen, keine Unterstützung
- Fehlende Möglichkeit, an entwicklungsfördernden Angeboten teilzunehmen (Parität 2022: 7; Enders 2010; Kita Hub o.D.; Stmas 2021: 10; Albrecht 2017: 631)

Diese Beispiele lassen deutlich erkennen, dass seelische Vernachlässigung eher leise und stumm geschieht. Deshalb bedarf es einer noch achtsameren Auffassungsgabe, um diese zu erkennen und dementsprechend reagieren zu können.

Sexuelle Übergriffe

„Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Erwachsene Kinder oder Jugendliche benutzen, um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen oder pornografisches Material herzustellen“ (Albrecht 2017, : 631). Dabei gilt jede sexuelle Handlung, die mit/an Kindern stattfindet als sexualisierte Gewalt (Stmas₃ o.D.). Das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis des Kindes und das Machtgefälle, das nicht zuletzt aufgrund des Alters entsteht, wird hierbei ausgenutzt, um eigene Ziele zu erreichen (Albrecht 2017: 631; Parität 2022: 8).

Um eine Handlung als sexuellen Übergriff einzustufen, stellt fehlender Körperkontakt kein Ausschlusskriterium dar. Auch ohne Körperkontakt kann ein Verhalten als sexuelle Gewalt gelten (Enders 2010). In jedem Fall wird aber das missbrauchte Kind zu Geheimhaltung angewiesen. Dies kann direkt oder auch indirekt geschehen (Parität 2022: 8).

Im Hinblick auf mögliche sexuelle Übergriffe in Kindertagesstätten sind folgende Beispiele zu nennen:

- Anzügliche Sprüche, abwertende sexistische Bemerkungen
- Kinder auffordern, sexuelle Posen nachzustellen oder ihnen sexistische Spielanleitungen auftragen
- Pornografie leicht zugänglich machen
- Schamgrenzen missachten
- Missachtung der körperlichen Distanz
- Zwang zu körperlicher Nähe
- Sexuelle Stimulation
- Gezielte, sexistische Berührungen im Intimbereich
- Austausch von intimen Zärtlichkeiten, küssen
- Voyeurismus
- Exhibitionistische Handlungen
- Anzügliche Gesten (Kita Hub o.D.; Enders 2010; Stmas₃ o.D.)

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist in §1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Teil der elterlichen Personensorge definiert. Da die Eltern durch die Unterschreibung des Betreuungsvertrages, einen Teil ihrer elterlichen Personensorge für die Zeit der Betreuung an den Träger überträgt und dieser wiederum an die Einrichtungen, stellt die Aufsichtspflicht einen wesentlichen Bestandteil der pädagogischen Arbeit dar (Janssen 2017: 334).

§1 Abs. 1 SGB VIII besagt zudem, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Außerdem legt Art. 2 GG das Recht des Einzelnen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit fest. Anhand dieser beiden Rechtsnormen in Verbindung mit §9 SGB VIII Nr.2, der besagt, dass „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis

des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ sind, wird deutlich, dass die Aufsichtspflicht nicht bedeutet, Kinder vor allen möglichen Gefahren zu schützen.

Vielmehr setzt sie pädagogische Fachkräfte in ein tägliches Spannungsfeld, von Fall zu Fall zu entscheiden. Welches Maß an Aufsicht ein Kind benötigt ist abhängig vom Alter, Entwicklungsstand, Beschäftigungsart, situativen Faktoren, räumlichen und örtlichen Gegebenheiten, Fachkraft, Zumutbarkeit und Gruppengröße (Textor 1998).

Festzuhalten ist also, dass die Aufsichtspflicht kein ununterbrochenes Beobachten der einzelnen Kinder und das Beseitigen aller möglichen Gefahrenquellen darstellt. Sie ist vielmehr ein individuelles Abwägen der Konstanten einer Situation. Trotzdem kann es nicht nur durch Fehleinschätzungen zur Vernachlässigung der Aufsichtspflicht führen.

Beispiele für mögliche Aufsichtspflichtvernachlässigungen in Kindertagesstätten:

- Kinder „vergessen“
- in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen
- notwendige Hilfestellungen unterlassen (Stmas 2021: 10)

1.2.3 strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt beziehen sich grundsätzlich auf physische Übergriffe, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und sexuellen Missbrauch. In §72a SGB VIII werden alle Straftatbestände aufgelistet, die bei Nennung im erweiterten Führungszeugnis eine Einstellung der verurteilten Person in Kindertagesstätten verhindert.

Beispiele für mögliche strafrechtlich relevante Formen von Gewalt wurden unter den einzelnen Punkten der Übergriffe bereits genannt.

1.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Da die unter 1.2 genannten Übergriffe und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt eine Kindeswohlgefährdung verursachen können (Kinderschutzbund o.D.), ist es wichtig, sich auch begrifflich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Um den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ definieren zu können, ist es in einem ersten Schritt unabdingbar, sich dem Begriff „Kindeswohl“ zu nähern. Nur, wer sich etwas unter Kindeswohl vorstellen kann, erkennt, wenn dieses in Gefahr gerät.

1.3.1 Definition des Begriffs „Kindeswohl“

Das Kindeswohl stellt eine Rechtsnorm dar, ist aber zeitgleich ein unbestimmter Begriff, den es je nach Einzelfall zu definieren gilt. Es ist ein komplexer Begriff, ein hypothetisches Konstrukt, dessen Definition immer wieder Auslegungen bedarf. Eine erste Orientierung geben die Grundbedürfnisse, da die Befriedigung dieser für die seelische, körperliche, emotionale und soziale Entwicklung entscheidend ist (Kinderschutzzentrum-Berlin 2009: 20ff.). So kann also davon ausgegangen werden, dass das Wohl des Kindes dann gegeben ist, wenn seine Grund- und Entwicklungsbedürfnisse erfüllt sind.

Diese sind, laut Brazelton und Greenspan (2008) die folgenden:

- Das Bedürfnis nach **beständigen liebevollen Beziehungen** (feinfühlig, warmherzig, verlässlich, soziale Beziehungen)
- Das Bedürfnis nach **körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation** (gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung, Schlaf, Gewaltfreiheit)
- Das Bedürfnis nach **individuellen Erfahrungen** (Individualität erkennen und fördern, Anerkennung)
- Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten Erfahrungen** (physischen Entwicklungsstand berücksichtigen, keine Über- bzw. Unterforderung)
- Das Bedürfnis nach **Grenzen und Strukturen** (sinnvolle, wertschätzende Grenzsetzungen und Strukturierungen auf Grundlage eines Aushandlungsprozesses)
- Das Bedürfnis nach **stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität** (überschaubares soziales Lernumfeld, z.B. Kita, soziale Beziehungen)
- Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** (sichere Perspektiven)

1.3.2 Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“

Folglich besteht eine Kindeswohlgefährdung dann, wenn die Grundbedürfnisse der Kinder und somit ihre Entwicklung in Gefahr sind. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 23.11.2016 festgelegt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Demnach müssen zeitgleich drei Aspekte gegeben sein, um eine Kindeswohlgefährdung feststellen zu können:

- eine gegenwärtige Gefahr
- eine erhebliche Schädigung (gegenwärtig oder zukünftig)
- Vorhersehbarkeit der Schädigung (mit ziemlicher Sicherheit)

Dies macht deutlich, dass die Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht allein ausschlaggebend ist, um von einer Kindeswohlgefährdung sprechen zu können. Vielmehr steht die Schädigung des Kindes im Vordergrund. Diese bezieht sich auf die körperliche, geistige und/oder seelische Ebene (Kinderschutzbund o.D.).

Eine weitere, etwas weniger abstrakte Definition gibt das Kinderzentrum-Berlin (2009): „Kindeswohlgefährdung ist ein das **Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten** oder **Handeln** bzw. ein **Unterlassen** einer angemessenen Sorge durch **Eltern** oder **andere Personen** in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann, was die **Hilfe** und eventuell das **Eingreifen** von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen.“

Diese Definition macht deutlich, dass nicht nur ein Handeln oder Verhalten das Wohl des Kindes beeinträchtigen kann, sondern auch ein Unterlassen. Außerdem nimmt sie neben den Familien auch Institutionen ins Visier und erweitert somit das Umfeld, in dem ein Kind einer Gefahr ausgesetzt sein kann.

1.3.3 Formen und Signale

Formen der Kindeswohlgefährdung können all jene Übergriffe, Vernachlässigungen und strafrechtliche Formen von Gewalt sein, die in 1.2 beschrieben wurden.

Signale für eine Kindeswohlgefährdung zu definieren ist schwierig, da es keine eindeutigen gibt. „Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen (...) sind in der Regel zunächst als unspezifische Symptome zu werten, die auf eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation hinweisen, aber auch andere Ursachen haben können“ (Kinderzentrum-Berlin 2009: 53). Selbst körperliche Verletzungen sind nicht in jedem Fall Zeichen körperlicher Gewalt, sondern können auch – vor allem bei Kindern – durch wildes Spielen geschehen.

Dennoch ist es wichtig, immer wachsam zu sein und Kinder genau zu beobachten, um mögliche plötzliche Verhaltensveränderungen zu erkennen. Hierfür ist es notwendig, Kenntnisse über mögliche Anhaltspunkte zu besitzen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (ev. Kita-Verband 2022: 13; Kinderzentrum-Berlin 2009: 53-):

- Angstbindung und bindungsvermeidendes Muster zu den Eltern
- Entwicklungsverzögerungen; Störungen der psychoemotionalen Entwicklung
- Frühkindliche Depression
- Mangelnde Motivation zur Exploration
- Plötzliche Verhaltensveränderung
- Distanzlosigkeit
- Rückzug; Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten
- Erfrierungen, schwerer Sonnenbrand, Unterkühlung
- Untergewicht
- Parentifizierung
- Körperliche Verletzungen (Blutergüsse, Abschürfungen, Hauteinblutungen, Schnittverletzungen, Bissverletzungen, Verbrühungen, Verbrennungen, Knochenbrüche)

Diese Anhaltspunkte zeigen, wie groß das Spektrum an Signalen ist, doch zeitgleich wird deutlich, dass jeder einzelne Punkt auch auf anderen Ursachen beruhen kann. Außerdem wird ersichtlich, dass nicht alle Signale auf den ersten Blick sichtbar sind. Dies macht die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung zu einem stetigen Abwägen und feinfühligem Hinschauen.

1.4 Täter*innenstrategien bei sexualisierter Gewalt

Um Kinder angemessen schützen zu können, ist es u.a. von Bedeutung, Gefahren frühzeitig zu erkennen. Zudem ist das Wissen um die Strategien von Täter*innen hilfreich, um dem betroffenen Kind die Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, die es braucht. Nur durch Sensibilisierung kann ein Umfeld geschaffen werden, in dem sexualisierte Gewalt keinen Raum findet, weil nur hierdurch Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung und der institutionellen Struktur aufgedeckt und beeinflusst werden können. Das Wissen um Strategien trägt außerdem dazu bei, präventiv vorzubeugen. So können die einzelnen Punkte genutzt werden, um eigene Strategien zu entwickeln, die Täter*innen entlarven oder die Wahrscheinlichkeit um einiges verringern, dass sie in der eigenen Einrichtung aktiv werden können.

Das Vorgehen der Täter*innen ist durch Strategie gekennzeichnet, die erkannt werden müssen, da Täter*innen keinem bestimmten Merkmal zugeordnet werden können. Weder Geschlechtsidentität und Alter noch Herkunft und soziale Schicht geben Aufschluss über die Möglichkeit, Täter*innen gegenüberzustehen, da sie innerhalb jeder Kategorie vertreten sind (ev. Kita-Verband 2022: 16).

Die Strategien:

- Bewusste Berufswahl
- Wahl der Einrichtung nach deren institutioneller Struktur
- Nutzung fachlicher Unklarheiten
- Vernebelung der Umwelt
- Auswahl der Kinder
- Strategische Kontaktaufnahme

Bewusste Berufswahl

Täter*innen sind nicht zufällig in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haupt-, nebenberuflich, ehrenamtlich etc. tätig. Vielmehr suchen sie sich ihren Arbeitsplatz bewusst aus, um die Kontaktaufnahme mit potenziellen Opfern zu gewährleisten (Enders 2003).

Wahl der Einrichtung nach deren institutioneller Struktur

Einrichtungen, die sich auf den Erhalt ihres Rufes konzentrieren und deren institutionelle Strukturen sich von anderen Einrichtungen insoweit unterscheiden, dass die Gefahr der Aufdeckung der Tat gering ist, stellen für Täter*innen besonders beliebte Arbeitsplätze dar. Es sind eben jene Einrichtungen, die in der Leitungsstruktur und dem Arbeitsstil Mängel und Unstimmigkeiten aufweisen und in denen eine durch Autorität geprägte Hierarchie vorherrscht (ebd.).

Nutzung fachlicher Unklarheiten

Einrichtungen, in denen die Autonomie, Partizipation und Individualität der Kinder kaum gefördert werden, in denen eine Tabuisierung von Sexualität vorherrscht und die sich noch an alten Rollenbildern orientieren, gehören zu jenen, die Täter*innen bewusst auswählen (ebd.).

Vernebelung der Umwelt

In pädagogischen Arbeitsfeldern herrscht zwischen allen Beteiligten ein großes Maß an Vertrauen. Bewusst gemacht werden muss im Hinblick auf die Täter*innenstrategien allerdings, dass „je höher das Maß an Vertrauen und je größer die Autorität, desto leichter ist es für einen Erwachsenen, ein Kind zu missbrauchen“ (Enders 2003).

Während die einen Täter*innen von den Eltern aufgrund Ihrer positiven Eigenschaften – wie z.B. Geduld, feinfühligem Umgang, Freundlichkeit – geschätzt werden (Burkett/Bruni 1995), werden andere zwar von den Eltern nicht als vollwertige Erwachsene angesehen, aber sind dennoch aufgrund ihrer eigenen kindlichen, spaßigen Art bei den Kindern sehr beliebt (Enders 2003).

Dabei gehen Täter*innen systematisch vor, um alle Personen in der Umwelt zu täuschen und zu manipulieren – Erziehungsberechtigte, Kolleg*innen, Kinder (ebd.).

Beispiele hierfür sind:

- Sich als Schützer*in des Kindeswohls betiteln
- Den Kindern und Eltern eine besondere Förderung anbieten
- Durch „Sonderrechte“ der Erziehungsberechtigten und Kolleg*innen ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen
- Besonderes Engagement in der Einrichtung
- Durch Manipulation Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Kinder aufkommen lassen
- Vermischung zwischen Berufs- und Privatleben durch freundschaftliche Kontakte mit Erziehungsberechtigten und Kolleg*innen
- Rechtfertigung von Übergriffen durch „fachliche“ Erklärungen (Enders 2003; ev. Kita-Verband 2022: 17)

Auswahl der Kinder

Durch die gezielte Auswahl des Arbeitsbereiches, schaffen sich Täter*innen die Möglichkeit, an die wesentlichen Informationen der Kinder zu kommen. Diese beinhalten das familiäre Umfeld, das soziale Umfeld des Kindes und seine Persönlichkeit. Anhand dieser Kriterien werden bewusst verletzbare Kinder als potenzielle Opfer ausgewählt (Enders 2003).

Risikofaktoren stellen dabei die folgenden Punkte dar:

- Bisherige Gewalterfahrungen (körperlich, sexualisiert)
- Kinder, die aufgrund von körperlichen oder entwicklungsbedingten Umständen eingeschränkt sind
- Armut
- Mangelnde männliche Bezugspersonen (ebd.)

Dabei nutzen sie die Bedürfnisse der Kinder nach Aufmerksamkeit, Zuwendung etc. aus, um ihre eigenen Ziele zu erreichen (Hölling o.D.:7).

Strategische Kontaktaufnahme

Im Anschluss an die erste Kontaktaufnahme beginnt das sogenannte „Grooming“, das der Anbahnung dient. Hierbei wird durch unterschiedliche Gesten (z.B. besondere Aufmerksamkeit, Geschenke) eine auf Vertrauen und Dankbarkeit beruhende Beziehung aufgebaut (ev. Kita-Verband 2022: 17). Die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Kinder wird gezielt und schrittweise überprüft. Durch die Einbettung der Übergriffe in den Arbeitstag stellt es für Täter*innen keine große Hürde dar, geeignete Zeitpunkte und Gelegenheiten zu finden. Durch die Absprache mit Kolleg*innen können sie zudem dafür sorgen, allein mit den Kindern zu sein (Enders 2003).

Kinder mit geringem Widerstand werden ausgewählt und deren Wahrnehmung vernebelt. „Schritt für Schritt betten sie die sexuellen Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe ein (z.B. Pflege, Hilfestellungen) und etikettieren diese Verletzungen der persönlichen Integrität der Opfer anschließend als normal (Desensibilisierung gegenüber sexuellen Grenzverletzungen)“ (ebd.). Dies ist die sogenannte „Testphase“. Schrittweise finden die ersten Übergriffe statt. Sie beginnen als unverfänglichere Handlungen, die man bei Aufdeckung noch als Versehen entschuldigen könnte. Die Grenzen und Reaktionen des ausgewählten Kindes werden immer weiter getestet (Hölling o.D.). Zusätzlich dazu wird es manipuliert und isoliert (ebd.) und Gesprächsanlässe mit Fachkräften und Erziehungsberechtigten werden geschaffen, die Zweifel an dem Kind aufwerfen und zu einer Spaltung der Beziehung führen (Enders 2003).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Diese kann sowohl direkt als auch indirekt geschehen (ebd.; Hölling o.D.). So wird das Kind z.B. durch Drohung dazu gezwungen, niemanden von dem Vorfall zu berichten. Außerdem wird ihm suggeriert, dass es die Handlungen selbst wollte, sie schön findet oder es selbst schuld sei.

2 Risikoanalyse

Anhand der Risikoanalyse können Gefährdungspotenziale und Möglichkeiten zum Machtmissbrauch und gewalttätigen Handlungen entdeckt werden. Auf dieser Grundlage kann in einem nächsten Schritt die Suche nach Lösungen, zur Abwendung bzw. Reduzierung der Gefahren stattfinden. Außerdem können individuelle Präventionsmaßnahmen und Handlungsschemata entwickelt werden. Aus diesen Gründen muss die Risikoanalyse individuell durchgeführt werden, um bestmögliche und passende Maßnahmen zu erarbeiten (Kita-Hub o.D.).

Die Risikoanalyse wurde in den Bereichen Team, räumliche Gegebenheiten, Kinder, Familien, externe Personen und Digitalisierung durchgeführt. Dabei war immer der Blick auf die Zielgruppe des HHFK – Thon gerichtet. Betreut werden Kinder im Alter von ca. einem Jahr bis zur Einschulung. Insgesamt gibt es 68 Plätze, je 28 in den beiden Kindergartengruppen und 12 in der Krippe. In allen drei Gruppen gibt es eine heterogene Altersstruktur. Auch die Entwicklungsstände, das soziale Umfeld und die familiäre Situation sind unterschiedlich. Ungeklärte Risiken und die damit verbundenen zu ergreifenden Maßnahmen wurden erfasst und auf die Agenda gesetzt. Die Regelungen zu bestimmten Situationen befinden sich übersichtlich noch einmal im Anhang.⁴

⁴ Siehe hierzu: Anhang – Tab. 1 und Tab. 2

2.1 Das Team

Der **Erziehungsstil** und die **Haltung** der Teammitglieder beruhen auf der gemeinsam erarbeiteten Konzeption. Das Bild vom Kind wurde erst kürzlich gemeinsam überprüft. Es ist geprägt von einer positiven, wertschätzenden Haltung gegenüber den Kindern. Die Begegnung mit ihnen erfolgt auf Augenhöhe. Oberstes Prinzip ist das Wohl der einzelnen Kinder, demnach wird individuell auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingegangen. Wichtig hierbei ist zudem die Möglichkeit der partizipativen Mit- und Selbstbestimmung.

Durch den **regelmäßigen Austausch**, der in Teamsitzungen, Teamtagen (neun pro Jahr) und im täglichen Miteinander stattfindet, entsteht ein offenes und transparentes **Klima**. Geprägt ist das gemeinsame Arbeiten durch flache Hierarchien und einem wertschätzenden Umgang auf Augenhöhe. Innerhalb der wöchentlich stattfindenden Teamsitzung (im Wechsel Groß- und Kleinteam) werden Fallbesprechungen, die Reflexion des Alltags und pädagogische sowie rechtliche Themen besprochen. Außerdem bietet sie einen Rahmen, um über herausfordernde Alltagssituationen zu sprechen und Lösungswege zu finden. Die offene Kommunikation über Belastungen sensibilisiert das gesamte Team und reduziert die Wahrscheinlichkeit der Überlastung. Die regelmäßigen Fallbesprechungen ermöglichen einen ganzheitlichen Blick auf jedes einzelne Kind und tragen somit zum feinfühligem und aufmerksamen Erkennen von Verhaltensveränderungen bei. Einmal im Monat nimmt das gesamte Team an der Supervision teil. Hierbei besteht die Möglichkeit, Themen mit Moderator anzugreifen, Konflikte zu bearbeiten oder das Team durch den Einsatz verschiedener Methoden zu stärken. Im Rahmen der Teamtage finden u.a. teambildende Maßnahmen statt. Das Team reflektiert die tägliche Arbeit immer wieder gemeinsam mit Hinblick auf spezifische Themen wie Adultismus, gewaltfreie Kommunikation und Partizipationsmöglichkeiten der Kinder.

Fehler werden nicht als negative Ereignisse betrachtet, sondern als Lernmöglichkeit für alle. Ebenso gehören **Konflikte** zum Leben dazu. Wichtig ist, sie offen anzusprechen, um sie klären zu können. Dies ist in verschiedenen Formen möglich (zwischen den Beteiligten, mit Anwesenheit der Leitung, innerhalb der Kleinteams, innerhalb des Großteams, im Rahmen der Supervision). Um die Pädagogik und das Wissen immer auf dem aktuellen Stand zu halten, gibt es jährlich ein Fortbildungsetat, das die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ermöglicht.

Die Reflexion der eigenen Arbeit ist ein Teil des jährlich stattfindenden **Mitarbeitergesprächs**. Zur Vorbereitung hierauf wird dem Teammitglied ein Fragebogen ausgehändigt, anhand dessen die eigene Arbeit, die Zufriedenheit etc. reflektiert wird. Auch die Leitung kann sich anhand eines vorgefertigten Fragebogens inspirieren lassen.

In **schwierigen Zeiten**, bedingt durch Personalmangel, kommt es zu **Vertretungen**. Hierfür gibt es einen Notfallplan, den alle Teammitglieder kennen, um handeln zu können und somit Überlastungen zu vermeiden. Als erste Maßnahme unterstützen sich die Gruppen gegenseitig. Bei Ausfall eines Randdienstes rutscht der nächste Dienst auf. Bei weniger als sechs Mitarbeitern im Haus wird einrichtungsübergreifend gearbeitet. Ist dies nicht möglich, wird eine Notgruppe gebildet oder einzelne Gruppen geschlossen. Bei einem **erhöhten Stresspegel** im Laufe des Tages wird Unterstützung durch andere Kolleg*innen eingefordert.

Die **Schulungen** des Personals zum Thema Kinderschutz umfassen zum einen die Belehrung hinsichtlich des Handlungsablaufs bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.

Diese wird durch die insoweit erfahrene Fachkraft regelmäßig durchgeführt. Neue Teammitglieder nehmen so bald wie möglich an der Belehrung teil. Der Umgang mit Doktorspielen wurde in einem Arbeitskreis des Trägers (Durchführung durch A. Hörchner) erarbeitet. Das Skript hierzu ist dem Team zugänglich. Neue Mitglieder werden im Vorstellungsgespräch und innerhalb der Einarbeitung detailliert informiert. Externe Fortbildungen zu den Themen, die im Rahmen des Kinderschutzes wichtig sind, sind möglich. Alle 2 Jahre nimmt jedes Teammitglied am verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs teil, der in der Einrichtung stattfindet.

Die **Zuständigkeiten** innerhalb des Teams sind klar formuliert und werden jährlich bzw. bei Bedarf (z.B. durch Personalwechsel) erneuert.

Die **Personalauswahl** beginnt mit einem Vorstellungsgespräch in der Geschäftsstelle. Anschließend findet ein Vorstellungsgespräch und ein Hospitationstag in der Einrichtung statt. In diesem Rahmen wird die Einstellung und Erfahrung der möglichen neuen Kraft zu den Themen „Kinderschutz“, „Doktorspiele“ erfragt. Das Schutzkonzept und die Haltung innerhalb der Einrichtung werden der möglichen neuen Kraft vorgestellt. Nach der Hospitation reflektiert das gesamte Team diese und bespricht das weitere Vorgehen. Kommt es zu einer Einstellung, besteht die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben, das nicht älter als 3 Monate ist. Immer im Abstand von fünf Jahren muss ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Um die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung kümmert sich die Geschäftsstelle.

Im Laufe der Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzeptes wurde ein*e Kinderschutzbeauftragte*r ernannt. Die Aufgaben, die dieses Amt mit sich bringt, wurden festgelegt und notiert. Diese sind:

- Beschaffung von Literatur und Informationsmaterial für das Team
- Anfertigung einer Liste mit möglichen Fortbildungen/Schulungen
- Schulungen der insofern erfahrenen Fachkraft organisieren
- Organisation von Elternabenden zu dem Thema
- Einbringung des Themas in Teamsitzungen und Teamtagen
- Beschaffung von Informationsmaterial für die Eltern

2.2 Die räumliche Struktur innen und außen

Die räumliche Struktur wurde jeweils im Kindergarten, in der Krippe und im Außenbereich auf mögliche Gefahren hin überprüft.

Kindergarten

Der Kindergarten befindet sich in der oberen Etage. Er besteht aus zwei **Gruppenräumen**, die über eine Glasfront zur Terrasse und Glaselemente zum Gang verfügen. Sie sind somit sowohl von außen als auch von innen **einsehbar**. Die **Gestaltung** ist übersichtlich und an das Alter und die Bedürfnisse der Kinder angepasst. Verletzungsgefahren wurden aus dem Weg geräumt. Es gibt in beiden Gruppenräumen die Möglichkeit, sich hinter Raumteilern zurückzuziehen und zu verstecken. Diese Orte sind von den Fachkräften aber schnell einsehbar.

Jeder der beiden Gruppenräume verfügt über einen **Nebenraum**. Hier können sich die Kinder zurückziehen und basteln (im Atelier) bzw. bauen (im Bauraum). Der Bauraum kann

verdunkelt werden. Beide Nebenräume verfügen über eine Tür zum Gruppenraum und eine zum Flur. Die Türen sind mit Glaselemente versehen, sodass jederzeit die Möglichkeit zur Einsicht besteht. Sind Kinder ohne pädagogische Begleitung in den Räumen, wird regelmäßig nach ihnen gesehen. Die hintere Gruppe verfügt zudem über eine kleine Nische im Gang, in der sich die Rollenspielecke befindet. Diese ist dank der Glaselemente am Gruppenraum jederzeit einsehbar. Auch hier wird in regelmäßigen Abständen nach den Kindern gesehen, wenn sie ohne pädagogische Begleitung dort spielen.

Außerdem verfügt der Kindergarten noch über einen **Wickel-/Badbereich**. Die Wickelkommode ist so gelegen, dass der Intimbereich der Kinder beim Vorbeigehen und Betreten des Raumes nicht sichtbar ist. Die fünf Kindertoiletten sind auf Höhe der Kindergartenkinder und befinden sich jeweils in eigener Kabine. Es besteht die Möglichkeit, die Tür abzuschließen (durch einen Griff, der nach oben bzw. unten geklappt wird). Hierdurch wird die Privatsphäre der Kinder geschützt. Es gibt mehrere Waschbecken und Handtuchrollen auf Kinderhöhe und einen Spiegel. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Kinder ihrer Hygiene selbstständig nachgehen können. Beim Wickeln bleibt die Tür zum Badezimmer stets offen. Das Kind darf selbst entscheiden, von wem es gewickelt wird. Auf sprachliche Begleitung des Wickelprozesses wird geachtet. Außerdem wird feinfühlig auf das Verhalten des Kindes geachtet, sodass ein Unwohlsein schnell bemerkt wird. Geht ein*e Kolleg*in wickeln, gibt sie mindestens einer weiteren Fachkraft Bescheid. Hat ein Kind gerade keine Lust, gewickelt zu werden, versuchen wir achtsam und wertschätzend das Interesse zu wecken und dem Kindergartenkind auch kindgerecht zu erklären, weshalb ein **Windelwechsel** wichtig ist. Sollte eine Dusche nötig sein, zum Beispiel, weil sich ein Kind eingekotet hat, wird diese nicht hinter ge- oder verschlossenen Türen durchgeführt. Das Kind darf auch hierbei selbst entscheiden, von wem es abgeduscht wird. Dabei wird zudem darauf geachtet, dass andere Kinder die Privatsphäre nicht stören.

Das **Kinderbistro** besteht aus einer Nische mit Fensterfront, in der die Tische und Stühle stehen und aus einer Verteilerküche. Werden Kinder mit in die Küche genommen, um zum Beispiel beim Aufräumen des Frühstückswagens zu helfen, bleiben die Zwischentüren offen, sodass immer jemand in Hörweite ist.

Weitere Räume sind der Personalraum, Personal-WC und die Lagerräume. Sie sind abgesperrt und somit für die Kinder nicht zugänglich.

Die Krippe

Die Krippe besteht aus einem **Gruppenraum** mit Fensterfront zum Garten und Glaselementen zum Gang. Der Gruppenraum ist demnach immer von zwei Seiten einsehbar. Der **Nebenraum** dient als Schlaf- und Rückzugsraum. Hier gibt es ebenfalls eine Glasfront zum Garten und eine Tür mit Glaselement, die zum Gruppenraum führt. Solange die Kinder nicht schlafen, ist die Tür stets offen. Die **Küche** befindet sich im hinteren Teil. Ein Zaun dient der Abgrenzung und Sicherung vor Gefahren. Wenn Kinder mit einer Fachkraft in die Küche gehen, bleiben die Türen zum Schlaf- und Gruppenraum offen. Der beispielbare Flur und die beispielbare Garderobe sind vom Gruppenraum her einsehbar. Das Schlafen in der Krippe wird immer von mindestens zwei Kolleg*innen begleitet. Die jeweilige Einschlafbegleitung obliegt der Entscheidung des einzelnen Kindes.

Der **Wickel-/Baderaum** beinhaltet eine Wickelkommode, die direkt von der Tür aus einsehbar ist. Während des Wickelvorgangs wird der Intimbereich des Kindes durch die wickelnde Fachkraft verdeckt. Die Wickelkommode hat eine Treppe, die den Kindern ermöglicht, selbstständig rauf- und runterzusteigen. Hinter der stets geöffneten Badtür befinden sich zwei Toiletten in Krippenhöhe. Es gibt zudem noch ein Waschbecken mit Spiegelement auf Höhe der Kinder. Hierdurch können auch die Kleinen ihrer Hygiene selbstständig nachgehen. Beim Wickeln in der Krippe gilt dasselbe wie im Kindergarten. Die Tür bleibt stets offen, sodass das Bad auch vom Gruppenraum aus einsehbar ist. Der Wickelprozess wird sprachlich begleitet. Dem Kind wird jeder Schritt erklärt. Auf das Verhalten des Kindes wird feinfühlig geachtet, um mögliches Unwohlsein schnell zu erkennen. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wer sie wickelt.

Weitere Räume sind das Personal-WC, Lager-/Putzräume und der Kinderwagenabstellraum. Sie sind stets abgesperrt. Die Kinder haben keinen Zugang.

Der Mehrzweckraum

Der Mehrzweckraum befindet sich im Erdgeschoss und dient als Turnhalle und Schlafraum des Kindergartens. Er liegt neben dem Elternbistro, das nicht als Spielbereich genutzt wird.

Im Mehrzweckraum gibt es verschiedene Bewegungsmaterialien. An einer Wand hängen Kletterelemente. Er verfügt über eine Glasfront zum Garten, sodass er jederzeit einsehbar ist. Beim Schlafen kann der Raum verdunkelt werden. Hier gilt, dass keine Fachkraft allein mit einem Kind zum Schlafen/Ausruhen geht, sondern stets mehrere Kinder dabei sind. Ob Kinder schlafen möchten oder nicht, dürfen sie selbst entscheiden. Die Form der Einschlafbegleitung obliegt der Entscheidung des einzelnen Kindes.

Der Garten

Der Garten verläuft in L-Form um das Gebäude. Um den Garten befinden sich Mehrfamilienhäuser. Von der Straße her ist er nicht einsehbar. Im Garten gibt es neben zwei Sandkästen, einer Nestschaukel, einer Rutsche und einem Kletterturm noch unsere sogenannte „Hobbit-Höhle“. Sie dient als Rückzugs- und Spielort und ist durch drei Eingänge einsehbar. Die Naschecke, die sich rechts neben dem Gebäude befindet, ist ebenfalls einsehbar und dient als Ruheort. Der einzige nicht direkt einsehbare Bereich im Garten befindet sich unter der Feuertreppe. Eine Fachkraft schaut dort regelmäßig nach. Sand und Fallschutz werden regelmäßig erneuert. Der Garten ist umzäunt. Das Gartentor kann nur anhand eines versteckten Türöffners geöffnet werden.

Sind ein paar Kindergartenkinder allein im Garten, dürfen sie nur in den Bereichen spielen, die vom Kindergarten aus einsehbar sind. Gesperrt sind demnach die Rennstrecke unter der Terrasse, die „Hobbit-Höhle“, die Naschecke und der Bereich unter der Feuertreppe.

Das Gebäude im Allgemeinen

Das Gebäude wurde 2013 errichtet und ist eine Mieteinheit der WBG Nürnberg. Es verfügt über ein Flachdach, großflächige Fensterfronten und Oberlichter im Dach. Es gibt keinen Keller und keinen Dachboden.

Es gibt sowohl einen Sicherheits- als auch einen Brandschutzbeauftragten. Beide sollen einmal im Monat das Haus inspizieren, um mögliche Gefahren ausfindig zu machen. Diese werden protokolliert. Für größere Reparaturen ist der Hausmeister zuständig, kleinere werden von den Teammitgliedern übernommen. Fallen den Fachkräften während des Alltags Mängel auf, leiten sie diese an den jeweiligen Beauftragten und an die Leitung weiter, sofern sie die Mängel nicht selbst beseitigen können.

Betretbar ist das Gebäude nur über den Garten, dessen Tor durch einen Türöffner gesichert ist. Das Gartentor wird zur zusätzlichen Sicherheit nach der Bringzeit abgeschlossen und während der Vesperzeit wieder aufgeschlossen. Somit ist sichergestellt, dass kein Unbefugter das Gelände betreten kann.

2.3 Die Kinder

Da die Einrichtung Krippen- und Kindergartenkinder betreut, liegt die **Altersspanne** bei 0-6 Jahren. Gruppen- und allgemeine **Regeln** werden in allen Bereichen spielerisch erarbeitet und eingeübt. Anhand von Piktogrammen können diese wiederholt und für alle veranschaulicht werden. Dies ist auch für alle Kinder wichtig, die kein oder wenig Deutsch können oder das Sprechen erst lernen. An der Erarbeitung der Regeln werden die Kinder **partizipativ** beteiligt. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre eigene Meinung mitzuteilen und ihr eigenes Erleben des Alltags auszudrücken. Hier kann auf verschiedene Methoden zurückgegriffen werden, um die Beteiligung aller Kinder zu ermöglichen (z.B. Bilderkarten und Daumenabfrage). Die Möglichkeit, Situationen aus dem Alltag zu besprechen (z.B. Lautstärke im Gruppenraum, Essenssituation etc.) und dabei die eigene Meinung und Gefühle mitzuteilen, haben die Kinder im täglichen Morgen-/Mittagskreis. Dieser Raum schafft Gelegenheit, verschiedene Eindrücke und Erfahrungen zu hören und gemeinsam Lösungen zu finden, damit sich alle Kinder wohlfühlen. Dabei lernen die Kinder auch die unterschiedlichen Bedürfnisse kennen und verstehen.

Die Themen „**Konflikte**“ und „**Konfliktlösungen**“ kommen im kindlichen Alltag täglich vor. Bei einem Streit unter Kindern beobachten die Fachkräfte die Situation. Eingegriffen wird erst, wenn die Kinder den Streit nicht allein lösen können oder um Hilfe/Unterstützung bitten. Um den Konflikt zu klären, gehen die Fachkräfte auf Augenhöhe der Kinder. Jedem einzelnen Beteiligten wird die Zeit gegeben, die Situation aus seiner Sichtweise zu erläutern. Anschließend werden die Perspektiven kindgerecht noch einmal zusammengefasst und das Problem gesucht, das es zu lösen gilt. Gemeinsam mit den Kindern werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und sich auf eine geeinigt, mit denen sich alle Beteiligten wohl fühlen. In diesem Prozess nimmt auch das Thema „Gefühle“ Raum ein, so werden die Kinder gefragt, wie es ihnen mit der jeweiligen Situation geht. Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Gefühle auszudrücken und die Gefühle des anderen zu erfahren.

Gefühle, Konflikte, Grenzen finden immer wieder Ausdruck im Alltag und werden immer wieder in pädagogische Angebote eingebaut. Beispielsweise besitzt jede Gruppe die Resi-Kiste, mit der sie arbeiten kann. Außerdem gibt es verschiedene Bilderbücher und Kamishibais, die die unterschiedlichen Themen bearbeiten. Während des gemeinsamen Philosophierens in Kleingruppen wird ebenfalls auf Gefühle, Konflikte, Grenzen, Geheimnisse und Gleichberechtigung eingegangen. Ein weiterer wichtiger Punkt der pädagogischen Arbeit ist das Turnen mit

Hengstenberg- und Piklermaterialien. Die Kinder lernen hierbei ihre eigenen körperlichen Grenzen kennen und wahren. Sie lernen zudem, anderen und sich selbst Zeit zu lassen.

Das **Nein** der Kinder wird nicht nur von den Fachkräften akzeptiert. Die Kinder werden zudem ermutigt, ein Nein zu äußern. In einzelnen Gesprächen, innerhalb der pädagogischen Angebote oder während Konfliktlösungen wird immer wieder thematisiert, dass ein Nein erlaubt und gut ist und dass das Nein eines anderen akzeptiert werden muss.

Im Hinblick auf die **kindliche Sexualität** hat der AK Doktorspiele Leitlinien entwickelt. Jedes Teammitglied ist sich bewusst, dass kindliche Sexualität und Doktorspiele nichts mit erwachsener Sexualität zu tun hat. Vielmehr gehören sie zur Entwicklung dazu. Doktorspiele und Selbstbefriedigung sind in einem gewissen Rahmen und unter Einhaltung bestimmter Regeln erlaubt. Die Fachkräfte verfügen über das nötige Wissen, um zwischen Doktorspielen und sexualisierten Übergriffen unterscheiden zu können. In letzterem Fall ist ein sofortiges Eingreifen unter Einhaltung des erarbeiteten Handlungsplans notwendig.

Regeln bei Doktorspielen:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem und wann es Doktorspiele spielen möchte
- Erlaubt ist nur, was die teilnehmenden Kinder akzeptieren können
- Kein Kind darf ein anderes verletzen
- Größere Kinder und Erwachsene dürfen nicht an Doktorspielen teilnehmen
- Nichts darf in Körperöffnungen eingeführt werden
- Für Doktorspiele gibt es eine Rückzugsmöglichkeit, sodass nicht teilnehmende Kinder hierdurch nicht gestört werden und die Privatsphäre der teilnehmenden Kinder gewahrt wird.

Die **Selbst- und Mitbestimmung** der Kinder und ihre Bedürfnisse sind ein wichtiger Schwerpunkt innerhalb des pädagogischen Alltags. Den Kindern werden immer wieder Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung eingeräumt und die Angebote werden auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

Kein Kind wird zum Essen, Schlafen, Wickeln oder Teilnahme an Angeboten gezwungen. Sie dürfen **selbst entscheiden**, ob und wieviel sie essen wollen. Sie müssen nichts probieren, was sie nicht selbst probieren wollen. Wenn sie das Bedürfnis haben, sich auszuruhen oder zu schlafen, können sie sich stets zurückziehen. Sie dürfen selbst entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten.

Die Schlafsituation in der Krippe wird von mindestens zwei Fachkräften begleitet. Wenn alle Kinder schlafen, verlassen die Fachkräfte den Schlafraum und überwachen diesen mit einem Babyphon. Außerdem werfen sie in regelmäßigen Abständen einen Blick durch das Glaselement der Tür.

Um die Bedürfnisse der Kinder ganzheitlich zu erfassen und Angebote daraufhin abzustimmen wird der Alltag in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen **reflektiert**. Hier besteht zudem die Möglichkeit, herausfordernde Situationen, den Kontakt zwischen den Kindern und Verhaltensänderungen zu besprechen, sodass jedem (sowohl Team als auch Kindern) die Unterstützung zukommt, die derjenige benötigt.

2.4 Die Familien

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, um Erziehungsberechtigte **einzubinden** und zu **sensibilisieren**. Zum einen gibt es einen täglichen Austausch in Form von Tür- und Angelgesprächen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, kurzfristig Termine für Gespräche zu finden, die einen geschützten und zeitlich längeren Rahmen benötigen. Zudem erhalten Erziehungsberechtigte jährlich ein Eltern- bzw. Entwicklungsgespräch. Des Weiteren besteht die Möglichkeit über die Kita-App (Nemborn) Kontakt aufzunehmen.

In den regelmäßig stattfindenden Elternbeiratssitzungen können Themen zwischen den Elternvertretungen und dem Team erarbeitet und besprochen werden, sodass die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Eltern in einem wertschätzenden Rahmen geklärt werden können.

Pädagogische Elternabende finden regelmäßig statt und bieten die Möglichkeit, den Eltern pädagogische Themen näherzubringen.

Anhand von jährlichen Elternbefragungen werden die **Sichtweisen und Meinungen** eingeholt. Ihre Bedürfnisse und Wünsche und Beschwerden finden Raum, um sie anonym mitzuteilen. Während des gesamten Jahres haben sie zudem die Möglichkeit, den Briefkasten des Elternbeirates zu nutzen, um ihre Anliegen (anonym) mitzuteilen. Des Weiteren besteht immer die Möglichkeit, sich an die Fachkräfte in den Gruppen und die Leitung zu wenden. Bei Bedarf steht auch eine Ansprechperson in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Fachdienste werden auf Wunsch der Erziehungsberechtigten übermittelt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es einen vorbereiteten **Handlungsablauf**, der allen Kolleg*innen zugänglich ist. In regelmäßigen Abständen wird der Ablauf noch einmal mit dem Team wiederholt. Auffälligkeiten werden sensibel vom Team wahrgenommen und dokumentiert. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist möglich und wird genutzt. Die Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch mit der Fachkraft eingeladen. Gegebenenfalls nimmt auch die Leitung daran teil. Es wird darauf geachtet, Gesprächsmethoden einzusetzen und sensibel die kulturellen Hintergründe bewusst gemacht. Sofern Zielvereinbarungen getroffen werden, wird das Gesprächsprotokoll von allen Teilnehmenden unterschrieben. Wenn nötig werden Hilfs-/Unterstützungsangebote vermittelt.

2.5 Externe Personen

Externe und interne Personen, die Zugang zum Gebäude haben, sind jedem Teammitglied bekannt. Externe Personen sind beispielsweise der Hausmeister (eingestellt beim Träger), Putzkräfte, Frühförderkräfte und Lehrpersonal, das den Deutschvorkurs durchführt.

Alle Mitarbeiter*innen des Trägers haben bei Einstellung und anschließend im Abstand von jeweils fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben.

Die Multiprofessionalität des Teams und das Hinzufügen von Externen schafft eine Vielseitigkeit an Perspektiven und eine ganzheitliche Betreuung und Förderung der Kinder. Externe Personen, die mit den Kindern einzeln oder in Gruppen arbeiten, sind in den Nebenräumen (meistens im Atelier). Eine Einsicht in den Raum ist durch die Glaselemente an den Türen jederzeit möglich.

Hospitant*innen und Praktikant*innen sind verpflichtet der Schweigepflicht schriftlich zuzustimmen. Praktikant*innen werden in wöchentlichen Anleitungsgesprächen zur Reflexion angeregt und erhalten hierbei auch alle wichtigen Informationen zum Kinderschutz und der Konzeption des Hauses. Ihr Handeln wird von den Fachkräften beobachtet und im Rahmen der Gespräche reflektiert. Angebote der Praktikant*innen finden immer im Beisein einer Fachkraft statt.

Freundschaften/Verwandtschaften innerhalb des Teams und zwischen Teammitgliedern und Eltern sind willkommen, werden aber im Vorfeld thematisiert und besprochen.

2.6 Digitalisierung

Die Digitalisierung nimmt innerhalb der Krippe noch keinen Raum ein. Das Krippenteam nutzt für die Kita-App ein I-Pad, zu dem die Kinder noch keinen Zugang haben.

Innerhalb des Kindergartens werden ebenfalls I-Pads für die Kita-App genutzt. Teilweise werden sie zudem verwendet, um mit den Kindern Antworten auf Fragen zu finden, nach Bildern und Bastelangeboten zu suchen oder Ausmalbilder auszudrucken. Die Kinder nutzen das I-Pad nicht selbstständig.

3 Prävention

Durch präventive Maßnahmen sollen Risiken verhindert werden. „Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen“ (Kita Hub o.D.). In den folgenden Punkten soll die Prävention im Humanistischen Haus für Kinder – Thon innerhalb der unterschiedlichen Bereiche betrachtet und erläutert werden.⁵

3.1 Personalmanagement

Prävention beginnt bereits mit der Auswahl des Personals. Außerdem ist es bedeutsam, dass das Schutzkonzept als Team erarbeitet und immer wieder auf seine Aktualität hin überprüft wird, nur so kann sichergestellt werden, dass jedes Teammitglied die ausgearbeiteten Punkte mitträgt.

3.1.1 Personalauswahl

Die **Stellenausschreibung** wird vom Träger übernommen, somit obliegt es seiner Verantwortung bereits hier die Bedeutung des Kinderschutzes aufzunehmen und nach außen hin zu kommunizieren.

Bei der **Personalauswahl** besteht der erste Schritt daraus, die Bewerbungsunterlagen zu überprüfen. Hierbei wird auf Lücken im Lebenslauf geachtet, um diese im anschließenden Bewerbungsgespräch anzusprechen. Das Bewerbungsgespräch selbst beinhaltet neben allgemeinen Fragen und Informationen auch das Thema „Kinderschutz“. Die Haltung der Einrichtung wird transparent kommuniziert. Die Einstellung des/der Bewerber*in zu den wichtigen Themen wird erfragt. Diese sind Macht und Gewalt, Nähe und Distanz, Fehler und Beschwerden und Partizipation. Ein Gesprächsleitfaden soll dazu dienen, einzelne Bewerber*innen und deren Ansichten miteinander zu vergleichen. Die Erstellung eines solchen steht noch auf der Agenda.

⁵ Die sich daraus ergebenden To-Do's befindet sich im Anhang - Tab.3

Während der anschließenden **Hospitation** wird auf den Umgang der möglichen neuen Kraft mit den Kindern geachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Achtsamkeit, Arbeiten auf Augenhöhe und Partizipation gelegt. Auch die sensitive Responsivität ist ein Merkmal anhand dessen die Haltung gegenüber Kindern gesehen werden kann.

Selbiges gilt für die Einstellung von Praktikant*innen und nicht-pädagogischem Personal.

Bei **Einstellung** von neuem Personal ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verpflichtend. Alle fünf Jahre muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Außerdem wird eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet, mit der bestätigt wird, dass derzeit kein Ermittlungs- oder Strafverfahren läuft. Hierum kümmert sich die Geschäftsstelle.

3.1.2 Personalführung

Das Schutzkonzept wird als Thema in die jährlich stattfindenden **Mitarbeitergespräche** eingebaut. Ebenso ist es ein zentraler Bestandteil der **Einarbeitung** und wird als Teil in dem Einarbeitungskonzept verankert. Die Erarbeitung dieses Konzeptes steht auf der Agenda.

Im Zuge der Einarbeitung erhalten neue Mitarbeiter*innen umgehend alle nötigen Informationen der Einrichtungskonzeption. Diese wird in der Praxis immer wieder thematisiert, sodass der Bezug zwischen dem Verschriftlichten und der Praxis erkennbar wird. Dieses Vorgehen bietet Orientierung, sodass neue Mitarbeiter*innen am Ende der Einarbeitung nicht nur alle Punkte der Konzeption kennen, sondern auch bezüglich des Kinderschutzes firm sind. Hierdurch wissen sie, welche Anhaltspunkte gewichtig sind, in welcher Form jeder in der Einrichtung Beschwerden äußern kann und dass die Reflektion und Kritik im Team ein wesentlicher Bestandteil der Prävention darstellen.

Der Schutz der Kinder wird als Thema in **Teamtage** und **Teamsitzungen** eingebaut. Um dies mit einer gewissen Regelmäßigkeit gewährleisten zu können, ist die Ernennung einer*s Kinderschutzbeauftragten sinnvoll. Dies wird in einem nächsten Schritt geschehen.

Die **Schulung der insofern erfahrenen Fachkraft** zu dem Handlungsplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung findet in regelmäßigen Abständen statt. Außerdem nimmt das gesamte Team regelmäßig (im 3-4 Wochentakt) an der **Supervision** teil. Hierbei besteht die Möglichkeit, Konflikte innerhalb des Teams und herausfordernde Situationen im Alltag zu besprechen, um so Lösungsmöglichkeiten zu finden. Die **Fachberatung** des Trägers nimmt bei Bedarf an Teamsitzungen teil.

Das Kinderschutzkonzept wird ebenso wie die Einrichtungskonzeption jährlich vom gesamten Team überprüft und nach Bedarf überarbeitet.

3.1.3 Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtungserklärung enthält allgemeine ethisch-moralische Grundsätze.

Der vom Team erarbeitete Verhaltenskodex ist eine wichtige präventive Maßnahme, die klar formuliert, welche konkreten Verhaltensweisen das Team als angemessen erachtet. Der Verhaltenskodex wird in regelmäßigen Abständen vom Team auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls erweitert. Jährlich wird er von allen unterzeichnet.

Selbstverpflichtungserklärung

Leitsatz: Wir verpflichten uns dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder. Wir erkennen jeden Menschen, unabhängig seines Alters, in seiner Individualität an und pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Unsere pädagogische Haltung fließt so in unser Handeln ein, dass die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zum Alltag gehört. Hilfe wird angeboten und bei Bedarf in Anspruch genommen.
2. Sämtliches Verhalten, das in Bezug zu jeglicher Form von Gewalt gesetzt werden kann, wird von uns weder in verbaler noch in non-verbaler Form toleriert. Beobachten wir ein solches Verhalten, sprechen wir es an.
3. Beschwerden sind kein persönlicher Angriff, sondern eine Chance zur Verbesserung.
4. Fehler sind kein persönliches Versagen. Sie gehören zum Leben dazu und bieten die Chance, zu lernen. Unsere Fehlerkultur beinhaltet das Ansprechen von Fehlern und Überforderung. Hierbei bleiben wir immer wertschätzend und auf Augenhöhe und suchen gemeinsam nach Möglichkeiten der Veränderung.
5. Kinder haben das Recht, sich aktiv zu beteiligen. Dies wird ihnen in sämtlichen Lern- und Bildungsangeboten gewährt. Wir achten feinfühlig auf die Signale der Kinder und hören ihnen aufmerksam zu, sodass Unwohlsein schnell erkannt wird und eine Veränderung der Situation sofort möglich ist.
6. „Doktorspiele“ sind erlaubt, sofern die festgelegten Regeln eingehalten werden. Sollte es zu einem Übergriff kommen, wird jedem beteiligten Kind die Hilfe und Unterstützung angeboten, die es braucht. Das übergriffige Kind wird nicht kriminalisiert.
7. Kindliche Beschwerden und Gefühle werden ebenso ernst genommen wie Beschwerden und Gefühle der Eltern oder Kolleg*innen. Sensibel achten wir auf die verbalen und non-verbalen Beschwerden der Kinder und gehen auf diese ein.
8. Kollegiales Korrigieren und konstruktive Kritik sehen wir nicht als persönlichen Angriff an. Wir schätzen die Sichtweisen und die Unterstützung innerhalb des Teams und machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Wir fordern Hilfe ein, wenn wir diese benötigen. Das Anfordern von Hilfe sehen wir nicht als Scheitern an, sondern als Professionalität. Hierdurch wahren wir unsere eigenen Grenzen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- Die Selbstbestimmung der Kinder ist bei Körperkontakt immer oberstes Gebot. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Berührungen von Kindern, die dem Mitarbeitenden unangenehm sind, werden nicht zugelassen. Den Kindern werden die eigenen Grenzen bestimmt, aber wertschätzend aufgezeigt. Berührungen an intimen Stellen werden zurückgewiesen.
- Die Berührung im kindlichen Genitalbereich ist ausschließlich bei pflegerischen Tätigkeiten erlaubt, sofern das Kind die pflegerische Tätigkeit erlaubt.
- Unangenehme Situationen dürfen von Kindern jederzeit verlassen werden. Fixieren ist nicht erlaubt (Ausnahme stellt der Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung dar).
- Küssen ist nicht erlaubt.
- Die Begleitung auf die Toilette ist nur gestattet, wenn Kinder darum bitten oder Unterstützung brauchen (Ausnahme besteht nach einem Vorfall, bei dem ein Kind übergriffig geworden ist).
- Das Abduschen der Kinder ist nur erlaubt, wenn es aus hygienischen Gründen unverzichtbar ist.
- Wasserpartys im Garten dürfen nur mit Badewindel/Badebekleidung stattfinden.
- Wir nutzen keine verniedlichende Bezeichnung der Geschlechtsorgane, sondern nennen diese beim Namen.
- Sensibel stellen wir verbale oder non-verbale Signale der Kinder fest und agieren dementsprechend.
- Fehler und grenzverletzendes Verhalten der Kolleg*innen werden offen angesprochen.
- Beschwerden der Kinder und Eltern nehmen wir an.
- Sämtliche Angebote finden in jederzeit zugänglichen Räumen statt. Die Türen werden nicht abgeschlossen.
- Eins-zu-Eins-Settings sind nur mit Begründung, die auf der Konzeption fußt, erlaubt.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

Wir und die Erziehungsberechtigten

- Alle Erziehungsberechtigten sind bei uns gleichermaßen willkommen.
- Wir begegnen den Erziehungsberechtigten jederzeit mit Respekt.
- Eltern sind die Experten für ihr Kind. Wir gehen mit ihnen eine wertschätzende Partnerschaft ein.

- Erziehungsberechtigte können jederzeit auf unsere Unterstützung und Hilfe bauen. Wir drängen uns hierbei nicht auf und akzeptieren die Ablehnung unseres Angebots.
- Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung. Wir nehmen diese an und geben den Erziehungsberechtigten zeitnah Rückmeldung.

Wir im Team

- Jeder wird in seiner Individualität gesehen und wertgeschätzt.
- Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig, wenn dies notwendig und erwünscht ist.
- Wir hören dem anderen zu und lassen ihn ausreden.
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Meinungsvielfalt sehen wir als Chance. Jede Meinung ist erlaubt.
- Kritik wird konstruktiv geübt und wird nicht als persönlicher Angriff gewertet.
- Bei Uneinigkeit suchen wir nach einem Kompromiss.
- Konflikte innerhalb des Teams werden offen angesprochen, damit sie bearbeitet werden können
- Informationen werden an alle weitergeleitet
- Wir reflektieren unsere Arbeit
- Fehler sehen wir als Lernchance an.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam

3.1.4 Fort- und Weiterbildungen

Nur durch Fort- und Weiterbildungen kann fachlich fundiertes Handeln stattfinden. Aus diesem Grund sind regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ für alle Pädagog*innen wichtig und sinnvoll. Das Team wird hierdurch sensibilisiert und erhält Handlungssicherheit im Umgang mit professioneller Nähe und Distanz, mit Doktorspielen und dem Umgang bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung. Letzteres bedarf der regelmäßigen Auffrischung durch die insofern erfahrene Fachkraft bezüglich des §8a SGB VIII. Diese Auffrischung ist für alle Pädagog*innen verpflichtend.

Weitere Fortbildungen werden von den Kolleg*innen selbstständig ausgewählt und gebucht. Die Leitung achtet darauf, dass sich das gesamte Team regelmäßig fortbildet. Die Inhalte der einzelnen Fortbildungen werden in Teamsitzungen eingebracht, sodass alle Teammitglieder „mitgenommen“ werden.

Sowohl die Einrichtungskonzeption als auch das Schutzkonzept wird jährlich auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Das gesamte Team nimmt an der regelmäßig stattfindenden (3-4 Wochenrhythmus) Supervision teil.

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Im Folgenden soll das sexualpädagogische Konzept vorgestellt werden, das unseren Umgang mit und Verständnis von kindlicher Sexualität und Doktorspielen umfasst. Außerdem wird das Vorgehen bei kindlichen Übergriffen und die Kooperation mit den Eltern beschrieben.

Das Konzept bietet Fachwissen und Handlungssicherheit für alle pädagogischen Mitarbeiter*innen. Zudem ermöglicht es Transparenz den Eltern gegenüber. Allen voran dient es aber

dem Schutz der Kinder. Nicht nur dem Schutz, vor sexuellen Übergriffen, sondern auch dem Schutz, die psychosexuelle Entwicklung nicht negativ zu beeinflussen (z.B. durch Verbote kindlicher Sexualität etc.).

3.2.1 Definition kindliche Sexualität

„Sexualität wird meist mit Sex gleichgesetzt, aber Sex ist etwas anderes als die umgangssprachliche Abkürzung für Sexualität. Sex ist die Sexualität, die Erwachsene miteinander machen“ (MBS 2006). Doch sie ist nicht nur den Erwachsenen vorbehalten. Vielmehr durchzieht Sexualität in unterschiedlichen Formen – abhängig vom Entwicklungsstand und Alter – das gesamte Leben, denn der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen. Die sexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib (Ribeiro o.D.) und stellt einen Teil der Persönlichkeitsentwicklung dar (MBS 2006).

Kindliche Sexualität muss klar von Erwachsenensexualität unterschieden werden. Während die Erwachsenensexualität auf Erregung und Befriedigung zielt, kann die kindliche Sexualität als egozentrisch bezeichnet werden. Es geht ihnen um die eigenen angenehmen Körpergefühle und Körperlust. Nicht im Sinne des Genitalbereichs, sondern im Hinblick auf die ausgelösten Gefühle. So stellt das gemeinsame Kuscheln beispielsweise keinen Liebesbeweis dar, sondern wird von den Kindern eingefordert, da sie selbst positive Gefühle damit in Verbindung bringen (Nitschke o.D.; Ribeiro o.D.).

Kindliche Sexualität steht eng in Verbindung mit Sinneserfahrungen und Entdeckung – des eigenen Körpers und der Welt. Sie ist spielerisch, spontan und gegenwartsbezogen (Ribeiro o.D.). Der Fokus liegt dabei nicht auf den Genitalien, wenngleich diese auch einbezogen werden (MBS 2006). Außerdem haben Kinder bei der Untersuchung des eigenen oder fremden Körpers keine Hintergedanken (Ribeiro o.D.).

Die psychosexuelle Entwicklung kann dabei in drei aufeinanderfolgende Phasen unterteilt werden – orale Phase, anale Phase und phallische Phase. Die **orale Phase** beginnt bereits mit der Geburt. Sie beinhaltet die Lustgefühle, die durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt durch die Mundregion entstehen (Daumen lutschen, saugen). Die **anale Phase** beginnt mit ca. zwei oder drei Jahren. In diesem Alter lernen Kinder zunehmend ihren Schließmuskel zu kontrollieren. Die Körperrausscheidungen gewinnen thematisch an Interesse. Materialien, die ihnen ähnlich sind, werden gerne als Sinneserfahrung genutzt (kneten etc.). Außerdem entdecken sie ihren eigenen Körper und zeigen Interesse an den Körpern anderer. Im Zuge der **phallischen Phase** (drei bis fünf Jahre) entwickeln Kinder vorerst heterosexuelle Vorlieben in Bezug auf ihre Elternteile. So bevorzugen Mädchen den Vater und Jungen die Mutter. Zeitgleich entstehen Gefühle der Eifersucht gegenüber dem anderen Elternteil. Das Interesse an Genitalien wächst, der eigene Körper und die der anderen Kinder werden untersucht. Zeitgleich entwickelt sich das Schamgefühl (Kägi o.D.; Kessler 2017: 151⁶). Auch Selbststimulation kann im Alter zwischen vier und fünf Jahren auftreten. Diese dient dem Wohlbefinden, der Entspannung und der Beruhigung (Ribeiro o.D.). Im Grundschulalter sinkt das Interesse am anderen Geschlecht, teilweise wird ihm sogar Abwertung entgegengebracht (Kessler 2017:151).

⁶ Vgl. hierzu auch Ribeiro o.D.

3.2.2 Sexualerziehung und pädagogische Ziele

Kindliche Sexualität ist also normal und wichtig für die Entwicklung der sexuellen Identität, die bereits im Säuglingsalter beginnt. Aus diesem Grund bedarf kindliche Sexualität einer angemessenen Begleitung, die sie als normal betrachtet (MBS 2006).

„Konkret heißt das: Den Körpererfahrungen einen breiten Raum im Alltag zu geben, sexuelle Aktivitäten nicht zu tabuisieren, zu verbieten oder gar zu bestrafen, aber darauf zu achten, dass sich die kindliche Sexualität ohne Gewalt und Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln kann“ (MBS 2006).

Sexualerziehung beinhaltet für uns:

- Kindern Orientierung und Antworten auf ihre Fragen geben
- Kinder ermutigen, in einem geschützten Rahmen ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse non-verbal und verbal auszudrücken
- Kinder ermutigen, die eigenen Grenzen jederzeit aufzuzeigen, sodass sie lernen, die eigenen als auch die Grenzen anderer zu erkennen und zu achten
- Das Schamgefühl beachten und nicht überschreiten
- Partizipation, Selbstbestimmung (z.B. wer darf wickeln)
- Sexualität thematisch aufzugreifen (z.B. Gefühle, Liebe, Freundschaft, Fortpflanzung, Geschlechterrollen, Grenzen setzen, Geheimnisse)

Ziele unserer Sexualerziehung:

Die Kinder...

- entwickeln ein positives Körpergefühl (inkl. Selbstbestimmung)
- entwickeln eine positive Geschlechtsidentität
- erkennen ihre eigenen Gefühle und äußern diese (verbal, non-verbal)
- lernen zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen zu unterscheiden
- erkennen die eigenen Grenzen und zeigen sie auf
- lernen „Nein“ zu sagen und das „Nein“ der anderen zu akzeptieren
- können zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden und wissen, dass man schlechte Geheimnisse verraten darf
- wissen, dass Hilfe holen kein Petzen oder Schwäche ist
- wissen, dass sie nicht schuld sind, wenn andere ihre Grenzen überschreiten
- erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist
- erlangen Grundwissen über Sexualität und können darüber sprechen

3.2.3 Umgang mit Doktorspielen

Das Interesse an anderen Körpern und die daraus resultierende Entdeckung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten beginnt bereits ab einem Alter von zwei bis drei Jahren. Mit etwa vier Jahren werden Rollenspiele (z.B. Arzt-Patient) gespielt, bei denen Erwachsene nachgeahmt werden (Ribeiro o.D.).

„Doktorspiele sind Rollenspiele mit sexuellem Inhalt. Kinder erkunden in einem vorzugsweise intimen Rahmen den eigenen und andere Körper“ (Kessler 2017: 151). Wie bereits in 3.2.1 betrachtet, sind sie Teil der psychosexuellen Entwicklung. Sie stellen einen wichtigen Schritt

zur Entwicklung einer gesunden und selbstbestimmten Sexualität dar. Sofern ein sicherer Rahmen besteht, in dem sie sowohl die eigenen Grenzen als auch die Grenzen anderer kennen und achten lernen können. Um einen solchen Rahmen zu schaffen, bedarf es Regeln für Doktorspiele (Ribeiro o.D.). Diese dürfen nicht nur als Hintergrundwissen der Erzieher dienen, sondern müssen selbstverständlich mit den Kindern besprochen werden.

Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob, mit wem und wann es Doktorspiele spielen möchte
- Jedes Kind bestimmt selbst, wie viel streicheln, zeigen und untersuchen für es angenehm sind
- Kein Kind darf ein anderes verletzen
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind bei Doktorspielen nicht erlaubt (Altersabstand nicht größer als zwei Jahre)
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt/eingeführt werden
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Man darf jederzeit „Nein“ sagen
- Jedes Kind hat das „Nein“ oder „Stop“ eines anderen zu akzeptieren
- Nacktheit ist erlaubt, aber in dafür geeigneten Rückzugsräumen, sodass andere nicht gestört werden/sich unwohl fühlen
- Niemand tut etwas gegen den Willen eines anderen Kindes
- Das Spiel darf jederzeit verlassen werden

Bei Verletzung einer oder mehrerer dieser Regeln kann nicht mehr von altersgerechten Sexualverhalten gesprochen werden. Vielmehr muss es als auffällig betrachtet werden.

Nicht altersentsprechend und sehr belastend sind Doktorspiele⁷:

- Wenn ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Kinder beteiligt sind
 - Wenn sich das Interesse einzelner Kinder über einen längeren Zeitraum fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen konzentriert, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (z.B. Analverkehr)
 - Wenn Kinder unter Druck gesetzt, erpresst, bedroht oder wiederholt verletzt werden
 - Wenn Erwachsenensexualität praktiziert wird
- ➔ Macht einerseits und Unfreiwilligkeit andererseits sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen unter Kindern

Jedem Teammitglied ist seine Vorbildfunktion bewusst. Die individuellen Grenzen der Kinder werden gewahrt. Dies betrifft u.a. die tägliche Hygiene. Ein Kind, das sich beispielsweise weigert, gewickelt zu werden, wird nicht unter Zwang und Druck gesetzt. Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, wann und von wem es gewickelt wird.⁸ Nur durch diese Haltung lernen Kinder, dass ihr Nein zählt und ihre eigenen Grenzen wichtig sind und akzeptiert werden.

⁷ entnommen (und angepasst) aus dem Handlungskonzept „Doktorspiele“ der Kitas der HV

⁸ Vgl. 3.2, 3.3, 4.3

3.2.4 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Um entsprechend und angemessen handeln zu können, ist es für alle pädagogischen Kräfte unabdingbar über das nötige Fachwissen zu verfügen und einen Handlungsplan zu verinnerlichen, der im Falle von sexuellen Übergriffen unter Kindern greift.

Immer gilt, dass eine wahrgenommene Handlung zuerst dahingehend überprüft werden muss, was man sieht. Es stellt sich demnach immer erst die Frage, ob es sich um (unschädliche) Aktivitäten kindlicher Sexualität handelt oder um sexuelle Übergriffe. Um diese Unterscheidung treffen zu können, braucht es explizites Wissen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind **erzwungen** werden bzw. das betroffene Kind sie **unfreiwillig** duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein **Machtgefälle** zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird“ (MBJS 2006: 19).

Hierbei ist darauf zu achten, dass die fehlende Freiwilligkeit in manchen Fällen erstmal nicht sicht- oder hörbar ist. Deswegen ist es wichtig, dass die Fachkräfte die Gruppenkonstellation sehr gut kennen, um sexuelle Handlungen unter Kindern entsprechend einschätzen zu können. Hier spielt vor allem das Machtgefälle eine Rolle. Dieses kann auf mehreren Ursachen beruhen: „Alter, Geschlecht, körperliche Kraft, Beliebtheit, Abhängigkeit, Bestechlichkeit, sozialer Status, Intelligenz, Migrationshintergrund“ (MBJS 2006: 20) etc. Des Weiteren kann die Freiwilligkeit auch während des Spiels bzw. der Erkundung verschwinden, sodass sich auch Doktorspiele, die auf gegenseitiger Freiwilligkeit begonnen haben, zu sexuellen Übergriffen entwickeln (MBJS 2006: 19f.).

Wurde die wahrgenommene Handlung überprüft, stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, welche Reaktion erforderlich ist. Bei sexuellen Aktivitäten wird entsprechend des Umgangs mit Doktorspielen (3.2.3) reagiert.

Sexuelle Handlungen unter Kindern

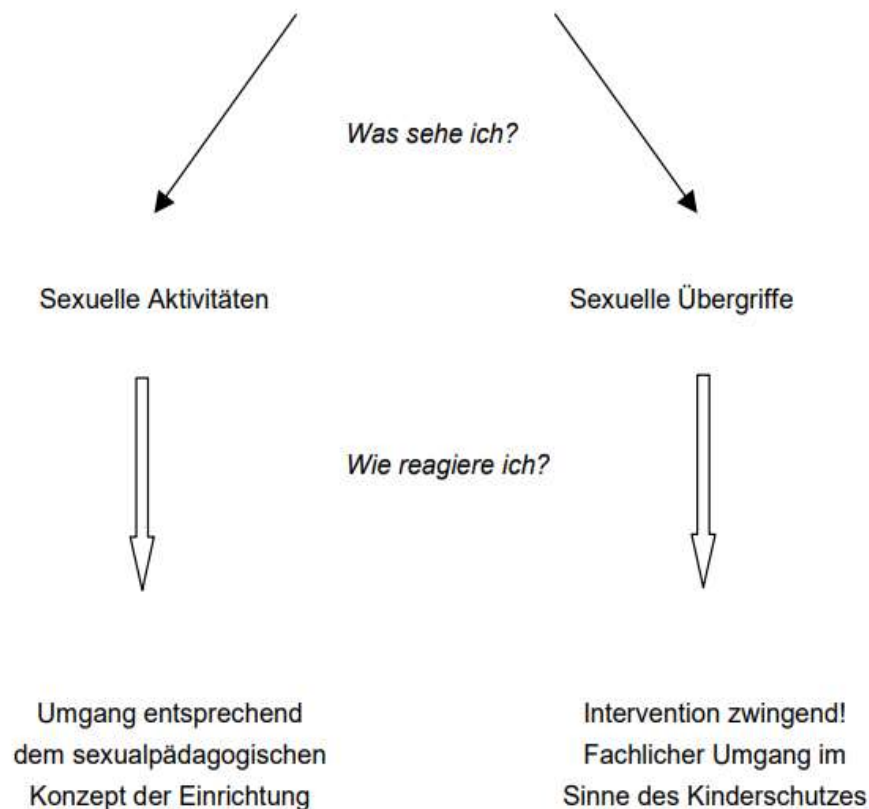


Abbildung 1: Sexuelle Handlungen unter Kindern (MBJS 2006: 7)

Handelt es sich aber um sexuelle Übergriffe ist eine andere Reaktion erforderlich. Grundsätzlich gilt erstmal immer, Dramatisierung, Bagatellisierung und Kriminalisierung zu vermeiden. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Fachkräfte über sexuelle Übergriffe informiert werden:

- a. Das übergriffige Verhalten wird **selbst beobachtet**
In diesem Fall wird sofort eingeschritten und die Weiterführung unterbunden.
- b. **Schilderung des Kindes** über ein übergriffiges Verhalten
In diesem Fall wird mit dem Kind in einem geschützten Rahmen ein Gespräch geführt, bei dem es das Verhalten so präzise wie möglich beschreiben soll. Auch die anderen beteiligten Kinder werden befragt.

Die nächsten Schritte sind in beiden Fällen dieselben. Der gesamte Verlauf vom sexuellen Übergriff, über die Gespräche, Beobachtungen bis hin zum Austausch im Team wird dokumentiert und protokolliert.

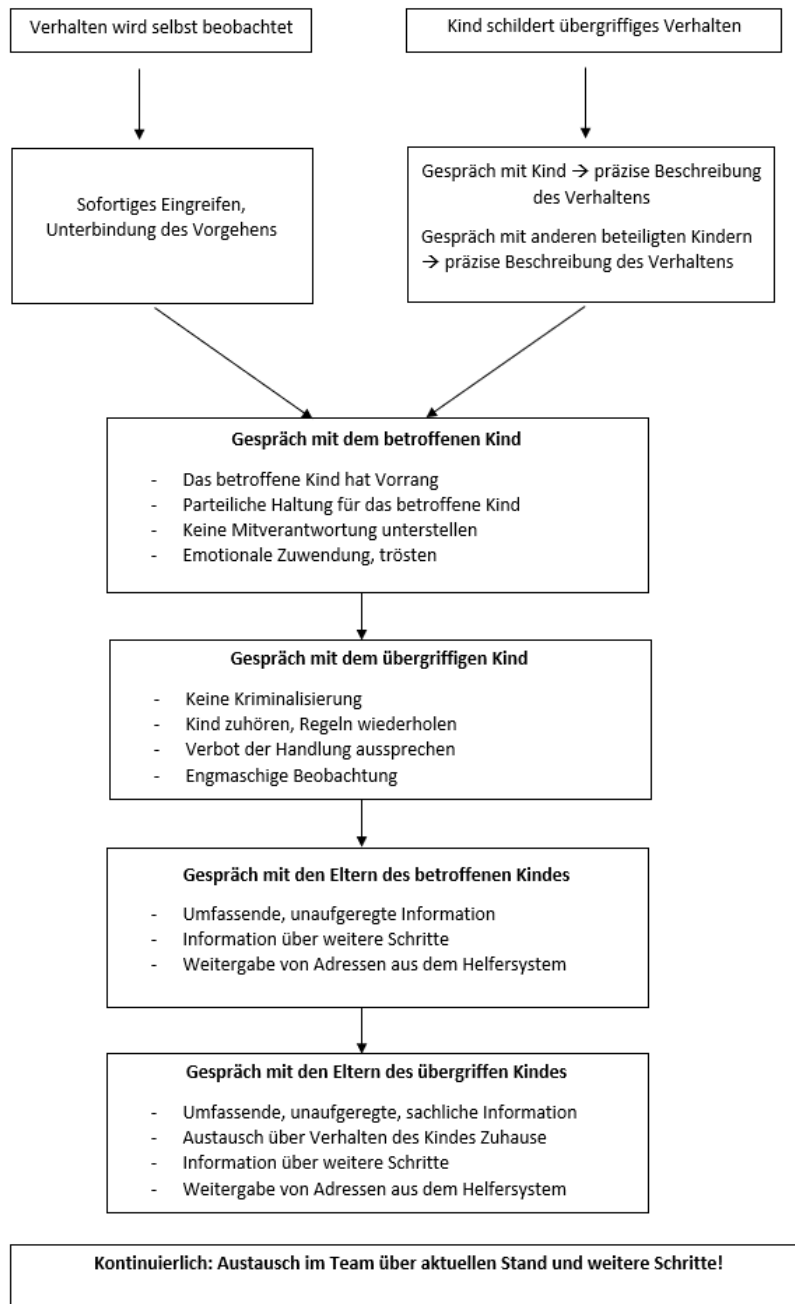


Abbildung 2: Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das betroffene Kind hat immer Vorrang. Da seine Rechte (v.a. Selbstbestimmung), Gefühle und möglicherweise auch sein Körper verletzt wurden, braucht es Zuwendung. Es ist wichtig, eine parteiliche Haltung für das Kind einzunehmen und ihm zu vermitteln, dass es keine Schuld an dem Vorfall hat. Auf keinen Fall darf dem Kind eine Mitverantwortung zugesprochen werden. Das betroffene Kind braucht nun jemanden, der ihm emotionale Zuwendung bietet, dem es Vertrauen kann und der es tröstet. Es muss spüren, dass seine Gefühle berechtigt sind und es diese äußern darf. Außerdem bedarf es Lob, dafür, dass es sich jemanden anvertraut hat, anstatt den Vorfall zu verschweigen. Wichtig ist zudem, dass es spürt, dass man ihm Glauben

schenkt. Bei Nachfragen ist besonders auf die Fragestellung zu achten. Fragen, die dem Kind indirekt eine Mitschuld vermitteln, sind ein No-Go.

Im Laufe des Gesprächs sollte die pädagogische Kraft dem Kind ihren eigenen Standpunkt bezüglich des Verhaltens mitteilen, sprich die Ablehnung dessen. Im selben Atemzug ist es wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass sein Schutz sichergestellt wird und dies dann im nächsten Schritt auch umsetzen.

Trotz allem sollte das Gespräch so verlaufen, dass sich das Geschehene „beim betroffenen Kind nicht als allumfassende Opfererfahrung einprägt, sondern die stärkenden Anteile hervorheben“ (MBS 2006: 38). Beispielsweise sollte auf das Sich-wehren oder Hilfe suchen eingegangen werden.

Gespräch mit dem übergriffigen Kind

Allen voran darf das übergriffige Kind keinesfalls kriminalisiert werden. Die Konfrontation des Kindes mit seinem Verhalten sollte in einem ruhigen Rahmen stattfinden und hat Einsicht zum Ziel. Der sexuelle Übergriff wird in diesem Fall von der pädagogischen Fachkraft beschrieben. Anschließend erhält das übergriffige Kind die Möglichkeit, seine Sicht mitzuteilen oder Ergänzungen beizutragen.

Wichtig ist, dem übergriffigen Kind klar zu zeigen, dass ein solches Verhalten abgelehnt wird. Andererseits darf es aber keinesfalls das Gefühl erhalten, dass es selbst mit seiner Persönlichkeit abgelehnt wird. Es muss also klar erkennbar sein, dass das Kind akzeptiert wird, sein Verhalten aber nicht. Zugleich soll ihm vermittelt werden, dass die pädagogische Fachkraft ihm zutraut, dass es sein Verhalten ändern kann, bzw. kein sexueller Übergriff mehr vorkommt. Hierfür bietet ihm die Fachkraft Unterstützung an. Eine Form der Unterstützung, Einsicht zu erlangen und das Verhalten zu ändern, sind Maßnahmen (z.B. Toilettengang nur angekündigt und allein, Keine Nutzung von Räumen, in denen Kinder unbeobachtet sind). Die Maßnahmen müssen dabei konsequent durchgezogen werden und zeitlich begrenzt sein, sodass das Kind im Anschluss die Chance erhält, sich anders zu verhalten. Dies zeigt ihm auch, dass die Fachkraft das dafür nötige Zutrauen in das übergriffige Kind hat. Dabei ist das Kind sowohl während der Maßnahme als auch im Anschluss engmaschig zu beobachten.

Gespräch mit den Eltern

Zum fachlichen Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern bedarf es der Kommunikation mit den Eltern, auch wenn diese nicht direkt beteiligt sind. Inwieweit der sexuelle Übergriff mit den Eltern besprochen werden kann und deren Reaktion, hängt stark damit zusammen, welches Klima sonst zwischen Eltern und Team herrscht. Wichtig ist, den Eltern respektvoll, aber auch klar abgrenzend zu begegnen, damit diese die Professionalität der pädagogischen Fachkräfte anerkennen und das nötige Vertrauen entsteht. Der Aufbau dieses Vertrauens ist bereits im Vorfeld wichtig, um Krisensituationen wertschätzend und respektvoll klären zu können. Transparenz hat dabei eine wesentliche Bedeutung. Im Falle von sexuellen Übergriffen müssen die Eltern direkt, beim Abholen davon zu erfahren. Es ist darauf zu achten, dass die richtigen Begrifflichkeiten während des Gesprächs verwendet werden.

Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes

Die Eltern des betroffenen Kindes erhalten umfassende, aber unaufgeregte Information über den Vorfall und das Vorgehen des Personals. Unaufgereggt bedeutet nicht, dass der sexuelle Übergriff heruntergespielt wird. Im Gegenteil, den Eltern soll nicht impliziert werden, dass es sich um normale kindliche Aktivitäten handelt und das Geschehen nicht ernst genommen wird. Es muss deutlich werden, dass es sich um einen Übergriff handelt, aber zeitgleich darf auch nicht überdramatisiert und Panik geschürt werden.

Wichtig ist, die Schweigepflicht zu wahren und keine Namen der Beteiligten an die Eltern weiterzugeben.

Um ansprechend reagieren zu können, muss man sich in die Eltern hineinversetzen können. Dies bietet die Chance, umfassend auf deren Sorgen und Ängste zu reagieren, selbst wenn sie nicht alles laut äußern. Dies heißt nun nicht, dass auf alle Wünsche und Forderungen der Eltern eingegangen werden kann. Es bedarf immer der Abwägung, welche Forderungen berechtigt und umsetzbar sind und welche im Rahmen der Kindertagesstätte pädagogisch ungeeignet sind. Auch hier gilt wieder das Stichwort „Transparenz“. Den Eltern dürfen keine falschen Versprechen gemacht werden, stattdessen müssen unberechtigte Forderungen mit Begründung abgelehnt werden, wobei zeitgleich Eltern erfahren müssen, dass ihre Wünsche, Sorgen und Ängste ernst genommen werden.

Neben der Information zu den bereits ergriffenen Maßnahmen erhalten die Eltern zudem Einsicht in die weiteren Schritte, die dem Schutz der Kinder dienen. Wichtig ist, dass die Eltern bei den Maßnahmen kein Mitspracherecht haben, denn diese liegen in der pädagogischen Verantwortung. Auch die Einbeziehung von externen (insoweit erfahrene Fachkraft, Fachberatung, Fachleute) wird offen kommuniziert.

Selbstverständlich gehört zu einem solchen Gespräch auch, die Eltern dabei zu beraten, wie sie mit dem Vorfall umgehen können. Hierzu zählt auch, ihnen Adressen aus dem Helfersystem zu geben (z.B. Kinderschutzbund, systemische Kinder- und Jugendtherapeuten).

Möglich ist, dass die Eltern den Pädagog*innen Vorwürfe machen (z.B. Aufsichtspflichtverletzung). In solchen Fällen ist eine respektvolle, professionelle und klar abgrenzende Haltung nötig. Durch Transparenz kann den Eltern vermittelt werden, dass es in einer Kindertagesstätte nicht um durchgehende Kontrolle geht, sondern auch Kinder ein Recht auf Unbeobachtet-sein und Selbstständigkeit haben. Die Fachkraft muss zu jeder Zeit unaufgereggt und ruhig bleiben.

Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes

Auch die Eltern des übergriffigen Kindes müssen rechtzeitig – und unter Einhaltung der Schweigepflicht – über den Vorfall informiert werden. Die Informationsweitergabe erfolgt ebenfalls unaufgereggt und sachlich. Neben dem Vorfall selbst werden auch die getroffenen Maßnahmen und das weitere Vorgehen besprochen.

Damit die Eltern des übergriffigen Kindes den Vorfall akzeptieren und bereit sind, an einer Lösung mitzuwirken, müssen sie sich sicher sein, dass das weitere pädagogische Vorgehen auch für das eigene Kind von Nutzen ist. In keinem Fall dürfen Eltern das Gefühl haben, dass ihr Kind an den Pranger gestellt wird. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, auf die

Wortwahl zu achten und die Beteiligten nicht etwa als „Täter“ und „Opfer“ zu bezeichnen. Ihnen muss, wie auch dem übergriffigen Kind selbst, klar vermittelt werden, dass das Verhalten inakzeptabel ist, aber das Kind selbst wertgeschätzt und akzeptiert und nicht stigmatisiert wird. Des Weiteren darf auch nicht den Eltern die Schuld an dem Vorfall zugewiesen werden. Der Austausch über das Verhalten des Kindes zuhause ist wichtig, jedoch ohne dass die Eltern das Gefühl erhalten, dass sie etwas falsch gemacht haben.

Auch Eltern übergriffiger Kinder erhalten Informationen über externe Helfersysteme (z.B. systemische Kinder- und Jugendtherapeuten, Beratungsstellen wie Wildwasser, Kinderschutzbund).

WICHTIG: Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie, dürfen die Eltern des übergriffigen Kindes nicht über den Vorfall informiert werden, da die Gefahr für das Kind zu groß wäre (Erhöhung des Drucks zur Schweigepflicht, Isolation etc.). In einem solchen Fall muss die insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

Austausch im Team

Ein kontinuierlicher, reger Austausch im Team ist immer wichtig. Hierbei wird der aktuelle Stand transparent dargestellt, die Situation eingeschätzt und weitere Schritte und Maßnahmen besprochen. Die Sichtweise und Beobachtungen aller Teammitglieder kann so in das weitere Vorgehen einbezogen werden.

Zudem ist das Team eine Art emotionale Stütze für die Fachkraft, die in den Vorfall eingegriffen hat oder davon erfahren hat. Sie darf Zuspruch und Mitgefühl erwarten und erhält Unterstützung, selbst wenn sie fehlerhaft gehandelt haben sollte.

3.2.5 Kooperation mit den Eltern

Neben den Gesprächen mit den Eltern des beteiligten und des übergriffigen Kindes ist es wichtig, im Vorfeld bereits präventive Maßnahmen zu treffen. Diese beinhalten die Information über kindliche Sexualität, die beispielsweise im Rahmen eines Elternabends oder Elternveranstaltungen unter Einbezug von Fachleuten (z.B. Kinderschutzbund, Wildwasser) vermittelt werden. Auch die Bereitstellung von Flyern der entsprechenden Stellen ist ein präventives Vorgehen.

Thematisch bedarf es hierbei der Aufklärung über kindliche Sexualität, die Normalisierung und Aufklärung von kindlichem Verhalten und Doktorspielen und die Abgrenzung von kindlicher Sexualität zu Erwachsenensexualität.

Im Falle eines sexuellen Übergriffs innerhalb der Kindertagesstätte fordern häufig auch Eltern unbeteiligter Kinder Informationen an. Ein Elternabend findet erst dann statt, wenn das Team eine fachliche Strategie hat, die es den Eltern in diesem Rahmen näherbringen kann. Der Elternabend hierzu wird von der Leitung geführt. Wichtig ist, den Eltern zu Beginn bereits klarzumachen, was sie erwarten können und was nicht. Außerdem ist es von wesentlicher Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass sie es nicht zulässt, dass einzelne Familien und deren Kinder stigmatisiert, gedemütigt oder kriminalisiert werden. Schwerpunkt des Elternabends ist, wie in Zukunft der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen verbessert werden kann.

3.3 Partizipation

„Partizipation ist (...) die Grundlage gelingender Präventionsarbeit“ (Kita-Hub o.D.). In den folgenden Punkten sollen die Grundlagen der Partizipation erarbeitet und die Umsetzung in unserem Haus für Kinder dargestellt werden.

3.3.1 Begriffsklärung

Da es verschiedene Verständnisse des Begriffs „Partizipation“, unterschiedliche Ausprägungen und Abstufungen gibt, ist eine eindeutige Begriffsklärung schwierig (Straßburger, Rieger 2019: 12). Einen ersten Hinweis auf die Bedeutung kann anhand der Abstammung gegeben werden. Der Begriff „Partizipation“ leitet sich aus dem lateinischen Wort „participare“ ab. Übersetzt bedeutet dies „**teilnehmen**“, „**Anteil haben**“ oder „**Beteiligung**“ (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 19; Stmas, IFP 2018: 389). Partizipation ist allerdings mehr als Beteiligung oder Teilnahme. Haben Kinder lediglich die Wahl, ob sie an einem von den Fachkräften vorbereitete Angebot teilnehmen wollen oder nicht, kann nicht von Partizipation gesprochen werden (Lutz 2016: 90).

Partizipation ist „**mitwirken, mitgestalten, mitbestimmen**“ (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 19). Es geht um die Verteilung von Macht und Entscheidungsbefugnissen, um Mitbestimmung und Selbstbestimmung. „Partizipation eröffnet Kindern das Recht, sich **in alle Entscheidungen einzubringen, die ihr eigenes Leben betreffen**“ (ebd.: 20). Dies beinhaltet sowohl Entscheidungen über die eigene Person als auch über Angelegenheiten in Bezug auf die Gemeinschaft, in der sich das Kind befindet. Partizipation verlangt nicht, dass Kinder die alleinige Entscheidungsmacht haben. Vielmehr geht es darum, dass Angelegenheiten **gemeinsam** diskutiert und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden (ebd.: 20f.), wobei den Kindern „ernsthaft Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden“ (Stmas, IFP 2018: 389) werden. Da Entscheidungen gemeinsam gefällt werden, sprechen Hansen, Knauer und Sturzenhecker (2015: 22) auch von **demokratischer Partizipation**. Der Begriff „Demokratie“ setzt sich aus den griechischen Wörtern „Demos“ und „kratein“ zusammen und wird mit „Volksherrschaft“ übersetzt, wobei der Begriff „Volk“ die in einer Demokratie lebenden Bürger*innen meint. Das Volk hat das Recht mitzubestimmen (Hämmerle, Rothleitner o.D.). Das Konzept „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ benutzt im Zusammenhang mit Partizipation zudem den Begriff „gesellschaftliches Engagement“.

„**Gesellschaftliches Engagement** heißt, sich an der Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen, in der Öffentlichkeit der Gemeinschaft freiwillig und (mit-) verantwortlich zu beteiligen“ (Hansen, Knauer 2019: 18).

Festgehalten werden kann, dass sich Partizipation in Kindertagesstätten die Selbst- und Mitbestimmung der Kinder in Angelegenheit, die ihr eigenes Leben betreffen, zum Ziel hat. Abgegrenzt werden sollte Partizipation von einer auf Gnade der Erwachsenen begründeten Beteiligung der Kinder, denn „echte Partizipation ist keine Mitwirkung gnadenhalber, sondern Teilhabe an der Gemeinschaft auf Basis von Recht und damit auf der Basis von Gesetz“ (Bartosch U., Bartosch C., Maluga 2016: 253).

3.3.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Prägnanz des Themas „Partizipation“ ist unter anderem daran zu erkennen, dass auf mehreren Ebenen gesetzliche Grundlagen der Partizipation von Kindern existieren. Auf internationaler Ebene ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die EU-Grundrechtecharta (EU-GRC) von Bedeutung, auf nationaler Ebene bzw. Bundesebene das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und auf Landesebene die einzelnen Kita-Gesetze.

internationale Ebene

In der **UN-KRK** wird Kindern das Recht auf **freie Meinungsäußerung** eingeräumt (Art. 13). Art. 12 thematisiert zudem die Berücksichtigung der Meinung. Laut Art.12 Abs. 1 der UN-KRK haben Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern. „Die **Meinung** des Kindes“ wird „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ **berücksichtigt** (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK). Die Meinung des Kindes entspricht dabei „die Sicht der Kinder, ihre Wünsche und Gefühle“, (Pesch 2019: 110) die auch non-verbal mitgeteilt werden können (ebd.).

Auch Art.24 der **EU-GRC** enthält das Recht der Kinder auf **freie Meinungsäußerung** und legt fest, dass diese „in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“ wird.

nationale Ebene (Bundesebene)

Ebenso wird Kindern auf nationaler Ebene mehr Mitbestimmung zugestanden. So sollen Eltern laut §1626 BGB „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ berücksichtigen. Auch im Hinblick auf die elterliche Sorge sollen Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand **beteiligt** werden. Die Beteiligung der Kinder soll zudem bei Verfahren in Familiensachen (§159 FamFG), bei der Klärung einer Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) und der Abwendung der Gefährdung (§157 FamFG) erfolgen. Ein Beschwerderecht im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichts, wird Kindern erst eingeräumt, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind (§164 FamFG).

Laut §1 SGB VIII hat „jeder junge Mensch (...) ein **Recht auf Förderung** seiner Entwicklung und **auf Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Explizite Beteiligungsrechte werden Kindern im SGB VIII in §8 Abs. 1 eingeräumt. „Kinder und Jugendliche sind **entsprechend ihrem Entwicklungsstand** an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu **beteiligen**. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (§8 Abs.1 SGB VIII). So sollen Kinder bei der Frage nach der elterlichen Sorge im Falle einer Trennung oder Scheidung (§17 SGB VIII) und bei der Ausarbeitung eines Hilfeplans (§36 Abs.2 SGB VIII) angemessen einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Partizipation in Kindertagesstätten ist §8b SGB VIII von großer Bedeutung. Laut Abs.2 Nr. 2 haben Träger von Einrichtungen einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Diese umfasst „**Verfahren der Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu **Beschwerdeverfahren** in persönlichen

Angelegenheiten“ (§8b Abs.2 Nr.2 SGB VIII). Dieser Anspruch ist insofern wichtig, da laut §45 SGB VIII eine Voraussetzung für die „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ ist, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII). Um die Voraussetzungen zu überprüfen, muss der Träger die Konzeption dem Antrag auf Betriebserlaubnis beifügen (§45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII).

Landesebene

Jedes deutsche Bundesland hat, zusätzlich zu den internationalen und nationalen gesetzlichen Regelungen, ein eigenes Kita-Gesetz. Im Folgenden wird das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) auf Regelungen zum Thema „Partizipation“ untersucht. In Art.9 wird bei der Thematisierung der Betriebserlaubnis u.a. auf §45 SGB VIII verwiesen. Ein Auftrag der Fachkräfte besteht laut Art.10 Abs.2 darin, die Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand „an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung“ **mitentscheiden** zu lassen. Bei der **Einbindung** der Kinder in Bildungs- und Erziehungsprozesse dürfen die Fachkräfte keine Unterschiede zwischen den Kindern machen (Art.11 Abs.1 BayKiBiG). Zudem sollen sie „die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern“ (Art.11 Abs.2 Satz 2).

Artikel 13 umfasst die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen.

„(1) 1 Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. 2 Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

(2) 1 Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen. 2 Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(3) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung fest.“

3.3.3 Voraussetzungen für Partizipation

Auf Seiten der **Kinder** gibt es **keine Voraussetzungen** für Partizipation, denn „Partizipation ist ein Recht von Kindern, das nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die die Kinder zuvor erfüllen müssen“ (Hansen, Knauer 2019: 35). Das heißt, dass Beteiligung nicht an das Alter, die sprachlichen Fähigkeiten oder die Reife gebunden ist. Kinder, die sich noch nicht oder nur eingeschränkt verbal ausdrücken können, müssen genau beobachtet werden, denn auch sie kommunizieren non-verbal (Stmas, IFP: 390).

Da Partizipation ein Recht darstellt, das nicht an Bedingungen geknüpft und „ein dynamischer Prozess zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, die verschiedene Kompetenzen und

Verantwortlichkeiten einbringen“ (Albrecht₂ 2017: 244) ist, müssen Erwachsene bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Entwicklung der Beteiligungsfähigkeit aller Kinder zu unterstützen (ebd.), damit allen Kindern die Selbst- und Mitbestimmung ermöglicht wird (Hansen, Knauer 2019: 35; Rieger 2019: 56). Im Hinterkopf sollte behalten werden, dass pädagogische Fachkräfte stets **Vorbilder** für die Kinder sind. Hieraus folgt, dass auch die Partizipation der pädagogischen Fachkräfte im Team, im Austausch mit den Eltern, gegenüber der Leitung, gegenüber dem Träger und in Aushandlungsprozessen mit den Kindern einen wesentlichen Einfluss auf die Partizipation der Kinder hat (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 225-230).

Prinzipien von Partizipation

Neben den Voraussetzungen auf Ebene der Fachkraft müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, um Partizipation zu ermöglichen. Partizipation kann nur gelingen, wenn bestimmte Prinzipien erfüllt werden. Diese sind das **Prinzip der Information, der Transparenz, der Freiwilligkeit, der Verlässlichkeit und der individuellen Begleitung**. Kinder müssen demnach das Beteiligungsthema kennen und vor allem einen Bezug dazu haben und wissen, wie sie sich beteiligen können. Sicherheit hierbei entsteht durch Wiederholungen und Rituale. Die Beteiligung erfolgt durch die freiwillige Entscheidung der Kinder. Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es sich in welchem Umfang einbringt und wann es sich nicht beteiligt. Das Prinzip der Verlässlichkeit meint, dass auf die Erwachsenen Verlass ist. Sie müssen sich an die Beteiligungsrechte halten und Abmachungen bzw. Termine einhalten. (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 22ff.). Das letzte Prinzip umfasst die individuelle Begleitung und Unterstützung von Kindern durch Erwachsene. Der Umfang der Begleitung und Unterstützung variiert je nach Kind und ist abhängig „vom Alter, vom Entwicklungsstand, von den individuellen Begabungen und Beeinträchtigungen, vom kulturellen Hintergrund, vom Geschlecht etc.“ (ebd.: 25).

Persönlichkeitsmerkmale und Grundhaltung seitens der pädagogischen Fachkräfte

Von Bedeutung ist vor allem die **Bereitschaft Entscheidungsmacht abzugeben**. Diese Bereitschaft muss spürbar sein, denn eine Alibiteilhabe der Kinder führt zu Einschränkung der Rechte der Kinder, zu fehlendem Vertrauen in Demokratie und zum Verpassen von Bildungschancen. Unter Alibiteilhabe wird verstanden, dass Kinder zwar befragt werden, diese Befragung allerdings keine Folgen mit sich zieht (Albrecht₂ 2017, S.242).

Außerdem sind **die partizipative Haltung**, bestimmte **Persönlichkeitsmerkmale** und bestimmte **Kompetenzen** auf der Ebene der Fachkraft notwendig. Nur durch eine partizipative Haltung kann sichergestellt werden, dass nicht die persönliche Beziehung oder Sympathie die Wahrscheinlichkeit der Selbst- und Mitbestimmung bestimmt. In diesem Zusammenhang spielen auch die Persönlichkeitsmerkmale **Flexibilität**, **Risikobereitschaft** und **Geduld** eine Rolle. Während Flexibilität hier die Bereitschaft für Veränderungen meint, umfasst die

Risikobereitschaft Mut, Umdenken und das Loslösen von Konventionen. Geduldig zu sein ist wichtig, da partizipative Prozesse sehr viel Zeit beanspruchen. Des Weiteren muss die Fachkraft **offen** sein für Menschen, neue Wege, neue Ergebnisse und für das gemeinsame Arbeiten, das zu einem gegenseitigen Lernen führt. Wichtig sind zudem **Neugier** und **Interesse**. Dies ist unter anderem daran erkennbar, dass die Fachkraft die Ablehnung ihrer Ideen akzeptiert. Außerdem muss die Fachkraft den Sinn hinter den Verhaltensweisen erkennen wollen und erkennen. Hierbei ist es wichtig, den Menschen nicht auf sein Verhalten zu reduzieren, sondern beides klar voneinander zu trennen. Dies führt dazu, dass die Verbindung auch in schwierigen Zeiten intakt bleibt (Rieger 2019: 57-70).

Für Partizipation ist vor allem die **Beziehungsgestaltung** von Bedeutung, da „Partizipative Bildung und Entwicklung (...) im Umgang mit und in Beziehung mit anderen“ (Albrecht₂ 2017, S.243) geschieht. Die Grundlage hierfür ist eine **wertschätzende Grundhaltung** des pädagogischen Personals. „Kinder und Jugendliche werden als gleichwertige, selbstbestimmte Partner angesehen, die einen wesentlichen Teil der Entscheidungen für ihr Leben selbst übernehmen wollen und können“ (Albrecht₂ 2017: 243). Um diese Grundhaltung zu erlangen, muss eine Fachkraft das eigene Bild vom Kind reflektieren (Stmas, IFP 2018: 395).

Dialog

„Die Bereitschaft und Fähigkeit, in einen **offenen Dialog** mit Kindern einzutreten und dabei auch selbst zu lernen, wurzelt in einer dialogischen Grundhaltung“ (Stmas, IFP 2018: 395). Wichtig zu erwähnen ist hierbei, dass ein Dialog unterschiedliche Formen annehmen und auch non-verbal sein kann. Die dialogische Grundhaltung besteht neben dem **Respekt** und der **Achtung** gegenüber jedem Kind (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015, S.206) aus mehreren Aspekten. Zum einem aus der **Überzeugung**, dass Kinder etwas zu sagen, eine eigene Meinung und eigene Bedürfnisse haben, aus der **Neugierde** auf die Themen der Kinder und zum anderem daraus, das Gesagte ernst zu nehmen, der Überzeugung **nicht allwissend** zu sein (ebd.: 249; Stmas, IFP 2018: 395), dem **aufmerksamen Zuhören, Geduld, Zeit, der Begegnung auf Augenhöhe und der ungeteilten Aufmerksamkeit**. Aufmerksames Zuhören besteht u.a. aus Blickkontakt, Empathie, nicht zu unterbrechen, sich dem Kind zuzuwenden (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 210f., 252-255) und daraus „die verbalen und nonverbalen Äußerungen der anderen zu verstehen“ (ebd.: 252). Spüren die Kinder diese Grundhaltung, das Interesse und die Zuneigung, steigt ihre Motivation sich mitzuteilen (ebd.: 210f.). Neben der steigenden Motivation der Kinder, sich mitzuteilen, ist die dialogische Haltung von Bedeutung, da sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von Beziehungen hat. Sie bestimmt nicht nur, ob sich zwischen zwei Personen eine Beziehung entwickelt, sondern auch wie sich diese entwickelt (Renner 2019: 78).

3.3.4 Relevanz von Partizipation

Partizipation ist ein **Menschen- und Kinderrecht** (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 40), dessen Umsetzung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert ist. Diese zwei Tatsachen sind aber nicht die einzigen Gründe, warum Partizipation wichtig ist.

Soziale Berufe haben immer auch etwas mit Macht zu tun. In Kindertagesstätten verfügen Erwachsene über viele Formen von Macht. Sie können die soziale und materielle Umwelt gestalten, über materielle und finanzielle Mittel bestimmen. Zudem verfügen sie über Definitions- und Mobilisierungsmacht (ebd.: 28f.). Auch Kinder haben Macht beispielsweise in Bezug auf die Wahl der Spielpartner. Allerdings „scheinen Kinder deutlich geringere Möglichkeiten zu haben, ihren Willen gegen widerstrebende Erwachsene durchzusetzen als umgekehrt“ (ebd.: 28f.). Demzufolge existiert ein **Machtgefälle**.

Da Macht missbraucht werden kann (Hansen, Knauer 2019: 68), müssen Erwachsene verantwortungsbewusst mit ihrer Macht umgehen (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 27).

„Will man Macht-Missbrauch verhindern oder wenigstens behindern, gilt es, Macht in der Erziehung als allgegenwärtiges Charakteristikum in der Pädagogik anzuerkennen, zu reflektieren und demokratisch zu „zähmen““ (Knauer, Hansen, Sturzenhecker 2016: 35). Nur so haben die Kinder die Chance, zu erfahren und zu spüren, dass sie Rechte haben (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 32).

Neben der Verringerung der Gefahr des Machtmissbrauchs, hat Partizipation weitere positive Aspekte auf zwei Ebenen - die Ebene der Kinder und die Ebene der Einrichtung.

Ebene der Kinder

Partizipation ist der „Schlüssel zu Bildung und Demokratie“ (Stmas, IFP 2018: 390).

Bildung wird in diesem Zusammenhang nicht als reine Wissensvermittlung verstanden (Hansen, Knauer 2019: 48), sondern als Aktivität des Subjekts, also als „Aneignung der Welt durch die Kinder selbst“ (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 44). Da Bildung das aktive Handeln der Kinder voraussetzt und demnach die Leistung des Kindes darstellt, ist seine Beteiligung und Zustimmung unumgänglich. Nach Hansen, Knauer, Sturzenhecker (2015: 44) „muss es auch mitbestimmen können, wie es seine Bildungsthemen und Aneignungsweisen realisieren kann“. Schon allein die Auseinandersetzung mit Alltagsthemen und das Mitwirken an alltäglichen Aufgaben führen zu zahlreichen Lernimpulsen in allen Bildungsbereichen (Hansen, Knauer 2019: 59).

Ohne Menschen, die sich engagieren, einmischen und politisch handeln können, ist eine **Demokratie** nicht möglich (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 41). Menschen sind allerdings nicht von Grund auf demokratisch, sie müssen Demokratie erst lernen, bevor sie sich politisch engagieren können (Hansen, Knauer 2019: 61f.). „Demokratie und demokratisches Handeln lernt man aber nicht „theoretisch“, sondern nur praktisch durch eigene Partizipation“

(Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 41). Somit wird Partizipation zu einem Schlüssel zu Demokratie, da die Kinder durch Mitbestimmung die Regeln der und ein Grundverständnis für Demokratie lernen bzw. entwickeln. Sie erfahren, dass sie ihre eigene Meinung einbringen dürfen und diese auch gehört und ernst genommen wird (Stmas, IFP 2018: 390f.). Andererseits erfahren sie auch, dass verschiedene Menschen unterschiedliche Interessen haben (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 41f.).

Durch fest verankerte Partizipation können sie **Gesprächs- und Abstimmungsregeln verinnerlichen** und diese zunehmend sicherer anwenden. Zudem erlangen sie ein Verständnis von ihren eigenen Rechten, Mehrheitsentscheidungen, Minderheitenschutz und vom Kompromisse schließen. Durch die gemeinsamen Aushandlungsprozesse wird die Frustrationstoleranz der Kinder gesteigert. Letztendlich lernen Kinder die Regeln für das Zusammenleben und welche Bedeutung diese einnehmen (Stmas, IFP 2018: 390f.). Dies führt dazu, dass Kinder „zunehmend **Verantwortung** für sich und andere“ (Albrecht₂ 2017: 245) übernehmen.

Ein weiterer positiver Aspekt von Partizipation ist die **Verbesserung der kommunikativen Kompetenz**. Durch die Teilnahme an verschiedenen Partizipationsformen können Kinder ihre Argumentations-, Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit verbessern. Zudem eignen sie sich sprachliche Mittel und Kommunikationsstrategien an und erlernen das Präsentieren von Sachverhalten (ebd.: 247). Da Kinder durch Partizipation erfahren, dass auch ihre Meinung von Bedeutung ist, trauen sie sich zunehmend öfter sich zu äußern und ihre Freude am Sprechen steigt (Stmas, IFP 2018: 390).

In sozialen Berufen geht es maßgeblich um **Empowerment**, also darum Menschen „Mut zu machen und sie zu befähigen, sich für ihre Ziele einzusetzen und sich mit anderen zusammenzutun, um Missstände abzubauen“ (Rieger, Straßburger 2019: 44). Ziel von Empowerment ist die **Stärkung der Autonomie** und die **Freisetzung von Ressourcen**, die dazu genutzt werden, „die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten“ (Herziger 2011: 232) zu können. Demnach werden Adressat*innen nicht als defizitär, sondern als kompetent angesehen (ebd.). Partizipation ermöglicht es, dass Adressat*innen selbst- und mitbestimmt an der Zusammenarbeit beteiligt werden (Rieger, Straßburger 2019: 46). Hierdurch **erleben** sie **Selbstwirksamkeit** und können zunehmend ihre **eigenen Bedürfnisse** und **Wünsche wahrnehmen** (Albrecht₂ 2017: 246), sie lernen sich selbst besser kennen, entwickeln ein Bewusstsein für ihre Stärken und Schwächen und erlangen **Selbstbewusstsein** und **Selbstvertrauen**.

Deshalb besteht laut Lutz (2016: 90f.,97) ein enger Zusammenhang zwischen Partizipation und **Resilienz**. „Resilienz ist die Fähigkeit von Individuen, erfolgreich mit belastenden Lebensereignissen und Krisen umzugehen“ (Fröhlich-Gildhoff, Rönnau-Böse 2011: 719). Diese Widerstandsfähigkeit ist nicht angeboren, sondern wird im Laufe des Lebens, vor allem in der Kindheit, entwickelt. Resilienz „ist eine dynamische Fähigkeit, die sich im Lebenslauf verstärken oder abbauen und in verschiedenen Lebensbereichen unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann“ (ebd.).

Wenn Kinder ihre eigenen Sichtweisen wahrnehmen, verbalisieren und vertreten können, lernen sie zunehmend die **Sichtweisen anderer wahrzunehmen**. Diese unter Umständen verschiedenen Sichtweisen können sie zunehmend aufeinander abstimmen. Hierdurch werden außerdem **Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung** eingeübt, wodurch eine faire Auseinandersetzung und das Eingehen von Kompromissen in zwischenmenschlichen Beziehungen ermöglicht wird (Stmas, IFP 2018: 392; Albrecht₂ 2017: 246ff.).

Die letzte Begründung von Partizipation auf Ebene der Kinder ist die **Kontaktaufnahme**. Kinder, die schon früh Partizipationserfahrungen sammeln konnten, können Konflikte besser aushandeln und haben eine hohe Kooperationsbereitschaft. Dies führt dazu, dass sie leichter neue positive Kontakte knüpfen können (Lutz 2016, S.90).

Ebene der Einrichtung

Auf der institutionellen Ebene kann Partizipation als **Schlüssel zur Qualität** bezeichnet werden. Verschiedene Personen oder Institutionen haben Erwartungen an die Kindertagesstätte, die miteinander vereint werden müssen. Typische Personen und Institutionen sind beispielsweise die betreuten Kinder, deren Eltern und die Schulen.

Die Bewertung der Qualität erfolgt häufig überwiegend aus Sicht der Eltern. Oftmals wird die Perspektive der Kinder vernachlässigt, obwohl deren Einschätzung eigentlich einen wichtigen Maßstab darstellt. Durch Partizipation **werden Kinder zu Co-Produzenten**. Dies führt dazu, dass die Qualität gemeinsam mit den Kindern erhöht werden kann, da deren Perspektive in Veränderungen und Entscheidungen einbezogen (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2015: 44ff.; Rieger, Straßburger 2019: 48), die Identifikation mit der Einrichtung erhöht, das Gemeinschaftsgefühl gestärkt wird und die kindlichen Lebensräume im Zuge der Beteiligung an der Raumgestaltung verbessert werden (Stmas, IFP 2018: 390).

Ein weiterer wichtiger positiver Aspekt ist die **Entlastung** der Erzieher durch die steigende Motivation der Kinder, Aufgaben (gemeinsam mit den Fachkräften) zu erfüllen, die sonst die Erwachsenen allein erledigen würden (Hansen, Knauer 2019; 45f.). Zudem können Kinder, wenn sie Co-Produzenten sind, Strukturen, Vereinbarungen und Regeln leichter akzeptieren, annehmen und beachten (Dietrich 2017: 370; Lutz 2016: 97).

3.3.5 Umsetzung der Partizipation im HHfK Thon

Partizipation beginnt bei uns schon im Alltag, auf Grundlage unserer **partizipativen Haltung**. Wir vertrauen in unsere Kinder, in ihre Meinungen, ihr Streben nach Verantwortung. Wir vertrauen darauf, dass sie alles Mögliche schaffen können. Wir vertrauen darauf, dass sie die Experten ihrer selbst sind.

Täglich entstehen Klärungs- und Aushandlungsprozesse zwischen den Kindern und den Mitarbeiter*innen.

Beteiligung im Alltag beinhaltet für uns, den Kindern durch Aufgaben (z.B. in Form von Diensten) Verantwortung zu übertragen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, uns zu helfen. Ihre

Hilfsangebote werden von uns angenommen, um sie in ihrem punktuellen Engagement zu fördern. Außerdem fragen auch wir sie nach Hilfe und Unterstützung.

Andererseits lassen wir sie möglichst viel selbst machen, ohne voreilig mit einem Hilfsangebot unsererseits einzuschreiten. Hierdurch wollen wir ihre Autonomiebestrebungen fördern. Wir erkennen diese an und haben Vertrauen in die Kinder.

Wir räumen ihnen durch **Reflexionsphasen** und **Kinderbefragungen** innerhalb unserer Kreise die Möglichkeit ein, Wünsche und Beschwerden zu äußern. Dabei fragen wir gezielt nach ihrer Meinung, hören ihnen zu und nehmen sie ernst. Der Kreis dient auch dazu, unterschiedliche **Abstimmungen** durchzuführen (z.B. das Thema des Spielzeugtages, Anschaffung neuen Mobiliars, Umbau des Gruppenraums).

Auch im Verlauf des Tages haben sie die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen an das Team zu wenden. Wir hören ihnen zu, nehmen sie ernst und gehen darauf ein. Unsere **dialogische Haltung** ist geprägt durch gewaltfreie Kommunikation und unsere Neugierde und Offenheit für die kindliche Perspektive. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und sehen uns nicht als allwissend an.

Wichtig ist uns zudem, dass die Kinder selbst über sich und ihren Körper **bestimmen** dürfen. So wird kein Kind zum Schlafen, Essen, Wickeln, Teilnahme an pädagogischen Angeboten etc. gezwungen.

Jedes Kind darf u.a. selbst entscheiden:

- Wer darf mich morgens annehmen? Wie möchte ich morgens angenommen werden?
- Was und wieviel möchte ich essen?
- Möchte ich mich ausruhen oder nicht? Brauche ich gerade eine ruhige Rückzugsmöglichkeit?
- Wer darf mich wann wickeln?
- Möchte ich jetzt an dem Angebot teilnehmen?
- Wo möchte ich gerade mit wem spielen?

Hierfür haben wir **Strukturen** geschaffen, die den Kindern das Mitbestimmen, Mithandeln, Mitgestalten ermöglichen. Beim Frühstück verzichten wir auf vorgefertigte Brotdosen. Die Kinder dürfen sich an einem ausgewogenen Buffet selbst bedienen. Dabei dürfen sie ihre Brote selbst streichen. Beim Mittagessen stehen große Schüsseln in der Mitte des Tisches, aus denen sich die Kinder selbst das Essen auf ihre Teller laden. Beide Essenssituationen ermöglichen, dass die Kinder selbst entscheiden können, was und wieviel sie essen möchten. Nachts gibt es auch für diejenigen, die die Hauptspeise nicht essen wollen.

Das Schlafen findet in einem separaten Raum statt (Turnhalle bzw. Mehrzweckraum). Somit haben die Kinder die Möglichkeit, ihr Ruhebedürfnis selbst zu erkennen und bei Bedarf zum Ausruhen mitzugehen. Die wachen Kinder spielen in den Gruppenräumen.

Pädagogische Angebote werden den Kindern im Kreis vorgestellt, sodass jedes Kind entscheiden kann, ob es daran teilnehmen möchte oder nicht. Für Projekte werden die Meinungen und Ideen der Kinder einbezogen. Gemeinsam wird sich dann - mit Hilfe unterschiedlicher Abstimmungsmöglichkeiten – auf ein Thema geeinigt. Die restlichen Themen werden sich für weitere Projekte gemerkt und bei der nächsten Abstimmung wieder eingebracht. Für ein schönes gemeinsames Miteinander werden Alltagsregeln mit den Kindern erarbeitet und in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft.

3.4 Beschwerdemanagement

„Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren)“ (Kita Hub o.D.).

Eine Beschwerde beinhaltet immer eine Unzufriedenheit, die darauf beruht, dass Erwartungen bzw. Versprechen konträr zum tatsächlichen Verhalten sind.

Unsere Grundsätze bezüglich Beschwerden:

- Wir erkennen Beschwerden als konstruktive Kritik
- Wir sind offen für Beschwerden
- Jede Beschwerde wird zeitnah auf Grundlage unseres jeweiligen Verfahrens bearbeitet
- Die Maßnahmen, die nach einer Beschwerde ergriffen werden, dienen der Weiterentwicklung unserer Qualität
- Wir gehen angemessen und offen mit Beschwerden um
- Wir gehen sensibel auf die Sichtweise der Eltern ein
- Wir ermitteln die Zufriedenheit der Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen regelmäßig
- Wir nehmen uns Zeit und schaffen Raum für die Anliegen der Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen
- Wir beziehen Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen in die Beschwerdeverfahren ein und legen ihnen diese transparent zu Grunde
- Wir dokumentieren Beschwerden, ihre Bearbeitung und die daraufhin folgenden Maßnahmen

3.4.1 Kinder

Das Beschwerdesystem wurde anhand der acht Leitfragen nach Hansen/Knauer erstellt.⁹

Worüber dürfen sich Kinder beschweren?

Kinder dürfen sich über alle persönlichen Angelegenheiten beschweren, sprich über alles, was sie stört. Sie dürfen Abhilfe verlangen. Unabhängig davon, ob die Erwachsenen die Beschwerde als berechtigt empfinden oder nicht, wird sie angehört und bearbeitet. Jedes Kind wird mit seiner Beschwerde ernst genommen.

Beispiele hierfür: pädagogische Angebote, Ausstattung, Regeln, Fachkräfte, Handeln und Nicht-Handeln anderer Kinder und der Erwachsenen

⁹ Siehe: <https://www.oncampus.de/weiterbildung/moocs/kita>; siehe auch: Kita Hub o.D.

Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?

Kinder bringen ihre Beschwerden auf vielfältige Weise zum Ausdruck, sowohl verbal als auch non-verbal. Die Fachkraft muss demnach sehr feinfühlig und achtsam sein, um auch non-verbale Beschwerden wahrzunehmen, zu interpretieren und darauf reagieren zu können.

Non-verbale Ausdrucksformen finden sich in Mimik, Gestik, Körperhaltung und Handlungen. Beispiele hierfür sind eine ablehnende Körperhaltung, sich verstecken (hinter/unter Möbeln, hinter den Händen), sich wehren, zittern, erstarren, weinen und schreien und Tränen in den Augen. Hierbei bedarf es der Aufmerksamkeit der Fachkräfte, um diese Signale zu erkennen und zu deuten.

Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?

Für Kinder ist es nicht einfach, ihre Beschwerde vorzutragen, vor allem wenn das Unwohlsein in einer erwachsenen Person begründet liegt. Deshalb ist es von Bedeutung, innerhalb der Einrichtung Partizipation und eine positive Fehlerkultur zu leben. Wenn Kinder merken, dass Konflikte gern gesehen sind und offen und konstruktiv ausgetragen werden, fällt es ihnen leichter, eigene Konflikte zu äußern. Außerdem sollte eine Kultur vorhanden sein, die „Hilfesuchen“ und „Beschweren“ nicht als „Petzen“ diffamiert. Die Beschwerden beispielsweise über das Verhalten anderer Kinder sollten genutzt werden, um Kindern zu zeigen, dass ihre Beschwerden gehört und ernst genommen werden und nicht, dass sich-beschweren etwas Nerviges und Unerwünschtes ist. Auch Fachkräfte sollen den Kindern offen mitteilen, dass sie nicht für alles eine Lösung haben und Hilfe bzw. Unterstützung benötigen. Ein weiterer Schritt ist, die Kinder offen nach Feedback zu fragen.

Wo/Bei wem können sich Kinder in der Kindertageseinrichtung und über die Kindertageseinrichtung beschweren?

Kinder können sich bei jeder Fachkraft beschweren. Allerdings kann es passieren, dass sich die Beschwerde gegen genau jene Fachkraft richtet, die sich gerade im Raum befindet. Es kann weiter passieren, dass jene Fachkraft die Beschwerde nicht wahr- oder ernstnimmt. In einem solchen Fall darf eine weitere Fachkraft einschreiten und die Beschwerde somit öffentlich machen. Als übergeordnete Beschwerdestelle steht die Leitung, die als weiterer Ansprechpartner der Kinder gilt. Eine weitere Option stellen die Erziehungsberechtigten dar. Kinder können ihnen ihre Beschwerde mitteilen, sodass sie als Vermittler an die Fachkräfte herantreten.

Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?

Nicht alle Beschwerden können dokumentiert werden, da es täglich zu einer Vielzahl an Beschwerden kommt (z.B. weggenommenes Spielzeug etc.). Dokumentiert werden jene Beschwerden, die nicht sofort bearbeitet werden können. Dem Kind wird dabei klar kommuniziert und begründet, dass die Beschwerde nicht unmittelbar bearbeitet werden kann, aber sie aufgeschrieben wird, damit sie nicht in Vergessenheit gerät. Gelagert wird sie an einem Ort, der Fachkraft und Kind zugänglich ist.

Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?

Keine Beschwerde darf folgenlos bleiben. Jede aufgenommene Beschwerde wird daraufhin geprüft, ob sie zurückgewiesen wird oder ob Abhilfe geschaffen wird. Die Kinder sind bei der Bearbeitung keine ohnmächtigen Bittsteller, sondern werden einbezogen, damit es zu keinem Machtverhältnis kommt.

Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?

Die Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern werden stets respektvoll gestaltet. Um dies zu ermöglichen, nehmen sich die Fachkräfte Zeit für die Kinder, hören ihnen aufmerksam zu, nehmen sie in ihrem Anliegen und ihrer ganzen Persönlichkeit ernst und begegnen ihnen auf Augenhöhe. Außerdem wird jede Beschwerde zeitnah bearbeitet und die Kinder werden während des gesamten Prozesses einbezogen und unterstützt. Entscheidend ist außerdem, dass Beschwerden nicht als Petzen betrachtet werden. Diese Haltung ermöglicht, die Kinder anzuregen, sich zu beschweren und bringt ihnen den nötigen Respekt entgegen.

Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig darin unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Es bedarf fairer, geregelter Verfahren, um eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln. Notwendig ist zudem eine Fehlerkultur, die darauf beruht, dass Fehler als Lernchance angesehen werden, nicht als persönliches Versagen. Auch der regelmäßige Austausch über vorhandene Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten helfen, Beschwerden zu integrieren, auf- und ernst zu nehmen und zu bearbeiten. Zudem besteht die Möglichkeit, die Supervision hierfür zu nutzen. Um die Einrichtung allgemein beschwerdefreundlich zu gestalten, ist es wichtig, dass auch Verfahren für die Beschwerden der Eltern und die Beschwerden der Mitarbeiter*innen vorhanden sind. Kinder erleben hierdurch, dass Beschwerden von allen geäußert werden dürfen, ernst genommen und bearbeitet werden. Sie erfahren zudem, dass Beschwerden respektvoll bearbeitet werden und der Umgang zwischen den einzelnen Parteien trotzdem von Wertschätzung geprägt ist. Dies ist wichtig, um die Sicherheit zu haben, dass eigene Beschwerden nicht zu einem Beziehungsabbruch führen oder das Klima und die Bindung negativ beeinflussen. Nur, wer sich sicher ist, dass eigene Beschwerden die Beziehung nicht negativ beeinflussen, traut sich, diese zu äußern.

Aus der Beantwortung der acht Fragen ergeben sich nun folgende **Grundsätze für das Beschwerdesystem der Kinder**:

1. Kinder dürfen sich über alles beschweren, was sie stört
2. Jede Beschwerde wird gehört und ernst genommen
3. Beschwerden werden auf unterschiedliche Weise hervorgebracht (verbal, non-verbal). Die Fachkräfte müssen das Verhalten der Kinder aufmerksam beobachten, um auch non-verbale Beschwerden zu erkennen
4. Beschweren wird nicht als Petzen diffamiert
5. Wir leben Partizipation und eine positive Fehlerkultur
6. Konflikte werden gerne gesehen. Sie werden offen und konstruktiv ausgetragen

7. Wir Erwachsenen sind nicht unfehlbar. Wir holen uns regelmäßig das Feedback der Kinder ein, um eigene Fehler erkennen zu können
8. Die Kinder dürfen sich bei jeder Fachkraft und der Leitung beschweren oder ihre Erziehungsberechtigten als Vermittler nutzen
9. Wird die Beschwerde in einer Situation zwischen Fachkraft und Kind überhört, darf eine andere Fachkraft einschreiten
10. Beschwerden, die nicht unmittelbar bearbeitet werden können, werden dokumentiert
11. Jede Beschwerde wird geprüft. Gemeinsam mit den Kindern wird entschieden, ob sie zurückgewiesen wird oder ob Abhilfe geschaffen wird
12. Die Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern fußt auf respektvollem Umgang
13. Das Klima ist geprägt durch eine fehlerfreundliche Kultur und regelmäßigen Austausch

3.4.2 Eltern

Eltern können sich bei uns über alle Themen beschweren, die mit der Einrichtung in Verbindung stehen. Hierzu zählen die Elternarbeit, pädagogische Angebote, das Verhalten der Fachkräfte, Angebote für Eltern und strukturelle Bedingungen. Jede Beschwerde wird von uns gehört und zeitnah bearbeitet.

Eltern können ihre Beschwerden an verschiedene Stellen richten:

- Leitung
- Pädagogische Fachkräfte
- Elternvertreter bzw. Elternbeirat
- Träger/Beschwerdemanagement

Die Beschwerde kann dabei anonym oder mit Nennung des eigenen Namens herangetragen werden.

Der **eigentliche Beschwerdeweg** sieht bei uns wie folgt aus:

In einem ersten Schritt wird die **Fachkraft** angesprochen, die die Beschwerde betrifft. Beispielsweise eine Fachkraft aus einer bestimmten Gruppe, wenn sich die Beschwerde auf diese Gruppe bezieht.

Konnte aus verschiedensten Gründen, die Beschwerde nicht angemessen bearbeitet werden, wird in einem nächsten Schritt die **Leitung** angesprochen bzw. um einen Termin gebeten.

Konnte aus verschiedensten Gründen die Beschwerde nicht angemessen bearbeitet werden, wird das Beschwerdemanagement innerhalb des **Trägers** zur Unterstützung hinzugezogen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Mail oder telefonisch.

Zu jedem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, den **Elternbeirat** zur Unterstützung und ggfs. als Vermittler hinzuziehen.

In jedem Fall wird die Beschwerde schriftlich aufgenommen. Anschließend, sofern nicht direkt Abhilfe verschaffen werden kann, wird die Beschwerde dahingehend überprüft, ob sie zurückgewiesen wird oder ob Abhilfe verschaffen wird. Hierzu kann das gesamte Team und ggfs. der Elternbeirat einbezogen werden. Im Anschluss folgt das klärende Gespräch mit dem Elternteil, das die Beschwerde eingereicht hat. Dieses wird protokolliert und wertschätzend und

respektvoll geführt. Im Laufe wird die Beschwerde entweder zurückgewiesen oder es wird Abhilfe verschaffen. Werden im letzteren Fall Maßnahmen vereinbart, werden diese ebenfalls schriftlich festgehalten. Nach Ablauf eines gemeinsam vereinbarten Zeitraums findet ein weiteres Gespräch statt, bei dem noch einmal reflektiert wird, ob die Maßnahmen gegriffen haben oder verändert werden müssen.

Wird eine Beschwerde anonym abgegeben, reflektiert das Team diese gemeinsam innerhalb einer Teamsitzung und entscheidet, ob sie zurückgewiesen wird oder ob Abhilfe verschaffen wird. In letzterem Fall werden Maßnahmen vereinbart, die zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal reflektiert werden.

Um die Sichtweisen der Erziehungsberechtigten und Kinder regelmäßig und nach Bedarf auch anonym einzuholen, haben wir folgende Instrumente in unserer Einrichtung:

- Einmal jährlich findet eine anonyme **Elternbefragung** statt, bei der die Zufriedenheit hinsichtlich verschiedener Punkte abgefragt wird (z.B. pädagogische Angebote, Räumlichkeiten, Elternarbeit etc.)
- Jede Familie erhält mindestens einmal jährlich ein **Elterngespräch** zur Entwicklung des Kindes. Hierbei wird auch darum gebeten, konstruktive Kritik zu äußern
- Neben den **Krisengesprächen**, die bei Bedarf stattfinden, gibt es für alle Familien, die die Einrichtung verlassen, ein **Abschlussgespräch**. Während dieses Gesprächs wird die Zeit innerhalb der Einrichtung reflektiert und mögliche Unzufriedenheiten abgefragt
- Bei **Elternabenden** wird immer eine offene Fragen-, Anregungs- und Kritikrunde eingebaut
- Innerhalb der regelmäßig stattfindenden **Sitzungen mit dem Elternbeirat** können Beschwerden aus der Elternschaft besprochen werden
- Der **Elternbeirat** ist den Eltern bekannt. Sie haben also immer die Möglichkeit, sich an ihn zu wenden
- Es besteht **jederzeit** die Möglichkeit, sich per E-Mail, telefonisch, über die Kita-App oder persönlich an die Leitung oder das Team zu wenden
- Wir besitzen zwei **Briefkästen für anonyme Nachrichten** der Eltern. Einer ist vom Elternbeirat, der andere vom Team. Hierdurch haben die Eltern die Möglichkeit, sich anonym an beide Stellen zu richten
- Die **Kontaktdaten des Trägers** (Beschwerde- und Qualitätsmanagement) hängen für alle sichtbar aus
- Nach pädagogischen Angeboten werden die Kinder nach **Feedback** gefragt (unterschiedliche Methoden: Smiley, Gespräch etc.)
- Innerhalb des **Morgenkreises** werden die Kinder immer wieder um Rückmeldungen und Beschwerden gebeten

3.4.3 Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen können sich über alle Themen beschweren, die in Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Beispiele hierfür sind das Verhalten der Fachkräfte, strukturelle Bedingungen, das Klima innerhalb des Teams, die Informationsweitergabe, die Elternarbeit, persönliche Konflikte und die pädagogischen Angebote.

Das Beschwerdeverfahren der Mitarbeiter gleicht dem der Eltern. Wir verstehen uns als ein Team, das miteinander und gegenseitig wächst. Dieses Wachstum bedarf der offenen Kommunikation untereinander und einer Kultur, die Fehler als Möglichkeit betrachtet, die Qualität zu verbessern und Fortschritte zu machen. Aus Fehlern lernt man. Deswegen ist uns konstruktive, wertschätzende und offene Kritik untereinander ein großes Anliegen.

Bei einer internen Beschwerde gehen wir wie folgt vor:

In einem ersten Schritt wenden wir uns direkt an das Teammitglied, das die Beschwerde betrifft. Dabei achten wir auf gewaltfreie Kommunikation und Ich-Botschaften. Wir tragen unser Anliegen wertschätzend an den anderen heran.

Sollte die Beschwerde nicht angemessen bearbeitet werden, wenden wir uns in einem nächsten Schritt an die Leitung und ziehen sie zur Unterstützung und Hilfe heran (sofern es sich nicht um eine Beschwerde handelt, die die Leitung betrifft).

Sollte die Beschwerde nach wie vor nicht angemessen bearbeitet werden, wenden wir uns an den Träger.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Beschwerde in einer der nächsten regelmäßig stattfindenden Supervisionssitzung zu äußern. Hier besteht die Chance, dass eine externe, neutrale Person als Moderator agiert, um die Beschwerde angemessen zu bearbeiten. Auch die regelmäßigen Teamsitzungen eignen sich dazu, Beschwerden zu äußern und gemeinsam als Team zu bearbeiten, vor allem wenn es sich um Unzufriedenheiten mit den strukturellen Bedingungen etc. handelt und nicht eine einzige Person betreffen.

Im jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch besteht zudem die Möglichkeit konstruktive Kritik zu äußern und so gemeinsam mit der Leitung nach einer Lösung zu suchen. Außerdem finden jährlich anonyme Mitarbeiterbefragungen statt.

3.5 Kooperation und Vernetzung

Unter Kooperation und Vernetzung verstehen wir nicht nur die Vernetzung mit externen Stellen und die Kooperation mit Eltern, sondern auch die Zusammenarbeit im Team. Diese nimmt einen großen Stellenwert ein, um den Kindern und Eltern gerecht zu werden und für den Schutz der Kinder und ihrer Rechte zu sorgen.

Zusammenarbeit im Team

Um eine stetige Kommunikation und Interaktion innerhalb des gesamten Teams zu gewährleisten und diese immer wieder weiterzuentwickeln, haben wir verschiedene Instrumente in unserer Einrichtung:

- Unsere **Teamsitzungen** dienen dazu, Informationen weiterzugeben, Beschwerden, Alltägliches und pädagogische Angebote zu besprechen, Elterngespräche vorzubereiten, unsere Arbeit zu reflektieren und unseren Wissensstand gegenseitig zu erweitern. Auch die Konzeptionsarbeit und Fallbesprechungen haben innerhalb der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen ihren Platz. Im Wechsel gibt es Kleinteam-sitzungen (jede Gruppe für sich oder Kindergarten und Krippe getrennt) und Großteamsitzungen. Nach Bedarf wird die Reihenfolge geändert.

- Wir nehmen als gesamtes Team an regelmäßigen **Supervisionssitzungen** teil. Hier besteht die Möglichkeit, Fallbesprechungen durchzugehen, Konflikte zu bearbeiten und zu lösen, Unzufriedenheiten zu klären, das eigene Handeln zu reflektieren und neue Wege zu finden.
- Jährlich gibt es neun **Teamtage**, an denen sich das gesamte Team trifft, um verschiedene Themen zu bearbeiten. Beispielsweise gibt es Planungstage für das nächste Kindergartenjahr, Konzeptionstage, Erste-Hilfe-Kurse, Fortbildungen, Vorträge von Externen oder Tage, an denen wir gemeinsam unsere Arbeit und den Tag reflektieren, um so an der Struktur zu arbeiten.
- Jedes Jahr gibt es einen **HV-Tag**, bei dem sich alle Einrichtungen der Humanistischen Vereinigung treffen und zu einem Thema geschult werden. Außerdem bietet die Humanistische Vereinigung jedes Jahr ein **Sommerfest** an. Dies schafft Kooperationen mit anderen Einrichtungen.
- Einmal im Jahr gibt es einen **Betriebsausflug**, bei dem wir als Team gemeinsam Abenteuer erleben. Zudem genießen wir ein gemeinsames **Weihnachtsessen** und Abschiedsessen, wenn Kolleg*innen gehen. Diese ungezwungenen Kontakte lassen das Team weiterwachsen.
- Nach Bedarf können wir die **fachliche Beratung** des Trägers, unsere insoweit erfahrene Fachkraft oder externe Beratungen hinzuziehen
- An den regelmäßig stattfindenden **Leitungstreffen** nehmen alle Leitungen der Humanistischen Vereinigung teil. Die Leitungstreffen dienen der Informationsweitergabe und dem fachlichen Austausch.

Kooperation mit Eltern

Wir gehen mit den Eltern eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein, dies beinhaltet für uns die gegenseitige Kooperation. Wir erkennen die Eltern als Experten für ihre Kinder an, während wir die Experten für pädagogische Angelegenheiten sind. Gemeinsam mit den Eltern wollen wir das bestmögliche für jedes Kind erreichen und dem Schutz der Kinder gerecht werden. Kooperation mit den Eltern bedarf einer offenen, transparenten und wertschätzenden Kommunikation. Wir erkennen die Sorgen und Wünsche der Eltern an und nehmen sie mit ihren Gefühlen ernst.

Um die Kooperation und Kommunikation mit den Eltern zu gewährleisten, gibt es bei uns folgende Instrumente:

- **Tür- und Angelgespräche** dienen dem täglichen Austausch und der Informationsweitergabe zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften
- Unsere **Kita-App** verfügt über eine Messenger-Funktion, sodass ein Austausch schnell und unkompliziert möglich ist. Außerdem laden wir die Eltern hierüber zu Elterngesprächen ein und posten Beiträge und Bilder, um unseren Alltag transparent mit ihnen zu teilen.
- Es gibt verschiedene Formen von **Elterngesprächen**. Neben dem jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch und dem Vertragsgespräch, werden nach Bedarf Krisengespräche, oder zusätzliche Gespräche (z.B. um Frühförderung zu beantragen) geführt.

- Jährlich finden verschiedene **Elternabende** mit verschiedenen Themen statt. Zu Beginn des Jahres ist immer die Elternbeiratswahl. Außerdem gibt es einen Elternabend für neue Eltern und pädagogische Elternabende, die vom Team vorbereitet oder von einer externen Fachkraft geführt werden.
- Verschiedene **Veranstaltungen** für Familien bieten die Möglichkeit, in einem ungezwungenen Rahmen den Kontakt mit den Eltern und untereinander auszubauen. Beispiele: Familienpicknick, Sommerfest, Lichterfest, Osterfrühstück etc.
- Der **Elternbeirat** ist ein wichtiges Gremium, das als Bindeglied zwischen Team und Eltern agiert.

Externe Vernetzungen und Kooperationen

Durch die regelmäßig stattfindenden Leitungstreffen des Trägers, dem jährlichen HV-Tag und einer Leitungsgruppe können sich die Einrichtungen untereinander unterstützen. Sowohl bei Personalengpässen als auch bei Fragen und Anregungen.

Wir kooperieren v.a. mit der humanistischen Kinderkrippe Gärten hinter der Veste. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zu uns. Aus diesem Grund kommen jährlich viele ihrer Krippenkinder zu uns in den Kindergarten. Die Kooperation ermöglicht den Kindern, einen erleichterten Übergang, da Besuche schon vor Eintritt in den Kindergarten in Begleitung ihrer Bezugspersonen möglich sind.

Neben den Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Einrichtungen der Humanistischen Vereinigung haben wir Vernetzungen mit folgenden Stellen:

- **Grundschulen:** Uhlandschule; Grundschule St. Johannis; Dr. Theo-Schöller Grundschule, Thoner Espan
- **Lebenshilfe Nürnberg:** Ansprechpartnerin: Elke Schwartz
- **SVE:** Ansprechpartnerin: Elke Ostermeier
- **Jugendamt Stadt Nürnberg**
- **Allgemeiner Sozialdienst**
- **Insoweit erfahrene Fachkraft:** Sandra Edler

4 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Trotz aller Präventionsmaßnahmen können Grenzverletzungen oder Gewalt gegen Kinder auftreten. In einem solchen Fall ist es wichtig, dass jeder im Team weiß, wie bei einem Verdacht oder Vorfall zu handeln ist. Um dies zu ermöglichen, gibt es erarbeitete Handlungsabläufe, die klar strukturiert das Vorgehen Schritt für Schritt präsentieren.

Die Intervention soll dazu dienen, den Verdacht bzw. Vorfall schnell zu klären, die Gewalttatsache zu unterbinden, das betroffene Kind zu schützen und ihm die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.

Unterschieden werden muss zwischen internen und externen Gefährdungen. Interne Gefährdungen beziehen sich auf Grenzverletzungen oder Gewalt von Mitarbeiter*innen gegen Kinder und von Kindern untereinander. Hierzu zählen auch Mitarbeiter, die vom Träger angestellt sind, aber nicht zum Team der Einrichtung gehören. Externe Gefährdungen beziehen sich auf

Gewalt durch „Dritte“, sprich die Familie bzw. das soziale Umfeld des Kindes. In diesem Fall handelt es sich um Fälle des §8a SGB VIII.

Immer gilt:

- „Ruhe bewahren, um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln
- Alternativhypothesen prüfen: alternative Szenarien sollten ebenfalls sehr gewissenhaft geprüft werden
- Sorgfältige Dokumentation
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen: den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen
- Die Wünsche der Kinder beachten: geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen
- Spezialwissen in Anspruch nehmen: Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen“ (Kita Hub, zitiert nach: Bange 2015)
- Zunächst gilt immer die Unschuldsvermutung
- Jedem Verdacht ist umgehend und sorgfältig nachzugehen

4.1 interne Gefährdungen – Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls innerhalb der Kita reicht aus, um Handeln zu müssen. Dies unterscheidet sich zu den externen Gefährdungen insofern, dass hierbei gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen müssen, um Einschreiten zu müssen (Kita Hub o.D.).

Da die Situationen, die zur Vermutung von Übergriffen, Machtmissbrauch und Gewalt führen, sehr unterschiedlich sein können, gibt es nicht den einen Handlungsplan. Allerdings bietet ein grober Verlauf eine gute Orientierung, die dem individuellen Fall angepasst werden muss. Wichtig ist, frühzeitig eine neutrale fachliche Beratung hinzuzuziehen.

Übergriffe können durch das pädagogische Personal, aber auch durch andere Beschäftigte (Neben- und Ehrenamtliche, Praktikant*innen, Externe) stattfinden. In jedem Fall gilt der folgende Handlungsplan.

4.1.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Das Vorgehen bzw. Verfahren bei Verdachtsfällen besteht aus mehreren Schritten:¹⁰

- (1) Wird eine akute Gefahrensituation beobachtet, wird diese sofort beendet. Die Vermutung von Überfällen, Machtmissbrauch und Gewalt können durch Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder getroffen werden. Unabhängig davon, wer von dem Fall berichtet, muss im nächsten Schritt die Leitung, die Qualitätssicherung des Trägers, die pädagogische Bereichsleitung des Trägers und ggf. die Rechtsberatung informiert werden. Handelt es sich bei der übergriffigen Person um die Leitung selbst, muss der Träger an ihrer Stelle involviert werden.
- (2) Alle Wahrnehmungen, Beobachtungen, Aussagen, Gespräche und folgende Schritte werden dokumentiert und mit Datum und Zeit versehen.

¹⁰ Ein übersichtliches Handlungsschema findet sich unter dem Punkt „Materialien und Vorlagen“

- (3) Nachdem die oben genannten Personen involviert wurden, ist eine Erstbewertung bzw. Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zu erarbeiten.
 - (a) Ergeben sich keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, wird das Verfahren beendet.
 - (b) Ergeben sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt eine insofern erfahrene Fachkraft involviert. Außerdem wird der Vorstand informiert und Sofortmaßnahmen werden ergriffen – der*die Betroffene wird freigestellt und die Aufsichtsbehörde wird einbezogen. Wichtig ist, den Datenschutz zu beachten.
 - (c) Kann der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt die insofern erfahrene Fachkraft involviert und eine vertiefte Prüfung wird erforderlich. Der*die Betroffene wird freigestellt, ein Gespräch im Team findet statt, das Krisenmanagement greift etc.
- (4) Im Falle von (b) und (c) finden in einem nächsten Schritt Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Leitung statt, die externe Beratung des Jugendamtes wird hinzugezogen, der*die Beschuldigte wird angehört, die Anhörung wird bewertet, Zielvereinbarungen werden getroffen. Des Weiteren wird die Aufsichtsbehörde hinzugezogen und ggfs. strafrechtliche Maßnahmen unter Einbezug beratender Jurist*innen eingeleitet. Außerdem werden die Eltern der betroffenen Kinder informiert.
- (5) Die Dokumentationen, Gespräche und Anhörung werden zusammenfassend bewertet. Ein Abschlussbericht wird erstellt.
 - (a) Konnte der Verdacht gänzlich ausgeräumt werden, sodass mit Sicherheit keine Gefährdung vorliegt, wird das Verfahren beendet und die Rehabilitation des*der Beschuldigten wird eingeleitet.
 - (b) Ist die Gefährdung nach wie vor unklar, wird unter juristischer Begleitung über weitere Maßnahmen entschieden
 - (c) Liegt eine Gefährdung vor, wird unter juristischer Begleitung über weitere Maßnahmen entschieden
- (6) Im Falle von (b) und (c) erhält das Team ein Beratungsangebot.
- (7) Alle Eltern werden informiert. Hierfür wird ggfs. eine externe Beratung hinzugezogen.

4.1.2 Sofortmaßnahmen

Um das Kind und auch den*die Mitarbeiter*in sofort zu schützen, können bei Auftreten eines Verdachtsfalls direkt Maßnahmen ergriffen werden. Sofortmaßnahmen sind immer auf den Einzelfall anzupassen. Team und Leitung erarbeiten diese, die Entscheidung, ob sie ergriffen werden oder nicht obliegt Träger und Einrichtungsleitung.

Sofortmaßnahmen sind beispielsweise die Beurlaubung oder Freistellung der*des Beschuldigten, Unterstützungsmaßnahmen für andere Mitarbeitenden und Kinder. Arbeitsrechtliche Maßnahmen bedürfen einer juristischen Klärung.

4.1.3 Einschaltung von Dritten

Externe bieten die Möglichkeit und Chance, einen einrichtungsunabhängigen, sprich neutralen und zugleich fachlichen Blick von außen auf die Situation zu erhalten. Außerdem sind sie in solchen Situationen erfahren. Dies ermöglicht dem gesamten Team angemessen mit Bedacht auf alle Beteiligten zu reagieren und handeln.

Zuallererst wird unsere insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen, um weitere Schritte zu klären. In Absprache mit ihr, der Leitung und dem Träger werden das Jugendamt, andere Beratungsstellen und/oder die Strafverfolgungsbehörde¹¹ eingeschaltet.

Natürlich hat jede*r Mitarbeiter*in das Recht, sich zusätzlich anonym beraten zu lassen. Hierbei müssen allerdings, wie während des gesamten Prozesses der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.

4.1.4 Dokumentation

Der gesamte Prozess wird mit Beginn der Vermutung bzw. des Ereignisfalls detailliert dokumentiert. Sowohl die Beobachtungen als auch die Aussagen derjenigen, die an die Einrichtung mit der Vermutung herangetreten sind, werden notiert. Protokolle über die Besprechungen zur Gefährdungseinschätzung, getroffene Maßnahmen, Protokolle über die Gespräche mit Beteiligten und Informationen über die Hinzuziehung Dritter werden gesammelt abgeheftet, sodass der Prozess zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar bleibt. Jedes Protokoll wird dabei mit einem Datum und einer Unterschrift versehen. Beobachtungen erhalten zusätzlich noch die Uhrzeit.

4.1.5 Datenschutz

Innerhalb des Teams ist es erlaubt, offen miteinander zu sprechen und dabei Namen zu nennen. Außerhalb des Teams, dies schließt auch die Eltern und die insofern erfahrene Fachkraft ein, ist die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aller höchstes Gebot.

Das bedeutet nun, dass im Zuge der Gefährdungseinschätzung mit Mitarbeiter*innen und Leitung offen kommuniziert werden kann. Bei Elternabenden und Elterngesprächen – zur Verwirklichung der Informationspflicht – dürfen keine Namen genannt werden und kein eindeutiger Hinweis auf die Betroffenen gegeben werden. Dasselbe gilt bei Gesprächen mit Dritten, wie der insofern erfahrenen Fachkraft, anderen Beratungsstellen oder dem Jugendamt.

4.1.6 Aufarbeitung

Der Schaden, den ein Verdacht oder ein Vorfall von Grenzverletzung und Gewalt in einer Kita nehmen kann ist groß. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Fall aufzuarbeiten. Aufarbeitung stellt einen langfristigen, zukunftsorientierten Prozess dar. Ziel ist, herauszufinden auf Grundlage welcher Strukturen und Faktoren in der Einrichtung der Vorfall geschehen konnte.

Die Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt – auf der Kita-Ebene und auf der individuellen, persönlichen Ebene.

Aufarbeitung auf Kita-Ebene

Die Aufarbeitung auf Kita-Ebene bedarf am besten einer unabhängigen, neutralen Begleitung. Unterstützend wirken beispielsweise Inhouse-Schulungen, Supervision und positive Öffentlichkeitsarbeit.

¹¹ Siehe hierzu: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf;jsessionid=EAB1AD865817F501B7AEDFFCE42E9BCB.2_cid297?_blob=publicationFile&v=20

Bei der Aufarbeitung auf Kita-Ebene werden der Vorfall analysiert und die Handlungsabläufe reflektiert. Folgende Leitfragen dienen der Auseinandersetzung mit und der Aufarbeitung des Geschehenen (Kita Hub o.D.):

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Wurde im Vorfeld etwas übersehen?
- Wurden bei der Risikoanalyse manche Risiken nicht berücksichtigt?
- Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert, welche nicht?
- Hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

Durch diese Schritte können Fehlerquellen identifiziert werden. Anschließend werden Maßnahmen erarbeitet, die die fehlerhaften Strukturen beseitigen, um somit einen weiteren Vorfall zu vermeiden. Die erarbeiteten Strukturen und Maßnahmen werden genutzt, um das Schutzkonzept weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Aufarbeitung auf individueller Ebene

Hierbei geht es weniger um eine Fehlersuche, sondern vielmehr darum, betroffene und indirekt betroffene Personen dabei zu unterstützen, den Vorfall aufzuarbeiten und zu verarbeiten. Hierfür brauchen sie den Raum und die Zeit, über das Geschehene zu sprechen und ihre Gefühle offen zu äußern. Es bedarf einer Atmosphäre, in der alle Gefühle anerkannt, akzeptiert und respektiert werden und in der jedem Einzelnen aufmerksam zugehört wird.

4.1.7 Rehabilitation

Wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung ausgeräumt ist, sich also nicht bestätigt hat, ist es von Bedeutung, die falsch verdächtige Person zu rehabilitieren. Die Rehabilitation muss dabei mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsklärung. Sie zielt darauf ab, die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen und ist Aufgabe der Leitung bzw. des Trägers. Sie bedarf einer externen Begleitung.

Gemeinsam mit der zu Unrecht beschuldigten Person werden die zu treffenden Maßnahmen erarbeitet. Sie sind demnach individuell nach Einzelfall auszuarbeiten. Schwerpunkt liegt immer darauf, den Verdacht eindeutig auszuräumen und zu beseitigen.

Dazu bedarf es unter anderem der Hinzuziehung der Dokumentationen, die während der Prüfung des Verdachts stattgefunden haben. Innerhalb dieser können alle Personen erkannt werden, die von dem Vorfall informiert wurden. Es gilt, diese Personen nun auch über die Ausräumung des Verdachts zu informieren. Sollte sich dieser Personenkreis bei der Rehabilitation erweitern, muss dies mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen werden.

Alle Betroffenen kommen zu einem gemeinsamen Gespräch, bestenfalls im Rahmen einer Supervision, zusammen. Inhalt und Ziel ist die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller wieder aufzubauen. Die Begleitung der Mitarbeiter*innen ist so lange gesichert, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.

Sollte das Verfahren für die zu Unrecht beschuldigte Person mit unzumutbaren Kosten verbunden gewesen sein, so gilt zu prüfen, ob eine Entschädigungsleistung erfolgen kann. Hierfür ist ein Antrag vonnöten.

Mögliche Maßnahmen zur Rehabilitation sind:

- Erklärung des Trägers, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft und nicht bestätigt wurden beziehungsweise unbegründet waren. Dieses Vorgehen schafft Transparenz und ist vor allem dann wichtig, wenn die Öffentlichkeit von den Vorwürfen erfahren hat.
- Der zu Unrecht beschuldigten Person kann ein Einrichtungswechsel bzw. eine Versetzung angeboten werden
- Der zu Unrecht beschuldigten Person kann Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung angeboten werden
- Eltern können anhand von Elternbriefen und Elternabenden über den nicht bestätigten Verdacht informiert werden. Hierbei gilt es auch, ihnen den Verlauf der Prüfung transparent zu machen, um somit das Vertrauen in die zu Unrecht beschuldigte Person wieder aufzubauen
- Den Eltern sollte ein Ansprechpartner genannt werden, auf den sie bei Unsicherheiten und Fragen zugehen können
- Das Team kann durch Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen gestärkt werden

Wie auch bei der Überprüfung müssen die Schritte und Gespräche, die im Rahmen der Rehabilitation stattfinden, dokumentiert werden.

4.2 interne Gefährdungen - Gewalt unter Kindern

Bei Gewalt unter Kindern bzw. bei einem sexuellen Übergriff unter Kindern handeln wir gemäß unserem sexualpädagogischen Konzept (siehe 3.2.4).

Wir beobachten die Kinder und die Gruppenkonstellationen intensiv, um Gewalt unter Kindern frühzeitig zu erkennen. Hierbei achten wir nicht nur auf physische Gewalt, sondern haben auch immer einen Blick auf mögliche psychische Gewalt und Mobbing. Sobald wir Situationen kennen, in dem die Grenzen von einem oder mehreren Kindern verletzt werden, schreiten wir ein. Wir suchen das Gespräch mit allen Beteiligten und binden auch bei vermehrten Vorkommnissen oder Mobbing die Eltern der beteiligten Kinder ein. Das genaue Vorgehen wird auf den individuellen Einzelfall angepasst.

Sowohl präventiv als auch intervenierend greifen wir die damit einhergehenden Themen im Alltag auf und bauen diese in pädagogische Angebote ein. Ein wichtiges Anliegen ist uns dabei die Stärkung der Resilienz der uns anvertrauten Kinder. Themen, die immer wieder mit den Kindern erarbeitet, besprochen und philosophisch ergründet werden, sind u.a.:

- „Nein“-Sagen
- Individualität, Einzigartigkeit, Unterschiedlichkeit
- Vielfalt, Inklusion
- Gefühle
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Freundschaft und Streit
- Stärken und Schwächen

4.3 externe Gefährdungen

§8a SGB VIII umfasst den gesetzlich verankerten Schutzauftrag von Kitas, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder zu handeln.

Dies bedeutet nun, dass Kitas bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes folgende Schritte unternehmen müssen:

- „eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen,
- die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird)
- bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (Kita Hub o.D.)

Der Anspruch auf eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ergibt sich aus §8b SGB VIII.

Demgegenüber besteht keine Anzeigepflicht bei der Polizei, außer wenn es sich um ein geplantes schwerstes Verbrechen, wie Mord und Totschlag, handelt.

Bei Nichtstun und Fehlverhalten kommt es zu dienst- und arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen.

Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen beinhalten die Ahndung des Arbeitsgebers mit dienst- und arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Strafrechtliche Konsequenzen beinhalten die Straftatbestände laut des Strafgesetzbuchs:

- unterlassene Hilfeleistung
- fahrlässige (oder vorsätzliche) Körperverletzung durch Unterlassen
- fahrlässige Tötung durch Unterlassen
- Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen

Zivilrechtliche Konsequenzen beziehen sich auf Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche.

4.3.1 Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Das Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung besteht aus mehreren Schritten:¹²

- (1) Nimmt eine Fachkraft in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung wahr, informiert sie umgehend die Leitung
- (2) Alle Hinweise, Wahrnehmungen, Beobachtungen, Aussagen und folgende Schritte werden dokumentiert und mit Datum und Zeit versehen.
- (3) Im Kleinteam oder Team werden die Anhaltspunkte gemeinsam mit der Leitung besprochen und ausgewertet

¹² Eine übersichtliche Darstellung findet sich unter dem Punkt „Materialien und Vorlagen“

- (a) Kommt bei der kollegialen Beratung heraus, dass es sich um eine akute Gefährdung handelt, wird unverzüglich das Jugendamt informiert
 - (b) Kommt bei der kollegialen Beratung heraus, dass sich keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben, wird das Verfahren beendet
 - (c) Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden, wird die insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen und der Träger wird informiert.
- (4) Im Falle von (c) finden weitere Dokumentationen statt, das Weiterleiten der Dokumentationsbögen ist aufgrund des Datenschutzes erst nach Rücksprache möglich. Gemeinsam mit der insofern erfahrenen Fachkraft wird das weitere Vorgehen besprochen.
- (5) Es findet ein gemeinsames Treffen mit allen Beteiligten und der insofern erfahrenen Fachkraft statt.
- (a) Können alle Anhaltspunkte ausgeräumt werden, wird das Verfahren beendet
 - (b) Können die Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden, werden die Sorgeberechtigten und das Kind einbezogen (soweit möglich). Der Einbezug der Sorgeberechtigten gilt nur, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird
- (6) Im Falle von (b) ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, sofern diese zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten werden
- (a) Wirken die Sorgeberechtigten mit und beobachten die Fachkräfte, dass die Leistung derzeit und weiterhin geeignet ist, um die Gefährdung abzuwenden, wird das Verfahren beendet
 - (b) Wirken die Sorgeberechtigten nicht oder nur bedingt mit, sind Angebote anderer Träger notwendig oder erscheinen die angenommenen Leistungen nicht (mehr) ausreichend, wird das Jugendamt bzw. der Allgemeine Sozialdienst unverzüglich informiert.

4.3.2 Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte können sich jeweils aus dem Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten ergeben¹³.

Erscheinungsbild des Kindes

Als gewichtige Anhaltspunkte gelten hier massive oder sich wiederholende Verletzungen, massives Über- oder Untergewicht, unzureichende Hygiene (z.B. faulende Zähne) und unzureichende Bekleidung.

Verhalten des Kindes

Wirkt ein Kind benommen, matt, apathisch, verängstigt, sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos, kann dies auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Auch der körperliche und seelische Entwicklungszustand gibt Aufschluss. Als gewichtige Anhaltspunkte gelten des weiteren Jaktationen, häufiges Fehlen, Delikte oder Straftaten, wiederholt sexualisiertes Verhalten und verbale Äußerungen des Erlebten.

¹³ Die folgenden Beschreibungen sind dem Handlungsschema der Einrichtung entnommen

Erscheinungsbild der Erziehungsberechtigten

Ein verwahrlostes Äußeres bei Erziehungsberechtigten kann als Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung gelten. Des Weiteren sind fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit, Übererregtheit, Verwirrtheit, häufige Benommenheit und Alkoholausdünstungen zu nennen.

Verhalten der Erziehungsberechtigten

Als gewichtige Anhaltspunkte gelten hier schlagen, schütteln, einsperren, bedrohen, beschimpfen, herabsetzen, Isolation des Kindes, mangelnde Betreuung und Aufsicht, kaum Ansprache und Gewalt zwischen den Eltern.

Insgesamt können sämtliche Formen von Gewalt zu gewichtigen Anhaltspunkten führen.

Physische Gewalt

Definition: „Alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung körperlicher Gewalt bzw. Zwang zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko bergen. Intensive und/oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt. Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. In der Regel gehen körperliche Übergriffe mit psychischen Misshandlungen einher“ (Handlungsschema)

Physische Vernachlässigung

Die physische Vernachlässigung bedeutet, dass für Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen nicht ausreichend gesorgt wird, sodass die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt bzw. geschädigt wird.

Kriterien zur Einschätzung mütterlicher oder väterlicher Vernachlässigung:

- mangelnde Pflege
- mangelnde Aufsicht
- mangelnde Anregung für das Kind
- mangelnde Beschäftigung mit dem Kind
- Missachtung der Gesundheit des Kindes

Die physische Vernachlässigung tritt meist gemeinsam mit der psychischen Vernachlässigung auf.

Psychische Gewalt

Diese beinhaltet, den Kindern ständig Wertlosigkeit, Fehlerhaftigkeit und Ungewollt sein zu signalisieren. Sie bezieht ebenso ständige Handlungen ein, die Kinder bewusst Risikosituationen aussetzen.

Es gibt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können:

- **Feindselige Ablehnung** (z.B. Beschämung, Herabsetzung, öffentliches Blamieren oder Demütigen)
- **Ausnutzen, Korumpieren** (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen)

- **Terrorisieren** (z.B. durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst halten)
- **Isolieren** (z.B. Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten)
- **Verweigern emotionaler Responsivität** (d.h. Eltern gehen nicht auf die Interaktions- und Kommunikationsversuche der Kinder ein)

Des Weiteren zählen die folgenden Punkte zur psychischen Gewalt:

- **Instrumentalisieren** für eigene Bedürfnisse (z.B. wenn das Kind als Partnerersatz in Trennungs- und Scheidungssituationen dienen muss)
- **Verweigerung** von Verständnis (z.B. Duldung von Gewalt, Verweigerung von Schutz, Wegsehen)

Psychische Vernachlässigung

Diese beinhaltet Gleichgültigkeit, leere Versprechungen, emotionale Unnahbarkeit, Ablehnung und Liebesentzug. Des Weiteren zählt hierzu das Versagen entschiedener existenzieller Entwicklungschancen (z.B. Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe).

Kriterien zur Einschätzung elterlicher Ablehnung sind:

- Strenge Erziehungshaltung
- Harte erzieherische Praktiken
- Wenig erkennbare Freude im Umgang
- Wenig Körperkontakt und Zärtlichkeit mit dem Kind
- Häufige Kritik am Kind
- Übermäßige Betonung der Belastung durch das Kind, und der Opfer, die von der Mutter oder dem Vater zu bringen sind
- Häufige Übertragung der Betreuung des Kindes an andere Personen ohne triftigen Grund

Die psychische Vernachlässigung tritt häufig zusammen mit der physischen Vernachlässigung auf.

Sexualisierte Gewalt

„Sexuelle Ausbeutung ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Handlungsschema)

Folgen können sein:

- Angstgefühle
- Schlafstörungen und Alpträume
- Geringes Selbstwertgefühl
- Depressive Reaktionen
- Essstörungen

- Kopf-, Hals- und Bauchschmerzen
- Einnässen und Einkoten
- Sprachstörungen (Sprechverweigerung, Stottern)
- Sozialer Rückzug, Vereinsamung und Kontaktschwierigkeiten
- Grenzüberschreitendes Verhalten
- Konzentrationsstörungen
- Weglaufen von zu Hause
- Aggressives Verhalten
- Selbstverletzung/ Selbstbestrafung
- Selbstmordgedanken und -versuche
- Zwanghaftes Verhalten

4.3.3 Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt anhand der gewichtigen Anhaltspunkte und bezieht sämtliche Formen von Gewalt und Vernachlässigung mit ein – physische und psychische Gewalt und Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt¹⁴.

Ziel ist eine Prognose bzw. Perspektive des Kindes zu treffen. Es stellt sich demnach übergreifend die Frage: Was kann passieren, wenn sich in der Familie nichts ändert?

Die Gefährdungseinschätzung erfordert die **fachliche Bewertung** von folgenden Lebenslagen:

- Mögliche Schädigung des Kindes/ Jugendlichen in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadeneintritts. Hierbei geht es um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist
- Fähigkeiten der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr noch abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Dabei wird auch ein Blick auf die **Risikofaktoren** geworfen, die das Gefährdungsrisiko erhöhen können und die Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen können, aber keinen Anhaltspunkt zur Kindeswohlgefährdung darstellen:

- Psychische- oder Suchterkrankung der Erziehungsberechtigten
- Häusliche Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- Armut
- Alter der Eltern (v.a. sehr jung)
- Niedriger sozioökonomischer Status
- Behinderung/ Entwicklungsverzögerung des Kindes
- Ungewollte Schwangerschaft
- Strittige Trennung/ Scheidung

¹⁴ Die folgenden Ausführungen wurden dem Handlungsschema der Einrichtung entnommen

- (Sexuelle) Gewalterfahrung der Eltern

Bei der Gefährdungseinschätzung werden also insgesamt **fünf Dimensionen** betrachtet¹⁵

1. Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse
2. Schädliches Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter
3. Dauerhafte oder Zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren
4. Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren
5. Beobachtbare bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Aus diesen fünf Dimensionen ergibt sich dann eine fachliche Gesamtbewertung, die das weitere Vorgehen bestimmt.

4.3.4 Dokumentation

Mit Beginn der gewichtigen Anhaltspunkte bis zum Ende des Verfahrens werden alle Schritte, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Gespräche dokumentiert und protokolliert (mit Datum und Zeit). Vorgefertigte Materialien erleichtern dabei die genaue Dokumentation. Diese befinden sich leicht zugänglich für alle Mitarbeiter*innen in den Gruppen, im Büro und im Ordner "Sicherheit".¹⁶

Die Dokumentation dient der Absicherung der Fachkräfte, da sie das professionelle Vorgehen in allen Phasen des Umgangs mit einem Verdacht belegt. Außerdem spiegelt sie den Prozess der Beobachtungen, Gespräche und fachlichen Auseinandersetzung wider. Hierbei werden Entwicklungen aufgezeigt, die in einem nächsten Schritt zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Doch auch für das möglicherweise rechtliche Verfahren spielt die Dokumentation eine entscheidende Rolle, da sie als Nachweis für Auffälligkeiten des Kindes und seiner Gefährdung dient.

Dokumentiert werden:

- Auffällige Verhaltensweisen, Äußerungen und Verletzungen des Kindes
- Zentrale Inhalte der Elterngespräche (Haltung und Erklärungsmuster der Erziehungsberechtigten zu den Auffälligkeiten, mögliche getroffene Vereinbarungen)
- Fachliche Einschätzungen der involvierten Fachkräfte. Die können unter Umständen auch kontrovers sein.

Wichtig bei jeder Dokumentation ist

- das Festhalten von Datum und Uhrzeit
- Deutliche Trennung von Fakten, Interpretationen und Vermutungen
- Wörtliche Rede bei Aussagen des Kindes verwenden
- Beschreibung der Umstände, wie es zu der Aussage kam (spontan, auf Nachfrage, im Spiel mit anderen Kindern, am Frühstückstisch, im Laufe einer Bilderbuchbetrachtung)

¹⁵ Die fünf Dimensionen sind unter dem Punkt „Materialien und Vorlagen“

¹⁶ Alle Ausführungen sind dem Handlungsschema der Einrichtung entnommen.

Wie in allen Bereichen gilt auch bei der Dokumentation im Rahmen dieses Verfahrens die Wahrung der Personenrechte und des Datenschutzes. Sämtliche Dokumentationen sind verschlossen aufzubewahren und nur für ausgebildete Fachkräfte zugänglich zu machen.

4.3.5 Grundsätze für den Umgang mit Verdacht

Im Folgenden sollen die Grundsätze für den Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dargestellt werden. Diese wurden dem der Einrichtung zugrunde liegenden Handlungsschema entnommen.

Ein Kind/Jugendlicher erzählt mir von (sexuellen) Übergriffen. Was kann ich tun?

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust
- Wenn ein Kind sich dir anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „Ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere ihm, dass du nichts unternimmst, ohne es mit ihm abzusprechen. Beziehe es in deine Entscheidungen mit ein
- Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen)
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum/zur Täter*in vordringen, denn er*sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen
- Stelle sicher, dass dein Handeln nicht zur Ausgrenzung oder Bestrafung des Opfers führt
- Halte das Gespräch, Fakten und Situation schriftlich fest

5 Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

Die Anlaufstellen und Ansprechpartner ergeben sich aus unseren Kooperationen und Netzwerken und aus den allgemeinen Anlaufstellen und Ansprechpartnern der Stadt Nürnberg. Eine Liste der Ansprechpartner*innen findet sich unter dem Punkt „Materialien und Vorlagen“.

6 Qualitätsmanagement – regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Sowohl die Erarbeitung eines Einrichtungskonzepts als auch die Erarbeitung eines Schutzkonzepts stellt nie einen abgeschlossenen Prozess dar. Vielmehr bedarf es der regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung beider, um die Qualität und Aktualität zu erhalten. Es muss immer wieder an neue Bedingungen und Veränderungen in der pädagogischen Arbeit angepasst werden.

Sowohl Schutz- als auch Einrichtungskonzept werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggfs. überarbeitet. Dies kann innerhalb der Konzeptionstage oder innerhalb von Teamsitzungen erfolgen. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Aktualität und Umsetzung hin überprüft, die Risikoanalyse noch einmal durchgeführt und der Wissensstand der Mitarbeiter*innen wieder aufgefrischt. Grundlagen zur Überprüfung können dabei auch Beschwerden von Kindern, Eltern etc. sein.

Die regelmäßige Auseinandersetzung mit und Verbesserung der Konzeptionen stellt für uns ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar, dem wir ausreichend Zeit und Raum innerhalb unserer Teambesprechungen einräumen.

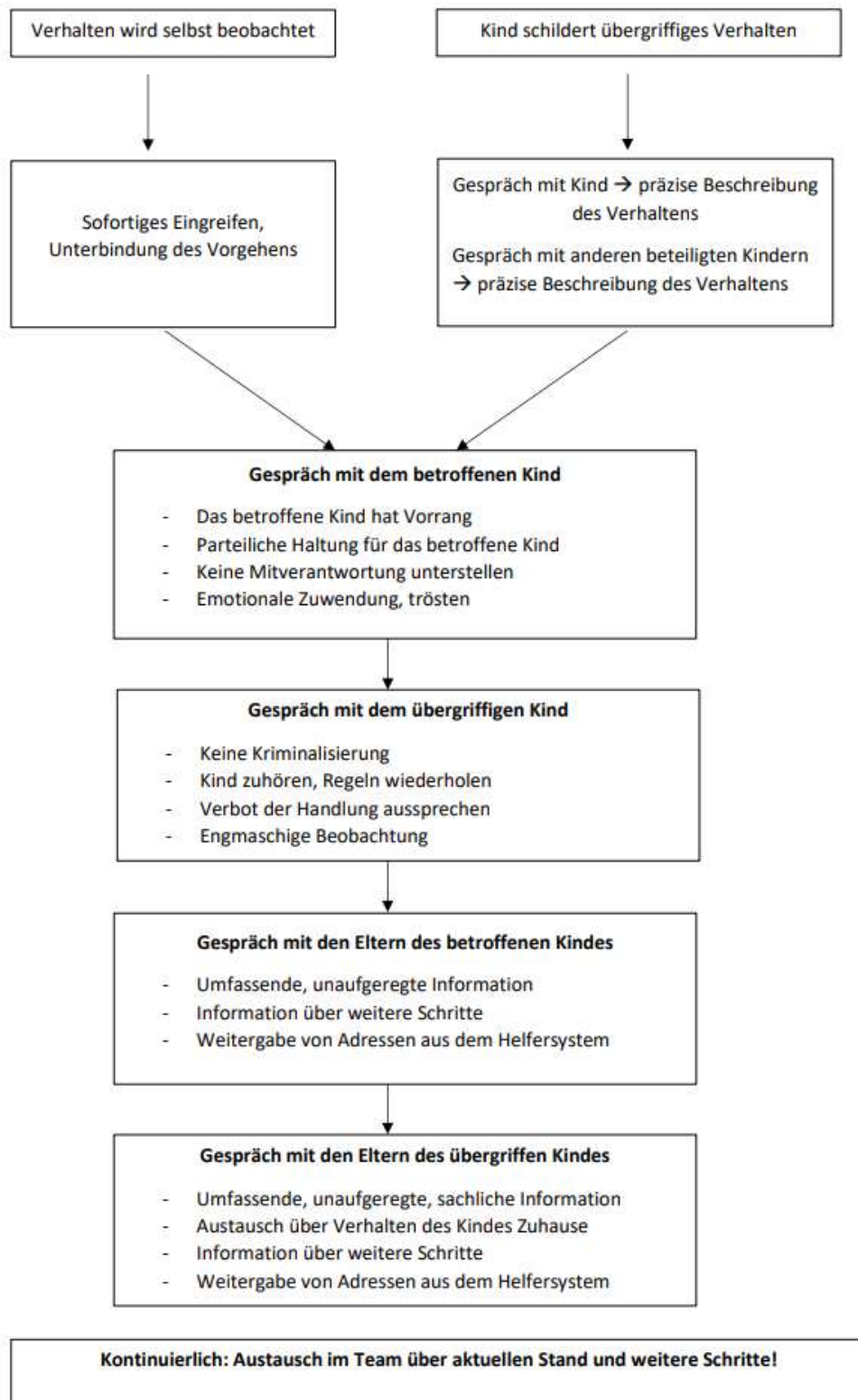
II Materialien und Vorlagen

Beschwerdeprotokoll

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung	
Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer*in	
Name:	
Funktion (intern, extern):	
Telefon:	
Mail:	
Aufnehmende Person	
Name:	
Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
☐ Persönlich ☐ Telefonisch ☐ Per Mail ☐ Per Brief ☐ Sonstiges:	☐ Erste Beschwerde ☐ Folge Beschwerde vom:
Sachverhalt der Beschwerde (Was ist passiert?, Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet?)	
Beteiligung der Beschwerdebearbeitung (Was wird von dem*der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (Träger, Mitarbeiter*innen, Elternbeirat...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (Jugendamt, Fachberatung...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?)	

Prüfung (durch Leitung/Träger) Ist das Hinzuziehen ggfs. auch unabhängig vom Wunsch des*der Beschwerdeführer*in notwendig?
☐ Insofern erfahrene Fachkraft ☐ Jugendamt ☐ Fachberatung ☐ Externe, unabhängige Beratung; wer: ☐ Krisenteam ☐ Sonstige: ☐ Nein
Zusage an den*die Beschwerdeführer*in (Mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung? Durch wen erfolgt die Rückmeldung? In welcher Form erfolgt die Rückmeldung?)
Rückmeldung – Ist Lösung erfolgt?
☐ Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens ☐ Nein; weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an den*die Beschwerdeführer*in
Ende des Verfahrens (Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?)
Datum/Unterschriften aller Beteiligten
Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte
Datengeschützte Vernichtung; am _____ durch _____

Handlungsplan bei sexuellem Übergriff unter Kindern



Selbstverpflichtungserklärung

Leitsatz: Wir verpflichten uns dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder. Wir erkennen jeden Menschen, unabhängig seines Alters, in seiner Individualität an und pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Unsere pädagogische Haltung fließt so in unser Handeln ein, dass die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zum Alltag gehört. Hilfe wird angeboten und bei Bedarf in Anspruch genommen.
2. Sämtliches Verhalten, das in Bezug zu jeglicher Form von Gewalt gesetzt werden kann, wird von uns weder in verbaler noch in non-verbaler Form toleriert. Beobachten wir ein solches Verhalten, sprechen wir es an.
3. Beschwerden sind kein persönlicher Angriff, sondern eine Chance zur Verbesserung.
4. Fehler sind kein persönliches Versagen. Sie gehören zum Leben dazu und bieten die Chance, zu lernen. Unsere Fehlerkultur beinhaltet das Ansprechen von Fehlern und Überforderung. Hierbei bleiben wir immer wertschätzend und auf Augenhöhe und suchen gemeinsam nach Möglichkeiten der Veränderung.
5. Kinder haben das Recht, sich aktiv zu beteiligen. Dies wird ihnen in sämtlichen Lern- und Bildungsangeboten gewährt. Wir achten feinfühlig auf die Signale der Kinder und hören ihnen aufmerksam zu, sodass Unwohlsein schnell erkannt wird und eine Veränderung der Situation sofort möglich ist.
6. „Doktorspiele“ sind erlaubt, sofern die festgelegten Regeln eingehalten werden. Sollte es zu einem Übergriff kommen, wird jedem beteiligten Kind die Hilfe und Unterstützung angeboten, die es braucht. Das übergriffige Kind wird nicht kriminalisiert.
7. Kindliche Beschwerden und Gefühle werden ebenso ernst genommen wie Beschwerden und Gefühle der Eltern oder Kolleg*innen. Sensibel achten wir auf die verbalen und non-verbalen Beschwerden der Kinder und gehen auf diese ein.
8. Kollegiales Korrigieren und konstruktive Kritik sehen wir nicht als persönlichen Angriff an. Wir schätzen die Sichtweisen und die Unterstützung innerhalb des Teams und machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Wir fordern Hilfe ein, wenn wir diese benötigen. Das Anfordern von Hilfe sehen wir nicht als Scheitern an, sondern als Professionalität. Hierdurch wahren wir unsere eigenen Grenzen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Wir und die Kinder

- Die Selbstbestimmung der Kinder ist bei Körperkontakt immer oberstes Gebot. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Berührungen von Kindern, die dem Mitarbeitenden unangenehm sind, werden nicht zugelassen. Den Kindern werden die eigenen Grenzen bestimmt, aber wertschätzend aufgezeigt. Berührungen an intimen Stellen werden zurückgewiesen.
- Die Berührung im kindlichen Genitalbereich ist ausschließlich bei pflegerischen Tätigkeiten erlaubt, sofern das Kind der pflegerischen Tätigkeit erlaubt.
- Unangenehme Situationen dürfen von Kindern jederzeit verlassen werden. Fixieren ist nicht erlaubt (Ausnahme stellt der Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung dar).
- Küssen ist nicht erlaubt.
- Die Begleitung auf die Toilette ist nur gestattet, wenn Kinder darum bitten oder Unterstützung brauchen (Ausnahme besteht nach einem Vorfall, bei dem ein Kind übergriffig geworden ist).
- Das Abduschen der Kinder ist nur erlaubt, wenn es aus hygienischen Gründen unverzichtbar ist.
- Wasserpartys im Garten dürfen nur mit Badewindel/Badebekleidung stattfinden.
- Wir nutzen keine verniedlichende Bezeichnung der Geschlechtsorgane, sondern nennen diese beim Namen.
- Sensibel stellen wir verbale oder non-verbale Signale der Kinder fest und agieren dementsprechend.
- Fehler und grenzverletzendes Verhalten der Kolleg*innen wird offen angesprochen.
- Beschwerden der Kinder und Eltern nehmen wir an.
- Sämtliche Angebote finden in jederzeit zugänglichen Räumen statt. Die Türen werden nicht abgeschlossen.
- Eins-zu-Eins-Settings sind nur mit Begründung, die auf der Konzeption fußt, erlaubt.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert

Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

Wir und die Erziehungsberechtigten

- Alle Erziehungsberechtigten sind bei uns gleichermaßen willkommen.
- Wir begegnen den Erziehungsberechtigten jederzeit mit Respekt.
- Eltern sind die Experten für ihr Kind. Wir gehen mit ihnen eine wertschätzende Partnerschaft ein.
- Erziehungsberechtigte können jederzeit auf unsere Unterstützung und Hilfe bauen. Wir drängen uns hierbei nicht auf und akzeptieren die Ablehnung unseres Angebots.
- Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung. Wir nehmen diese an und geben den Erziehungsberechtigten zeitnah Rückmeldung.

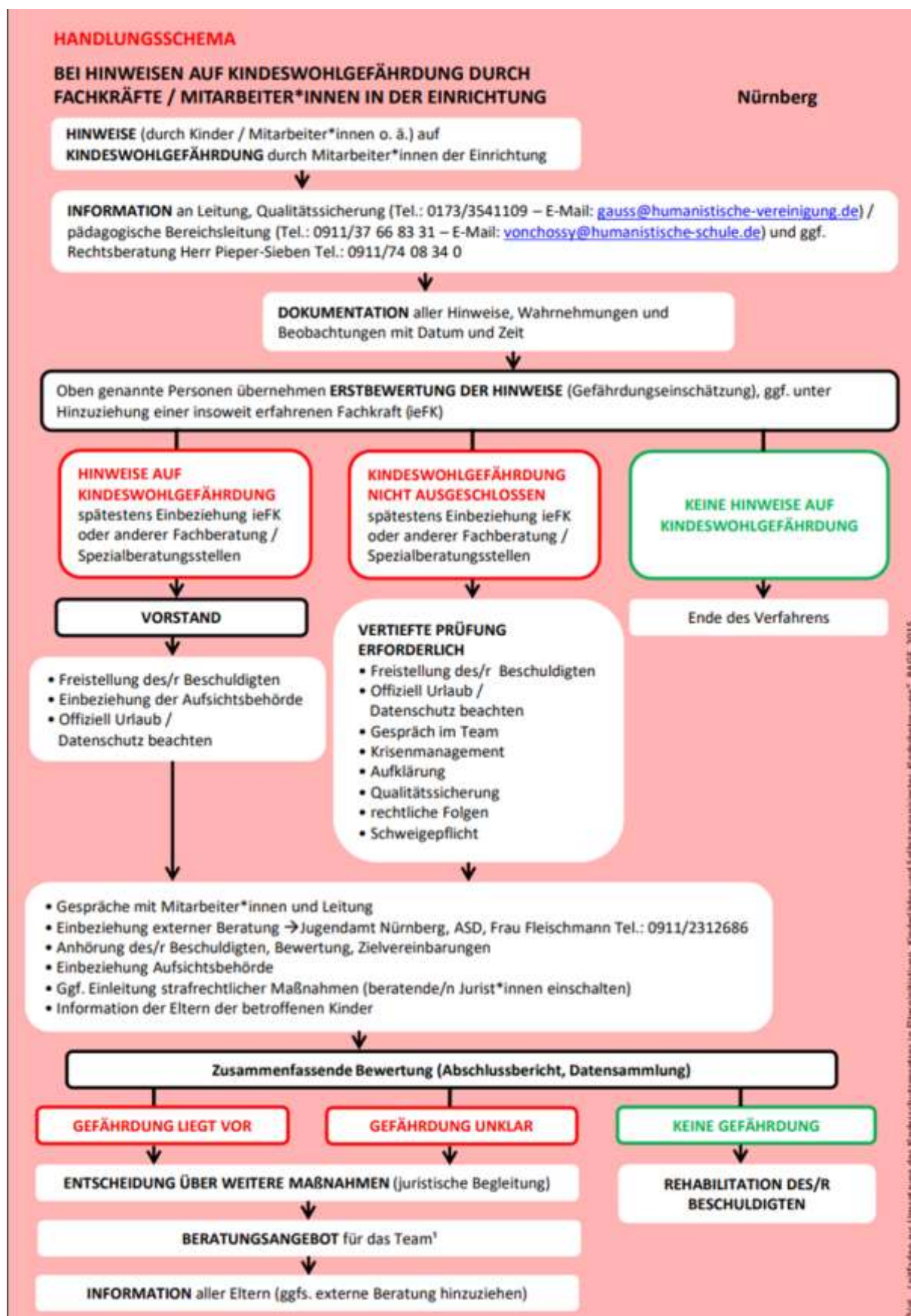
Wir im Team

- Jeder wird in seiner Individualität gesehen und wertgeschätzt.
- Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig, wenn dies notwendig und erwünscht ist.
- Wir hören dem anderen zu und lassen ihn ausreden.
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Meinungsvielfalt sehen wir als Chance. Jede Meinung ist erlaubt.
- Kritik wird konstruktiv geübt und wird nicht als persönlicher Angriff gewertet.
- Bei Uneinigkeit suchen wir nach einem Kompromiss.
- Konflikte innerhalb des Teams werden offen angesprochen, damit sie bearbeitet werden können
- Informationen werden an alle weitergeleitet
- Wir reflektieren unsere Arbeit
- Fehler sehen wir als Lernchance an.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam

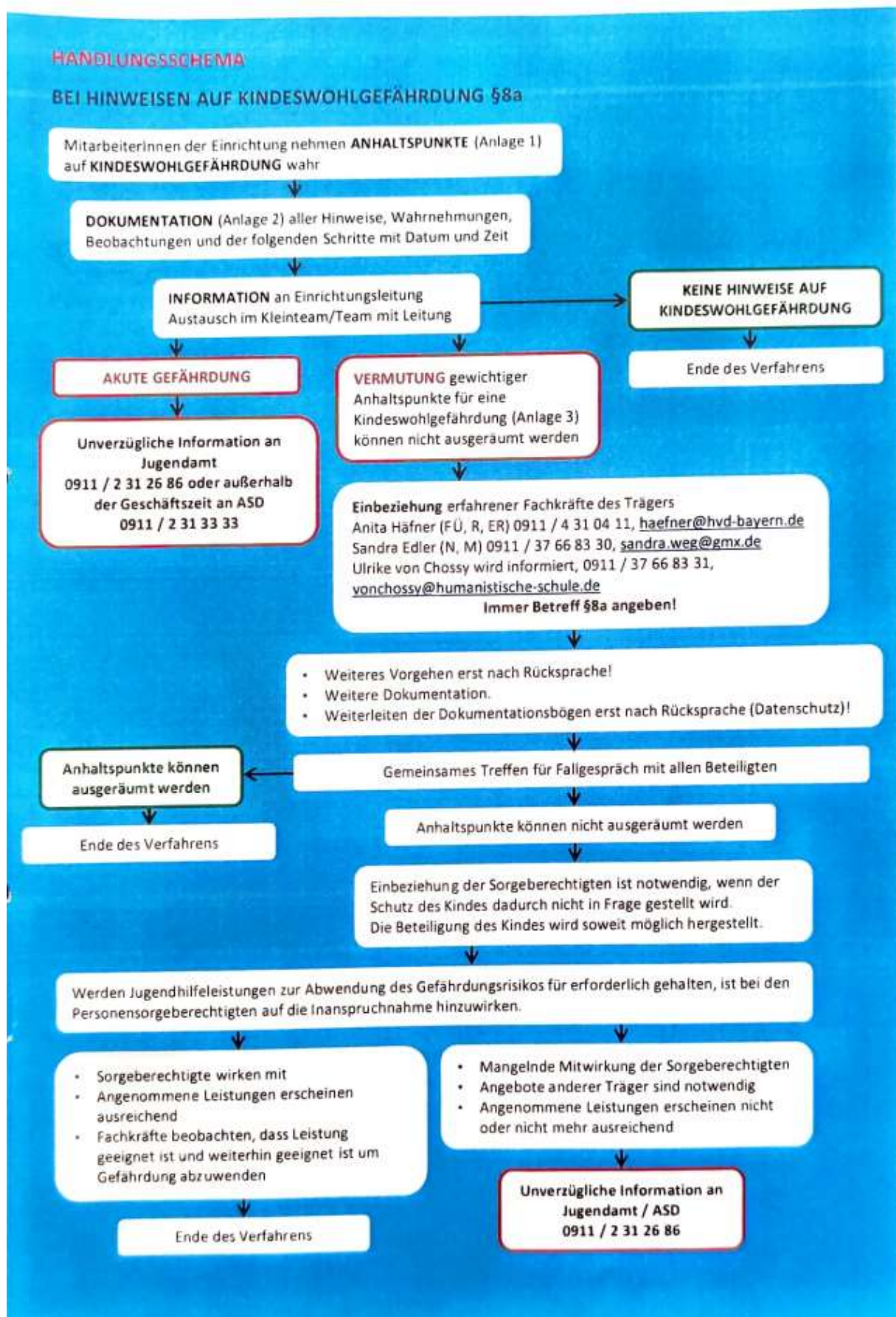
Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Handlungsplan – Verdacht auf interne Gefährdung



Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung



Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meyers, Annegret Werner (Hg.)
Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“

(Internetversion unter www.dji.de/asd)

Fünf Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung (Frage 73)

Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse	Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter	Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren	Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren	Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung
Säugling Frühe Kindheit Kindheit Jugendalter	Rechtliche Definitionen: • Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge • Vernachlässigung des Kindes • Unversorgtes Versagen der Eltern	Allgemeine Belastungsfaktoren: • Arbeitslosigkeit • Beengte Wohnverhältnisse • Armut • Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen • Alleinerziehendenstatus	Personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen Einschätzungsaufgaben: Spezifische kindliche Ressourcen • Sichere Bindung • Positive soziale Beziehungen • Stärken in der Schule, sportliche, handwerkliche, technische Fähigkeiten • Positive Freizeitinteressen • Psychische und emotionale Stärken	Entwicklungsdefizite Verhaltensauffälligkeiten Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung
Bedürfnis nach Existenz				Einschätzungsaufgabe: Bereits entstandener Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes • Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen • Körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen • Belastungen der psychischen Gesundheit • Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen • Schwierigkeiten im Umgang mit außerfamiliären Regeln und Autoritäten • Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens • Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit
Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit	Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte	Einschätzungsaufgabe: Spezifische Risikofaktoren: • Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit • Elterliche Persönlichkeitsmerkmale • Psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern • Merkmale der familiären Lebenswelt • Merkmale des Kindes • Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle	Spezifische elterliche Ressourcen • Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit • Erleben mindestens einer emotional unterstützenden Beziehung • Leben in einer positiven Partnerschaftsbeziehung	
Bedürfnis nach Wachstum	Einschätzungsaufgaben: Verdachtsabklärung			
Beachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes oder Jugendlichen	Erziehungsfähigkeit • Versorgung und Schutz • Bindung • Vermittlung von Regeln und Werten • Förderung			

Netzwerkliste

Institution	Ansprechpartner*in	Telefon	Mail
Träger – pädagogische Bereichsleitung Kinkelstraße 12 90482 Nürnberg	Ulrike von Chossy	0911/ 37 66 83 31	vonchossy@humanistische-schule.de
Träger – Qualitätssicherung Kinkelstraße 12 90482 Nürnberg	Christina Gauss	0173 – 3541109	gauss@humanistische-vereinigung.de
Insofern erfahrene Fachkraft	Sandra Edler	0911/ 37 66 83 30	sandra.weg@gmx.de
Jugendamt, ASD Rothenburgerstr. 45 90443 Nürnberg		0911/ 231-4795	
Kinderschutzhotline		0911 / 231-3333	
Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) Nürnberg Reutersbrunnenstr.34 90429 Nürnberg		0911 / 231-3333	
Erziehungsberatung Stadt Nürnberg Johannisstr. 58 90419 Nürnberg		0911 / 231-38 86 0911 / 231-38 87	eb-johannisstrasse@stadt.nuernberg.de
Lebenshilfe Nürnberg Krelingstr. 41 90408 Nürnberg	Elke Schwartz	0911/ 587 – 93416	SchwartzE@LhnbG.de
Paul-Moor-Schule Schafhofstr. 27 90411	Elke Ostermeier		Ostermeier.e@paul-moor-schule-nuernberg.de
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V. Rothenburgerstr. 11 90443 Nürnberg		0911/ 92919000	kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 22 55 530	

III Anhang

Tab. 1 Ungeklärte Risiken und zu ergreifende Maßnahmen

Bereich	Ungeklärte Risiken	Zu ergreifende Maßnahmen/ To-Do
Team	Fehlender Gesprächsleitfaden – Vorstellungsgespräch	- Fragen zu den Themen Nähe & Distanz, Macht & Gewalt, Partizipation etc. - Fallbeispiele zu den obigen Themen
	Fehlender Einarbeitungsplan	Einarbeitungsplan im Team erarbeiten
	Kinderschutz ist kein Thema des Mitarbeitergesprächs	Kinderschutz bewusst in die Vorlage des Mitarbeitergesprächs einbauen
	Schulungen/Fortbildungen zum Thema finden kaum statt	Schulungen und Fortbildungen zusammenschreiben, organisieren, auch für das gesamte Team
	Kaum Möglichkeit Fachwissen durch Literatur und Informationsmaterial zu erlangen	Literatur beschaffen und allen frei zugänglich zur Verfügung stellen
Familie	Zu wenig Informationsmaterial bzgl. Kinderschutz, Gewaltprävention etc.	Flyer und Informationsbroschüren besorgen und auslegen
	Wenig bis keine Elternabende zu diesen Themen	Bewusst pädagogische Elternabende zu den Themen planen/ Externe hierfür einladen
Vernetzung	Wenig Vernetzung im Sozialraum	Vernetzungen und Kooperationen ausbauen
	Wenig Vernetzung/Kooperationen mit externen Stellen	

Tab.1: ungeklärte Risiken und zu ergreifende Maßnahmen

Tabelle 2: Risikoanalyse und Maßnahmen

Bereich	Situation	Regelungen
Kind	Schlafen	- Kind darf selbst entscheiden, ob es schlafen möchte - Über die Einschlafbegleitung entscheidet das Kind - Keine 1:1 Schlafsituation - Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet - Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz - Der Schlafrum wird nicht verschlossen - Schlafrum in der Krippe wird durch Babyphone und regelmäßige Kontrolle überwacht
	Wickeln	- Das Wickeln findet in einem geschützten, aber einsehbaren Bereich statt - Kind entscheidet, wann und von wem es gewickelt wird - Die Badtür ist während des Wickelvorgangs durchgehend geöffnet - Wenn das Kind Unwohlsein äußert (verbal oder non-verbal), beenden wir den Prozess - Der Wickelprozess wird angenehm gestaltet - Das Wickeln wird sprachlich begleitet
	Toilettengang, Klammotten wechseln	- Kind entscheidet, ob es Unterstützung braucht - Kind entscheidet, wer es unterstützen darf - Der Toilettengang der Kindergartenkinder kann ungestört durchgeführt werden, dank absperrender Türen

		- Wenn das Kind nach Unterstützung gebeten hat, kündigen wir uns vor dem Öffnen der Türe an - Die Badtür ist durchgehend geöffnet - Wir halten die Kinder dazu an, sich im Bad umzuziehen
	Essen	- Kein Kind wird zum Essen gezwungen - Jedes Kind darf selbst bestimmen, was und wieviel es isst
	Trösten	- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an, aber das Kind entscheidet selbst, ob es diese annehmen möchte
	Eingewöhnung	- Während der Eingewöhnung ist es manchmal nötig, ein Kind in den Arm zu nehmen, obwohl es das gerade nicht möchte (z.B. erste Trennung) → mind. Eine weitere Fachkraft ist vor Ort
	Konflikt- und Gefährdungssituation	- Manchmal ist es nötig, ein Kind zum Selbst- oder Fremdschutz körperlich zu begrenzen → eine zweite Person wird hinzugezogen - Konsequenzen sind kindgerecht und nachvollziehbar
	Doktorspiele	- Sind erlaubt, aber nur unter Einhaltung der geltenden Regeln
	Pädagogische Angebote	- Keine Eins zu Eins Angebote - Nur Gruppenangebote - Teilnahme der Kinder ist immer freiwillig
Sprache	Alle Bereiche	- Sprachliche Begleitung jeder Handlung - Eigene Sprache immer wieder hinsichtlich Adulismus und Gewalt reflektieren
Räume	Abgelegene Räume	- Keine Eins-zu-Eins-Betreuung
	Badezimmer	- Die Tür bleibt stets geöffnet
	Garten – nicht einsehbarer Bereich unter der Treppe	- Regelmäßige Überprüfung
Team	Personalausfall	- Der nächstgelegene Dienst rutscht bei Dienstaussfällen aufgrund von Krankheit etc. auf - Die Gruppen unterstützen sich gegenseitig bei Überlastung oder Kolleg*innenausfall
	Personalmangel	- Notfallplan beachten
	Überlastung	- Möglichkeit zum Austausch während Teamsitzungen, Supervision - Schnelle Hilfe durch Kolleg*innen der anderen Gruppen
Externe	Frühförderung	- Eins zu Eins Betreuung und einsehbaren Räumen - Nur in den Nebenräumen, sodass immer jemand in unmittelbarer Nähe ist
	Lehrkräfte Deutschvorkurs	- Nur in Gruppen - Keine Eins zu Eins Betreuung
	Praktikant*innen,	- Keine Eins zu Eins Betreuung - Betreuung einer Kleingruppe nur nach Einarbeitung bzw. Kennenlernphase - Wickeln nur nach Kennenlernphase und auf Wunsch des Kindes
	Hospitant*innen	- Nur in Anwesenheit mindestens einer weiteren Kraft
Tab. 2 Risikoanalyse und Maßnahmen		

IV Literaturverzeichnis

ALBRECHT, BRIT (2017): Erziehungs- und Bildungspartnerschaften in herausfordernden Lebenssituationen. In: Gartinger, Silvia; Rolf Janssen (2017): Erzieherinnen und Erzieher – Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld. Band 1. Cornelsen Verlag GmbH, Berlin. S.606-637

ALBRECHT₂, B.(2017): Modelle und Methoden der partizipativen pädagogischen Arbeit. In: Gartinger, S./Janssen, R. (2017): Erzieherinnen + Erzieher. Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld. Band 1. Cornelsen Verlag GmbH, Berlin, S.240-259.

BARTOSCH U./BARTOSCH C./ MALUGA A. (2016): Was müssen pädagogische Fachkräfte für Demokratiebildung in der Kindertageseinrichtung können, und wie können sie ihre Kompetenzen ausbauen? In: Knauer R./Sturzenhecker, B. (2016): Demokratische Partizipation von Kindern. Juventa, Weinheim und Basel, S.250-271

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (STMAS) (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. URL: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf [zuletzt aufgerufen am: 26.01.2023]

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (STMAS₁) (o.D.): Körperliche (physische) Gewalt. URL: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/> [zuletzt aufgerufen am 26.01.2023]

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (STMAS₂) (o.D.): Psychische Gewalt. URL: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> [zuletzt aufgerufen am 27.01.2023]

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (STMAS₃) (o.D.): Sexualisierte Gewalt. URL: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/> [zuletzt aufgerufen am: 27.01.2023]

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION/ STAATSLNSTITUT FÜR FRÜHPÄDAGOGIK (STMAS, IFP) (2018): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung.9. Auflage, Cornelsen Verlag, Berlin.

T.B. BRAZELTON, S.I. GREENSPAN (2008): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.

BURKETT, ELINOR/BRUNI, FRANK (1995): Das Buch der Schande. Kinder und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Wien und München.

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND (PARITÄT) (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 5. überarbeitete Auflage. URL: https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-auflage-52022_0.pdf [zuletzt aufgerufen am: 26.01.2023]

DIETRICH, D. (2017): Medien. In: Gartinger, S./Janssen, R. (2017): Erzieherinnen und Erzieher. Sozialpädagogische Bildungsarbeit professionell gestalten. Band 2. Cornelsen Verlag GmbH, Berlin, S.340-381.

ENDERS, URSULA (2003): Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. URL: https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf [zuletzt aufgerufen am: 28.01.2023]

ENDERS, URSULA (et.al) (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. URL: https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II_-_1_Katholische_Schulen/Pr%C3%A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergreifteStraftaten.pdf [zuletzt aufgerufen am: 26.01.2023]

EVANGELISCHER KITA-VERBAND BAYERN (2022): Kita als sicherer Ort – bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. URL: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf [zuletzt aufgerufen am: 28.01.2023]

FRÖHLICH-GILDHOFF, K./RÖNNAU-BÖSE, M. (2011): Resilienz. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 719f.

HÄMMERLE, K./ROTHLEITNER K. (O.D.): Demokratie. URL: <https://plattform-politische-bildung.at/demokratie-lernen/demokratie-kurz-erklart> [zuletzt aufgerufen am: 10.02.2020]

HANSEN, R./KNAUER, R. (2019): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern. 6. Auflage, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

HANSEN, R./KNAUER, R./STURZENHECKER, B. (2015): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz, Weimar.

HERZIGER, N. (2011): Empowerment. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 232f.

HÖLLING (ET. AL) (O.D.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlung zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Herausgeber: Der Paritätische Berlin. URL: http://www.wildwasser-berlin.de/tl_files/wildwasser/Dokumente/Broschuere-sex-missbrauch_web16-06-10.pdf [zuletzt aufgerufen am: 28.01.2023]

JANSSEN, ROLF (2017): Rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Gruppenarbeit. In: Gartinger, Silvia; Rolf Janssen (2017): Erzieherinnen und Erzieher – Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld. Band 1. Cornelsen Verlag GmbH, Berlin. S.316-351

KÄGI, SYLVIA (O.D.): Igitt, wie schön. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (O.D.): Kindliche Sexualität – Zwischen Elternwille und Pädagogik. URL: https://jugendschutz-materialien.de/wp-content/uploads/woocommerce_uploads/2020/01/JSN_Bro_KindlicheSexualita%CC%88t_screen.pdf [zuletzt aufgerufen am: 02.02.2023]

KESSLER, ANNETTE (2017): Gesundheit, Bewegung und Ernährung. In: Gartinger, Sylvia; Janssen, Rolf (2017): Erzieherinnen und Erzieher – sozialpädagogische Bildungsarbeit professionell gestalten. Band 2. Cornelsen Verlag GmbH, Berlin. S.144-185

KINDERSCHUTZBUND, LANDESVBAND NORDRHEIN-WESTFALEN (O.D.): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrung/>

KINDERSCHUTZZENTRUM-BERLIN (2009): Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen. 11. aktualisierte Auflage. URL: <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am: 07.02.2023]

KITA HUB (o.D.): Kinderschutz in der Kita – Auf dem Weg zum Schutzkonzept. URL: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102> [zuletzt aufgerufen am: 27.01.2023]

KNAUER, R./HANSEN, R./STURZENHECKER, B. (2016): Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Konzeptionelle Grundlagen. In: Knauer R./Sturzenhecker, B. (2016): Demokratische Partizipation von Kindern. Juventa, Weinheim und Basel, S.31-46

LUTZ, R. (2016): Zusammenhänge von Partizipation und Resilienz. In: Knauer R./Sturzenhecker, B. (2016): Demokratische Partizipation von Kindern. Juventa, Weinheim und Basel, S.90-105

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT – BRANDENBURG (MBJS) (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. URL: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.pdf [zuletzt aufgerufen am: 02.02.2023]

NITSCHKE, JÖRG (o.D.): Neugier, Kuscheln, Doktorspiele. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (o.D.): Kindliche Sexualität – Zwischen Elternwille und Pädagogik. URL: https://jugendschutz-materien.de/wp-content/uploads/woocommerce_uploads/2020/01/JSN_Bro_KindlicheSexualita%CC%88t_screen.pdf [zuletzt aufgerufen am: 02.02.2023]

PESCH, L. (2019): Kinder ernst nehmen - Schlussfolgerungen für soziale Berufe aus der UN-Kinderrechtskonvention. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.) (2019): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. überarbeitete Auflage, Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, S. 108-111.

RENNER, G. (2019): Einander verstehen - Gelingende Kommunikation als Basis partizipativer Arbeit. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.) (2019): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. überarbeitete Auflage, Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, S.78-82

RIBEIRO, KASSANDRA (o.D.): Kindliche Sexualentwicklung – und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird. URL: https://www.kindergartenpaedagogik.de/images/PDF/Kindliche_Sexualentwicklung_KR.pdf [zuletzt aufgerufen am: 02.02.2023]

RIEGER, J. (2019): Die individuelle Basis für Partizipation: Haltung und Fachkompetenz. In: Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. überarbeitete Auflage, Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, S. 56-73.

RIEGER, J./STRAßBURGER, G. (2019): Warum Partizipation wichtig ist. Selbstverständnis und Auftrag sozialer Berufe. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.) (2019): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. überarbeitete Auflage, Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, S. 42-49.

STRAßBURGER, G./RIEGER, J. (2019): Bedeutung und Formen der Partizipation – Das Modell der Partizipationspyramide. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.) (2019): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. überarbeitete Auflage, Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel, S. 12-41.

TEXTOR, MARTIN (1998): In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten. URL: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/recht/22/#:~:text=Gesetzliche%20und%20vertragliche%20Aufsichtspflicht&text=Laut%20Gesetz%20liegt%20sie%20so-mit, die%20Aufsichtspflicht%20%C3%BCber%20das%20Kind>. [zuletzt aufgerufen am: 27.01.2023]